

BEGRÜNDUNG

zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt



für das Gebiet

„entlang der Hennstedter Straße, zwischen den Grundstücken Süderheistedt,
Hennstedter Straße 31, und Norderheistedt, Hauptstraße 1“

PLANUNGSGRUPPE
Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung



Stand: Abschließender Beschluss

Datum: April 2023

Verfasser: Dipl.-Ing. Hermann Dirks

B.Sc. Jill Stellbrink

Inhaltsverzeichnis

1. Übergeordnete Planungen.....	3
2. Lage und Umfang des Plangebietes	4
3. Notwendigkeit der Planaufstellung und Standortauswahl.....	4
4. Planinhalte	7
5. Denkmalschutz	8
6. Umweltbericht.....	8
6.1 Allgemeines.....	8
6.1.1 Anlass der Planung	8
6.2 Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen	8
6.2.1 Fachgesetze	8
6.2.2 Fachplanungen	11
6.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	12
6.3.1 Schutzgut Mensch	13
6.3.2 Schutzgut Boden und Fläche	13
6.3.3 Schutzgut Wasser	14
6.3.4 Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt.....	15
6.3.5 Schutzgut Klima und Luft	17
6.3.6 Schutzgut Landschaftsbild	17
6.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	18
6.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	18
6.3.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante).....	18
6.4 Artenschutz.....	19
6.5 Entwicklungsprognosen bei Durchführung der Planung.....	22
6.5.1 Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens	22
6.5.2 Nutzung natürlicher Ressourcen	24
6.5.3 Art und Menge an Emissionen.....	25
6.5.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwaltung	26
6.5.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt.....	26
6.5.6 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	26
6.5.7 Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Verfahrens gegenüber den Folgen des Klimawandels.....	26
6.5.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken	26
6.6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	27
6.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	27
6.8 Zusätzliche Angaben	27
6.8.1 Hinweis auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken sowie verwendete technische Verfahren.....	27
6.8.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkung (Monitoring)	28

6.9	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	28
	Quellenangaben und Literaturverzeichnis	29
	 Abbildungsverzeichnis	
	Abbildung 1: Übersicht der Prüfflächen	5

1. Übergeordnete Planungen

Formuliertes Planungsziel der Gemeinde Süderheistedt ist die „Ausweisung einer Gemischten Baufläche (Wohnen/Gewerbe)“.

Der LANDESENTWICKLUNGSPLAN SCHLESWIG-HOLSTEIN 2021 (LEP) stellt die maßgebliche raumplanerische Grundlage für die Bauleitplanung in der Gemeinde Süderheistedt dar. Der LEP ordnet der Gemeinde Süderheistedt keine zentralörtliche Funktion zu. Der nächstgelegene Zentralort ist die als Mittelzentrum eingestufte Nachbarstadt Heide.

Der REGIONALPLAN FÜR DEN PLANUNGSRAUM IV 2005 (REG) verortet die Gemeinde Süderheistedt im zentralörtlichen System im Nahbereich der Stadt Heide als zentralem Ort.

Das Gemeindegebiet Süderheistedts ist Bestandteil des *Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen -SUB-* hier: Heide.

Hierzu wird unter Pkt. 4.4 - Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen (Nr. 1 und 2) ausgeführt:

(1) Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sind gemäß Ziffer 4.3.1 LROPI die Städte Brunsbüttel, Heide und Itzehoe mit ihren umliegenden Gemeinden (siehe Ziffer 8/Tabelle und Karte).

(2) Die drei Stadt- und Umlandbereiche sollen als die bedeutendsten Wirtschafts- und Arbeitsmarktzentren im Planungsraum sowie -in Ermangelung eines Oberzentrums in dieser Region- als die höherrangigen Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte für den ländlichen Raum gestärkt und weiterentwickelt werden. Ihre Entwicklungsimpulse sollen in den gesamten umliegenden ländlichen Raum ausstrahlen.

Weitere wesentliche Planungsprämissen werden unter Pkt. 3.3 - Regionale Leitlinien (hier Nr. 11) zusammengefasst; hier heißt es u.a.:

Die Städte und Gemeinden des Planungsraums müssen eine Flächenpolitik betreiben, mit der

- die ausgewogene und bedarfsgerechte Entwicklung und Bereitstellung neuer Wohnbauflächen,*
- die Sicherung einer angemessenen Bestandspflege der Wohnungsbestände*
- und eine angemessene und gut erreichbare Infrastrukturausstattung*

gewährleistet werden kann. Gleichzeitig sind sowohl größere Überhänge von Bauflächen als auch Leerstände von Wohnungen zu vermeiden. Dabei haben die Innenentwicklung sowie die Reaktivierung und Wiedernutzbarmachung von Baulandbrachen in der Regel Vorrang vor der Ausweisung neuer Flächen in städtebaulichen Randlagen.

Im Regionalplan wird im Detail der Hinweis auf den vorhandenen *Kindergarten* gegeben. Die Fläche des Plangebietes ist darüber hinaus als *Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung* gekennzeichnet.

Der wirksame FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP) DER GEMEINDE SÜDERHEISTEDT stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches als **Flächen für die Landwirtschaft** dar.

Im Zuge der vorliegenden 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt wird der Änderungsbereich entsprechend der im zeitgleich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Süderheistedt vorgesehenen Nutzung als **Gemischte Baufläche - M** - sowie im Südteil als **Fläche für die Abwasserbeseitigung** mit dem Nutzungszweck **Regenwasserversickerungsbecken -RVB-** dargestellt; der Flächennutzungsplan wird im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche ca. 1,43 ha und befindet sich im nördlichen Bereich des Siedlungskörpers der Gemeinde Süderheistedt.

Begrenzt wird das Plangebiet

- im Norden durch die Grenze zur Gemeinde Norderheistedt und einen hieran anschließenden vorhandenen Gewerbebetrieb,
- im Osten durch die „Hennstedter Straße“ (L 239) und direkt hieran anschließende vorhandene Wohnbaugrundstücke,
- im Süden durch vorhandene Wohnbaugrundstücke im westlichen Anschluss an die „Hennstedter Straße“ sowie westlich angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Westen durch den freien Landschaftsraum in Gestalt direkt anschließender landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Das Gelände weist keine nennenswerten topografischen Bewegungen bei einer Höhe von ca. 12 m NHN auf.

3. Notwendigkeit der Planaufstellung und Standortauswahl

Mit Stand vom 31.12.2021 wies die Gemeinde Süderheistedt eine Bevölkerungszahl von insgesamt 523 Einwohner auf. Die Gemeinde Süderheistedt ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Eider mit Verwaltungssitz in Hennstedt.

Innerhalb der Gemeinde besteht derzeit eine starke Nachfrage nach Einfamilienhaus- sowie nach gewerblich nutzbaren Grundstücken.

Bis zum Abschluss der Aufstellung neuer Regionalpläne gelten für die Wohnbauentwicklung der Gemeinden in den ländlichen Räumen ohne zentralörtliche Funktion die Regelungen aus dem Landesentwicklungsplan, welcher den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen definiert.

Für die Wohnbauentwicklung der Gemeinden in den ländlichen Räumen gilt, dass der Wohnungsbestand bis 2036 um 10 % des Bestandes vom 31.12.2020 erweitert werden kann. Am

Stichtag verfügte die Gemeinde über 260 Wohnungen, woraus sich demnach ein **Entwicklungsrahmen von 26 Einheiten** ergibt.

Im Zuge einer Innenentwicklungspotentialanalyse wurden im Jahre 2016 gemeindliche Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der Siedlungsbereiche untersucht. Seinerzeit wurden insgesamt 9 Potentialflächen (mit Baurecht bzw. mit erkennbaren Realisierungshemmnissen) für voraussichtlich 12 Wohneinheiten ermittelt. Hiervon wurde zwischenzeitlich 1 Potentialfläche vor dem Stichtag in Nutzung genommen (Eichenweg Nr. 7). Die Einordnung der Flächen durch die Potentialanalyse ist ansonsten nach wie vor aktuell. Die verbleibenden Flächen sind nicht verfügbar. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die vorhandenen Bedarfe durch Potentialflächen im Innenbereich nicht ansatzweise gedeckt werden können. Durch die zwischenzeitlich erfolgte Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 4 im Bereich „Alter Landweg“ mit 6 Baugrundstücken wurden 2 Grundstücke mit 2 WE zwischenzeitlich in Nutzung genommen, es stehen derzeit noch 4 Grundstücke vor der Innutzungnahme. Abzüglich dieser 6 Einheiten stehen somit noch **20 Einheiten** für die wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde zur Disposition.

Die Gemeinde Süderheistedt entschloss sich daher, zur Deckung der Bedarfe Flächen in angemessener Größe planungsrechtlich aufzubereiten.

Im Vorfeld der Planüberlegungen wurden alternative Standorte für eine bauliche Entwicklung untersucht und diskutiert; diese sollten eine Mindestfläche von 1 ha aufweisen. Grundsätzlich wurde bei der Standortsuche die Möglichkeit der Arrondierung des gemeindlichen Siedlungskörpers in den Vordergrund gestellt.

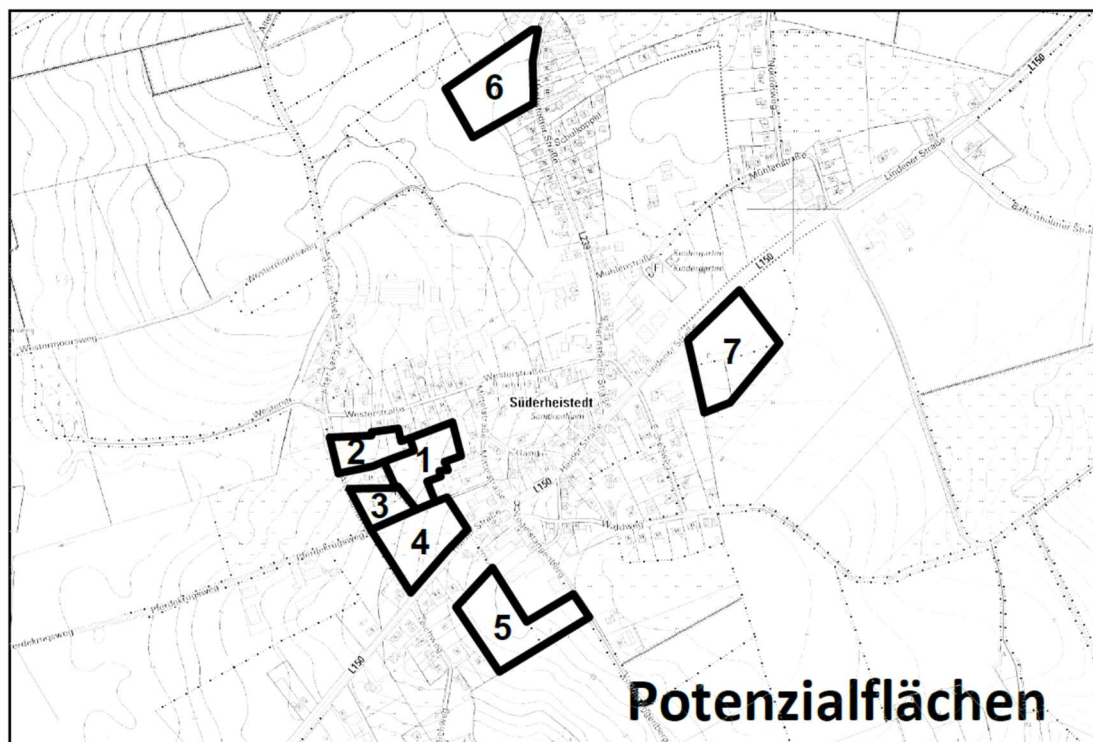


Abbildung 1: Übersicht der Prüfflächen

Die Entwicklung der **Fläche Nr. 1** nordöstlich „Kleine Straße“ wäre zur Arrondierung des Siedlungskörpers aus städtebaulicher Sicht wünschenswert; die Fläche steht jedoch aufgrund der Eigentumsverhältnisse derzeit grundsätzlich nicht zur Verfügung.

Als grundsätzlich geeignet für eine Entwicklung wird die **Fläche Nr. 2** östlich der Straße „Alter Landweg“ eingeordnet. Diese Fläche wird jedoch nahezu mittig von einer Hauptwasserleitung des Wasserverbandes Norderdithmarschen gequert, über die große Teile des Verbandsgebietes mit Trinkwasser versorgt werden. Eine Verlegung dieser Leitung kommt aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Frage.

Die **Fläche Nr. 3** südlich der „Kleinen Straße“ weist biotopartige Strukturen auf; zudem verfügt sie nicht über die erforderliche Mindestgröße und wäre nur im Zusammenspiel mit den Flächen Nr. 1, 2 oder 4 relevant.

Da diese Flächen jedoch nicht zur Disposition stehen fällt die Fläche Nr. 3 somit auch aus der Betrachtung.

Die **Fläche Nr. 4** nördlich der „Heider Straße“ steht aufgrund der Eigentumsverhältnisse derzeit grundsätzlich nicht zur Verfügung.

Die **Fläche Nr. 5** südwestlich der Straße „Vogelstangenberg“ kommt aus Immissionsgründen nicht in Frage. Im Zuge der Standortsuche im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 wurde 2016 von Frau DR. DOROTHEE HOLSTE ein *Kurzbericht im Sinne einer Machbarkeitsstudie über Ergebnisse einer überschlägigen Ausbreitungsrechnung* angefertigt. Die Fläche Nr. 5 weist hier Immissionswerte der sog. *GERUCHSIMMISSIONSRICHTLINIE (GIRL)* von 0,06 bis 0,31 auf. Für gemischte Nutzungen ist ein Grenzwert von 0,15 einzuhalten; somit ist die Fläche nicht in der vorgesehenen Form entwickelbar.

Die **Fläche Nr. 6** westlich der „Hennstedter Straße“ weist die erforderliche Größe auf, ist verfügbar und befindet sich im direkten Anschluss an eine ausreichend leistungsfähige qualifizierte Straße (L 239). Da auch hier im Nahbereich emittierende Betriebe vorhanden sind wurde durch die LANDWIRTSCHAFTSKAMMER SCHLESWIG-HOLSTEIN eine *Immissionsschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungsrechnung zur Geruchsimmission* erarbeitet. Die Stellungnahme kommt zu folgendem Ergebnis:

„Der für Dorfgebiete anzusetzende Immissionswert von 0,15, bzw. 15 % der Jahresstunden wird mit Ausnahme des nördlichsten Auswertefeldes auf dem gesamten Grundstück eingehalten. In dem Teilbereich mit belästigungsrelevantem Kennwert über 0,15 ist eine gewerbliche Nutzung angestrebt, die mit einer höheren Immissionsbelastung verträglich ist. Gegenüber der Bebauung des restlichen Grundstückes im Rahmen eines Dorfgebietes bestehen hinsichtlich der Geruchsimmissionen nach GIRL keine Bedenken.“

Eine Entwicklung der **Fläche Nr. 7** südöstlich der „Lindener Straße“ ist ebenfalls nicht möglich. Auch hier liegen die Immissionswerte der GIRL weit oberhalb der zulässigen Grenzwerte.

In der Konsequenz entschied sich die Gemeinde Süderheistedt für die Entwicklung der **Potentialfläche Nr. 6**, um hier die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung der benötigten Baugrundstücke zu schaffen. Zwar können die Grenzwerte für Mischgebiete im

gesamten Plangebiet nicht eingehalten werden, aber bereits heute befindet sich innerhalb der Ortslage vorhandene Wohnbebauung näher an den landwirtschaftlichen Betriebsstandorten als das Plangebiet, so dass es zu keiner Verschärfung der bestehenden Konfliktsituation kommt.

Aufgrund der spezifischen Lage des Plangebietes, der sehr ländlichen Prägung der Gemeinde und den nicht gegebenen Standortalternativen entschloss sich die Gemeinde Süderheistedt für die vorliegende Planung.

Die Siedlungsentwicklung Süderheistedts und das gemeindliche Straßen- und Wegesystem können hier zu einem städtebaulich befriedigenden Abschluss gebracht werden.

Kinder und Jugendliche werden in den veröffentlichten Einladungen zu gemeindlichen Sitzungen, in denen der vorliegende Plan erörtert wird, gesondert angesprochen und eingeladen.

4. Planinhalte

Die Planung sieht den Schnitt von voraussichtlich 10 Baugrundstücken vor. 7 bis 9 dieser Grundstücke werden voraussichtlich einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden; bei einer maximal zulässigen Anzahl von 2 Wohneinheiten je Wohngebäude ist auf der Grundlage einschlägiger Erfahrungswerte im ländlichen Raum eine maximal 10%-ige Ausnutzungsquote dieser Regelung anzunehmen, so dass insgesamt ca. **8 bis 10 WE** neu entstehen werden. Die Anzahl dieser neuen Wohneinheiten bewegt sich deutlich innerhalb des vorgegebenen Entwicklungsrahmens.

Die verbleibenden 1 bis 3 Grundstücke werden einer gewerblichen Nutzung zugeführt. Dieser Flächenpart beinhaltet ein Grundstück, das für sich eine Größe von ca. 1/3 der Gesamtbaufläche aufweisen wird. Durch die vorgesehene Nutzungszuordnung wird die Wahrung der Gebietscharakteristik des Plangebietes als Mischgebiet sichergestellt. Insgesamt ist die Nutzung dieser Grundstücke ausschließlich der Deckung der örtlichen Nachfrage vorbehalten. Das Grundstück Nr. 1 wird durch den unmittelbar nördlich anschließenden *Nord Land- Baumaschinen GmbH - Baumaschinenhandel* in Nutzung genommen, der zur Sicherung des vorhandenen Betriebssitzes dringend Erweiterungsflächen benötigt.

Die Fläche des Änderungsbereiches ist im wirksamen Flächennutzungsplan mit seinen Änderungen als **Fläche für die Landwirtschaft** nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt; die Bauflächen werden nunmehr als **Gemischte Baufläche - M** - nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO dargestellt.

Im südlichen Anschluss an die dargestellten Bauflächen schließt eine **Fläche für die Abwasserbeseitigung** nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB an; hier wird ein erforderliches **Regenwasser-versickerungsbecken -RVB-** seinen Standort finden.

5. Denkmalschutz

Falls während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG (in der Neufassung vom 30. Dezember 2014) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

6. Umweltbericht

6.1 Allgemeines

6.1.1 Anlass der Planung

Anlass für den vorliegenden Umweltbericht ist die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt für das Gebiet „entlang der Hennstedter Straße, zwischen den Grundstücken Süderheistedt, Hennstedter Straße 31, und Norderheistedt, Hauptstraße 1“. Die Änderung des Flächennutzungsplanes entsteht im sogenannten Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB mit dem Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Süderheistedt.

Durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die bisherige **Fläche für die Landwirtschaft** nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB nunmehr in eine **Gemischte Baufläche - M** - gewandelt werden.

Im südlichen Anschluss an die dargestellten Bauflächen schließt eine **Fläche für die Abwasserbeseitigung** nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB an. In diesem Bereich wird ein erforderliches **Regenwasserversickerungsbecken -RVB-** seinen Standort finden.

Insgesamt umfasst die Flächennutzungsplanänderung einen ca. 1,43 ha großen Bereich.

6.2 Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen

6.2.1 Fachgesetze

Im Verfahren der Bauleitplanung sind verschiedene fachgesetzliche Vorschriften zum Umweltschutz zu beachten. Nachfolgend werden die Fachgesetze mit den wichtigsten Umweltzielen vorgestellt.

Baugesetzbuch (BauGB)

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist für die Realisierung von Bauleitplänen im Rahmen der Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die in der Umweltprüfung festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Als gesonderter, selbständiger Teil der Begründung zum Bauleitplan ist der Umweltbericht gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB anzufertigen. Bei der Durchführung der Umweltprüfung sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. Die in § 1a BauGB ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz sind anzuwenden.

Aus der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB ergibt sich das Ziel, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist. Zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sind möglichst die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Gemeinde zu nutzen. Dabei ist die Bodenversiegelung auf das notwendigste Maß zu begrenzen. Der Umgang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 18 BNatSchG ist im Baurecht in § 1a Abs. 3 BauGB geregelt, wonach Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in Abwägung zu berücksichtigen sind.

Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Bauleitpläne sollen des Weiteren dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz zu fördern und die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) und Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG)

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) legt in § 1 Abs. 1 BNatSchG den allgemeinen Grundsatz fest, dass die Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage für den Menschen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen ist.

Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 14 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindungen stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Sofern diese Eingriffe nicht zu vermeiden sind, sind nach § 15 Abs. 2 BNatSchG landschaftspflegerische Maßnahmen in Form von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen. In § 18 Abs. 1 BNatSchG ist das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zur Bauleitplanung definiert. Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Gemäß der §§ 20 und 21 BNatSchG soll ein länderübergreifendes Biotopverbundsystem auf mindestens 10% der Landesfläche entwickelt werden, welches zum Schutz und Erhalt der biologischen Vielfalt Biotope miteinander vernetzt.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Es sind Schutzgebietsregelungen im Bundesnaturschutzgesetz verankert, die bestimmte Teile von Natur und Landschaft unter Schutz stellen können. Schutzgebiete dienen dem Erhalt von

Arten und Lebensräumen und können aufgrund unterschiedlicher Schutzzwecke verschiedene Schutzziele verwirklichen. Der Schutz kann flächen- oder objektbezogen sein. Daraus ergeben sich unterschiedliche Nutzungseinschränkungen. Nach den §§ 23 – 30 BNatSchG zählen zu den Schutzgebietskategorien Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope. Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ tragen zum Erhalt der biologischen Vielfalt auf dem Gebiet der Europäischen Union bei (§§ 31 – 36 BNatSchG). Dazu soll ein günstiger Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse wiederhergestellt oder bewahrt werden. Bestandteile des Netzes „Natura 2000“ sind Gebiete nach der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) und Gebiete nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, Richtlinie 2009/147/EG).

Besonderer Artenschutz

Artenschutzrechtliche Vorschriften, die es zu berücksichtigen gilt, sind in den §§ 44 und 45 BNatSchG definiert und umfassen besonders geschützte und streng geschützte Arten. Zu berücksichtigen sind Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten. Es gelten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG das Tötungs-, Zerstörungs- und Beschädigungsverbot, gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein erhebliches Störungsverbot, gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie nach § 44 Abs 1 Nr. 4 die Beschädigung oder Zerstörung von Standorten besonders geschützter wildlebender Pflanzenarten. Zudem ist auch eine Entnahme von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten aus der Natur verboten.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Das „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten“ (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) ist die bundeseinheitliche rechtliche Grundlage zur nachhaltigen Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG. Der Boden ist vor schädlichen Veränderungen zu schützen, bei Altlasten und damit verbundener Gewässerverunreinigung zu sanieren und gegen künftige Beeinträchtigungen ist Vorsorge zu treffen. Innerhalb der Bodenfunktionen wird nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zwischen natürlichen Funktionen, Funktionen als Archiv- und Kulturschicht sowie Nutzungsfunktionen unterschieden.

Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG)

Nach dem „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge“ (§ 1 BImSchG) sind Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Gemäß § 3 BImSchG zählen zu Immissionen im Sinne des Gesetzes einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen. Luftverunreinigungen werden im Rahmen von § 3 Abs. 4 BImSchG als Veränderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft definiert, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe. Zum Bundes-Immissionsschutz-Gesetz wurden zahlreiche Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

Gemäß § 1 WHG ist eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. In der Bauleitplanung ist das WHG beispielsweise für die Auswirkungen durch Flächenversiegelung oder den Umgang mit abfließendem Niederschlagswasser relevant. Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) und Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LabfWG)

Das Ziel des KrWG ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen. Die Vorschriften des Gesetzes umfassen die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie sonstige Maßnahmen, welche die Abfallbewirtschaftung betreffen. Nach der fünfstufigen Abfallhierarchie gem. § 6 KrWG gilt folgende Rangfolge unter den Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ergänzt und konkretisiert wird das KrWG auf Bundesländerebene durch das Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LABfWG).

6.2.2 Fachplanungen

Die Fachpläne der Landes- und Regionalplanung zielen auf eine nachhaltige Raum- und Landesentwicklung ab, bei denen unterschiedliche Raumnutzungen aufeinander abgestimmt sind. Leitvorstellungen für ökonomische und soziale Aspekte werden auf unterschiedlichen Planungsebenen definiert. Die Grundsätze und Ziele der Fachpläne sind auf landesweiter Planungsebene (Landesentwicklungsplan und Landschaftsprogramm) relativ allgemein gehalten, weshalb im Folgenden nur auf die Konkretisierung in den Fachplänen auf regionaler und kommunaler Planungsebene eingegangen wird. Die Gemeinde hat bei der Bauleitplanung die landesspezifischen übergeordneten Zielvorstellungen der höheren Planungsebene gem. § 1 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen.

Regionalplan

Laut Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum IV (2005) ist das Plangebiet hinsichtlich der räumlichen Gliederung dem „Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen“ zugewiesen. Im „Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen“ sollen laut Regionalplan die bedeutendsten Wirtschafts- und Arbeitsmarktzentren gestärkt und

weiterentwickelt werden. Des Weiteren stellt der Regionalplan den Südwesten des Gemeindegebietes hinsichtlich der regionalen Freiraumstruktur als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ dar. An der südwestlichen Grenze des Gemeindegebietes ist ein „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft“ (Bereich der *Broklandsau*) ausgewiesen.

Landschaftsrahmenplan

Der Kreis Dithmarschen befindet sich im Planungsraum III des LRP (2020). Die Karte 1 (Blatt 1) und Karte 3 (Blatt 1) stellen für das Plangebiet keine Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Ziele der Raumordnung dar. Gemäß Karte 2 (Blatt 1) ist der Geltungsbereich als *Gebiet mit besonderer Erholungsseignung* und *Knicklandschaft* ausgewiesen.

Landschaftsplan

Die Gemeinde Süderheistedt verfügt aktuell (stand Juni 2022) über keinen rechtswirksamen Landschaftsplan.

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Süderheistedt mit seinen Änderungen stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches aktuell als **Fläche für die Landwirtschaft** dar. Im Zuge der vorliegenden 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt wird der Änderungsbereich entsprechend der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung als **Gemischte Baufläche - M** - dargestellt.

Im südlichen Anschluss an die dargestellten Bauflächen schließt eine **Fläche für die Abwasserbeseitigung** nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB an; hier wird ein erforderliches **Regenwasser-versickerungsbecken -RVB-** seinen Standort finden.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 – 36 BNatSchG)

Im Untersuchungsgebiet befinden sich Knickstrukturen, die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG als gesetzlich geschützte Biotope anzusprechen sind.

6.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Der derzeitige Umweltzustand wird zunächst schutzgutspezifisch unter Einbeziehung von aktuell vorhandenen Vorbelastungen und Empfindlichkeiten dargestellt. Anschließend wird die schutzgutbezogene Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Planvorhabens prognostiziert und bewertet. Schutzgutbezogen werden benachbarte Nutzungen mitberücksichtigt.

Zur Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter erfolgte am 21. Juni 2022 eine Begehung des Änderungsbereiches und der angrenzenden Umgebung. Durch die Untersuchung der vorherrschenden Landschaftsstrukturen bzw. Habitate und der daraus resultierenden Lebensraumeignung, konnten potentiell vorkommende planungsrelevante Arten für das Schutzgut Flora und Fauna ermittelt werden. Aus dieser Potentialanalyse wird abgeleitet, ob durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt artenschutzrechtliche Konflikte vorbereitet werden.

Gängige Standardwerke und verfügbare Literaturdaten, die Informationen zur Verbreitung und Habitatansprüchen enthalten, wurden zur Auswertung herangezogen. Da im Nahbereich emittierende Betriebe vorhanden sind wurde zudem durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein eine *Immissionsschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungsrechnung zur Geruchsmission* erarbeitet. Zusätzlich wurde ein Auszug aus dem Artenkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) überprüft. Relevante Daten zur Bestandsaufnahme und Bewertungen, die die Schutzgüter Boden und Wasser betreffen, ließen sich u.a. aus dem digitalen Landwirtschafts- und Umweltatlas des LLUR ableiten.

6.3.1 Schutzgut Mensch

Im Rahmen der Umweltprüfung beziehen sich die Inhalte der Betrachtung des Schutzgutes Mensch auf die Gesundheit des Menschen, die Möglichkeit der Freizeit und Erholungsnutzung, die Wohnqualität sowie des Landschaftsbildes. Entsprechende Nutzungsänderungen können zu visuellen und akustischen Störungen führen.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Der zu überplanende Bereich stellt sich aktuell als Ackerland dar und schließt im Osten und Süden an Wohnbauflächen an. Im Norden grenzt ein landwirtschaftlicher Betrieb und im Westen der landwirtschaftlich genutzte Landschaftsraum an. Der Geltungsbereich ist laut LRP als *Gebiet mit besonderer Erholungseignung und Knicklandschaft* ausgewiesen. Ein Kindergarten sowie eine Bäckerei bieten im Umgebungsbereich eine geeignete Wohn-, Freizeit- und Erholungsfunktion.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Vorbelastungen umfassen verkehrliche und durch die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Ackerfläche vor allem akustische und olfaktorische Emissionen (Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen, Düngungsmaßnahmen, etc.). Eine ordnungsgemäße Landwirtschaft kann als ortsübliche Vorbelastung für die ansässige Bevölkerung gewertet werden. Da auch im Nahbereich emittierende Betriebe vorhanden sind wurde durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein eine *Immissionsschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungsrechnung zur Geruchsmission* erarbeitet. Die Stellungnahme kommt zu folgendem Ergebnis:

„Der für Dorfgebiete anzusetzende Immissionswert von 0,15, bzw. 15 % der Jahresstunden wird mit Ausnahme des nördlichsten Auswertefeldes auf dem gesamten Grundstück eingehalten. In dem Teilbereich mit belästigungsrelevantem Kennwert über 0,15 ist eine gewerbliche Nutzung angestrebt, die mit einer höheren Immissionsbelastung verträglich ist. Gegenüber der Bebauung des restlichen Grundstückes im Rahmen eines Dorfgebietes bestehen hinsichtlich der Geruchsmissionen nach GIRL keine Bedenken.“

Im Hinblick auf die geplante Nutzungsänderung kann von einer geringen Empfindlichkeit ausgegangen werden.

6.3.2 Schutzgut Boden und Fläche

Böden haben vielfältige Funktionen im Naturhaushalt und für die menschliche Gesellschaft. Böden sind leicht zerstörbar und nicht vermehrbar. Die begrenzte Ressource Boden muss daher so eingesetzt werden, dass seine Funktionen optimal erfüllt sind.

Böden stellen die Lebensgrundlage und den Lebensraum für Tiere, Pflanzen, Bodenorganismen und den Menschen dar. Durch ihre Filter-, Speicher- und Pufferfunktionen sind Böden Bestandteil des Wasser- und Nährstoffkreislaufs. Nutzungsfunktionen wie Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen sind ebenfalls dem Boden zuzuordnen. Böden erfüllen somit existentielle Funktionen, die zu schützen und zu sichern sind. Für den Verlust der natürlichen Bodenfunktion ist vor allem die Bodenversiegelung verantwortlich.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet liegt im Naturraum der Heide-Itzehoer Geest und wird zur Schleswig-Holsteinischen Hohen Geest gezählt. Dieses Gebiet stellt sich als Altmoränenkomplex dar. Entstanden ist die Heide-Itzehoer Geest vorwiegend aus saaleiszeitlichen Sanden, lehmigen Sanden und Lehmen. Die Bodenkarte des Geologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (1979) im Maßstab 1:25.000, Blatt Nr. 1720 Weddingstedt, bildet den Bodentyp im Plangebiet ab.

Das Plangebiet ist vom Bodentyp Pseudogley geprägt. Der Pseudogley ist vom Stauwasser geprägt und hat sich außerhalb des Grundwassereinflusses entwickelt. Voraussetzung für die Entstehung dieses Bodentyps ist somit ein stauender Untergrund, auf dem sich temporär das versickernde Niederschlagswasser sammelt.

Pseudogleye verfügen zwar meist über eine schlechte Durchlüftung, gewährleisten aber eine gute Wasserversorgung. Zudem weisen sie in der Regel ein hohes Bindevermögen und Nachlieferungspotential für Nährstoffe auf. Pseudogleye verfügen über eine mittlere bis hohe Feldkapazität und tiefes Grundwasser. Das Stauwasser fehlt in der trockenen Zeit und steht in der feuchten Zeit bis 30 cm unter Flur.

Durch ihre langanhaltenden Feuchtphasen sind Pseudogleye oftmals stark empfindlich gegenüber anthropogenen Bodenverdichtungen, welche etwa durch häufige Überfahrten mit schweren Geräten entstehen.

Die Wahrscheinlichkeit, dass schädliche Bodenveränderungen und Gefahren von Altlasten ausgehen, wird im Plangebiet als gering eingeschätzt (LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLAS, 2022).

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Durch die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist der Boden im Plangeltungsbereich anthropogen verändert. Die Funktionsfähigkeit der natürlichen Bodeneigenschaften ist dadurch stark eingeschränkt. Aufgrund der langjährigen Bewirtschaftungsweise und den damit verbundenen Vorbelastungen ist dem Schutzgut Boden und Fläche eher eine allgemeine Bedeutung beigemessen.

6.3.3 Schutzgut Wasser

Wasser ist ein lebensnotwendiger Bestandteil für alle Menschen, Tiere, Pflanzen, Pilze und Mikroorganismen. Das Schutzgut Wasser umfasst das Grund- und Oberflächenwasser. Als Teil des Wasserkreislaufes ist Grundwasser besonders wichtig für die Trink- und Brauchwasserversorgung und trägt den Status einer unersetzbaren Ressource. Der flächendeckende Grundwasserschutz schützt die gesamten Grundwasservorkommen.

Bedeutende Prozesse des Wasserkreislaufs sind Niederschlag, Interzeption, Infiltration, Abfluss, Verdunstung und die Grundwasserneubildung. Die Bebauung und Versiegelung von

Flächen wirken sich entsprechend auf den gesamten Wasserkreislaufprozess aus. Ziel des Schutzgutes Wasser ist eine nachhaltige Entwicklung.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Grundwasser

Im Plangebiet befinden sich keine festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebiete oder Trinkwassergewinnungsgebiete. Der Grundwasserkörper im oberen Hauptgrundwasserleiter des Plangebietes ist die „Nördliche Dithmarscher Geest“ (Ei18). Es gibt keinen Gefährdungszustand hinsichtlich des mengenmäßigen Zustandes, jedoch hinsichtlich des chemischen Zustandes (LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLAS, 2022).

Kenntnisse über die Grundwasserneubildung sind wichtig für eine nachhaltige Nutzung der Grundwasserressourcen. Die Grundwasserneubildungsrate ist die Differenz zwischen dem Wasserüberschuss (Anteil des Niederschlages, der weder oberirdisch abfließt noch verdunstet) und dem oberirdischen Abfluss. Ein hoher Grad an Oberflächenversiegelung führt z.B. zur Abminderung des Wasserüberschusses und damit auch zur Grundwasserneubildung, da dieser Teil des Niederschlags unmittelbar als oberirdischer Abfluss aus dem System herausgeführt wird.

Die Mächtigkeit, die Zusammensetzung und die Durchlässigkeit der vorhandenen Deckschichten über dem Grundwasserkörper bestimmen die Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzungen. Die im Plangebiet vorhandenen Grundwasserdeckschichten werden laut digitalem Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein bezüglich ihrer Schutzwirkung als günstig eingestuft, da die Deckschichten höhere Mächtigkeiten (10 m) und einen bindigen Zustand aufweisen.

Laut der Karte vom LLUR „Verteilung der Sickerwasserraten für ganz Schleswig-Holstein auf Basis des RENGER & WESSOLEK-Verfahrens“ liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet im geringen bis mittleren Bereich, zwischen 50 mm/Jahr und 150 mm/Jahr (Direktabfluss berücksichtigt). In Schleswig-Holstein haben die Grundwasserneubildungsraten eine Spannweite von < 50 mm/Jahr bis hin zu > 250 mm/Jahr.

Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangeltungsbereiches befanden sich zum Zeitpunkt der Begehung keine Oberflächengewässer.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Durch die mächtigen, bindigen Deckschichten und die geringe bis mittlere Grundwasserbildungsrate besteht insgesamt ein geringes Risiko der Grundwasserverschmutzung (durch Eintragung von Schadstoffen in den Grundwasserkörper) im Plangebiet.

6.3.4 Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Der Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen kann nur durch die Erhaltung und Entwicklung ihrer Biotope gewährleistet werden. Die biologische Vielfalt umfasst die Ebene der Ökosysteme, der Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten. Verlust, Zerschneidung und Fragmentierung der Lebensräume, intensive Landwirtschaft mit Monokulturen, Übernutzungen von Naturräumen durch z.B. Freizeitaktivitäten und Tourismus, Einbringen invasiver Arten sowie Schadstoff- und Nährstoffeinträge führen zum Rückgang der Biodiversität. Durch den Gebiets-, Biotop- und Artenschutz soll ein günstiger Erhaltungszustand der Arten-

und naturraumtypischen Vielfalt gesichert und langfristig erhalten werden. Bei der Realisierung von Bauleitplänen müssen die sich daraus ergebenden Verbote beachtet werden.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Flora

Eine Begehung der Fläche erfolgte am 21.06.2022. Die landwirtschaftliche Fläche zeigt sich in intensiver Ackernutzung (AAy). Derzeit befindet sich Ackergras (Deutsche Weidelgras) auf der Fläche, dessen Aussaat im Frühjahr 2022 erfolgte. Es sind derzeit keine krautigen Arten vorhanden.

Das Plangebiet ist im Nordwesten und Osten von Knickstrukturen begrenzt. Diese sind gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG als Biotop gesetzlich geschützt. Auf dem Knick stehen als Überhälter vor allem Stieleichen (BHD überwiegend 30-50 cm, vereinzelt bis zu 90 cm), Ulmen (BHD 10-40) sowie Hasel, Brombeere und Schlehe in der Strauchschicht. In den vorhandenen Gehölzstrukturen konnten keine Baumhöhlen sowie Nester gefunden werden. Der Nordwestknick weist angrenzend an das Flurstück 77 einen ca. 6 m breiten Durchbruch auf. Im Ostknick wurde im Norden (auf 15 m Länge) und Süden (auf 6 m Länge) jeweils eine Zufahrt geschaffen, wofür die Knickabschnitte kürzlich entfernt wurden. Die Zufahrten führen zu jeweils ca. 400 m² großen Stellflächen für die Fahrzeuge und Container des Straßenbaus. Dafür wurde auf der Fläche eine Vliesfolie ausgelegt und eine ca. 30 cm hohe Schottererschicht aufgetragen und verfestigt.

Es wird angenommen, dass diese temporäre Nutzung durch den Landesbetrieb Verkehr (LBV), als Träger der straßenbaulichen Maßnahmen, vorab mit den zuständigen Behörden abgestimmt wurde und entsprechende Sondergenehmigungen vorliegen. Zudem wird davon ausgegangen, dass nach Abschluss der Arbeiten eine Herstellung in den Ausgangszustand erfolgt. Demnach finden die temporären Maßnahmen keine Berücksichtigung im vorliegenden Bauleitplanverfahren.

Im gesamten Plangebiet befinden sich keine Gewässerstrukturen oder Bauten.

In der Mitte der südöstlichen Grenze des Plangebietes befindet sich auf dem Flurstück 51, angrenzend an den Plangeltungsbereich eine große Eiche. Diese wurde eingemessen und die Baugrenze entsprechend angepasst.

Fauna

Der Lebensraum ist insgesamt durch die landwirtschaftliche Nutzung und die umliegende gewerbliche Nutzung und Wohnnutzung als beeinträchtigt und anthropogen überprägt einzustufen. Die Bedeutung für die Tierwelt ist als gering zu beurteilen und beschränkt sich auf eine allgemeine Lebensraumfunktion.

Im gesamten Plangebiet werden, auch aufgrund der umliegenden Strukturen, primär Arten des Agrar-Offenlandes und der Siedlungsräume erwartet, die bezüglich der vorliegenden Nutzungsformen nicht besonders störanfällig sind und keine speziellen Ansprüche an ihre Habitate stellen.

Die Knickstrukturen entlang der Plangebietsgrenzen stellen strukturierende Elemente mit dichter Vegetation dar, die von eher versteckt lebenden Vogelarten als Rückzugs-, Brut-, und Nahrungshabitat genutzt werden können und somit Lebensraumpotential bieten können. Knickstrukturen können je nach Ausstattung (Alter, Breite und Höhe des Wallkörpers, Überhälter-, Gehölz- und Krautstruktur etc.) unterschiedliche Qualitäten für die Fauna aufweisen.

Ein Vorkommen von Fledermäusen ist aufgrund der Knicks und der damit gegebenen, linearen Habitatstrukturen zu erwarten.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Im Grundsatz muss bei dem Schutzgut Flora und Fauna von einer hohen Empfindlichkeit beziehungsweise Gefährdung gegenüber des Lebensraumverlustes sowie der Lebensraumzerschneidung und -zerstörung ausgegangen werden.

Im Plangebiet sind die Lebensräume von Flora und Fauna vor allem durch die Schadstoffbelastungen der intensiven Landwirtschaft vorbelastet. Aufgrund des stark anthropogen geprägten Lebensraumes ist insgesamt von einer geringen Artenvielfalt auszugehen und die Empfindlichkeit gegenüber einer Nutzungsänderung ist als gering zu bewerten.

6.3.5 Schutzgut Klima und Luft

Ziel für das Schutzgut Klima und Luft sind die Vermeidung von Luftverunreinigungen und der Erhalt des Bestandsklimas. Emissionen aus Industrie, Gewerbe, Kraftfahrzeugverkehr oder der Landwirtschaft zählen zu den Hauptursachen von Luftverunreinigungen. Die Art der Bebauung und die Ausprägung der Vegetation sowie die Nutzung der Fläche kann das Klima und die Luft kleinräumig beeinflussen.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Schleswig-Holstein weist aufgrund der Prägung durch die Nord- und Ostsee ein gemäßigttes, feuchttemperiertes ozeanisches Klima auf. Das Klima der Gemeinde Süderheistedt ist gemäßigt warm. Über das Jahr verteilt fallen etwa 860 mm/Jahr Niederschlag an. Der niederschlagsreichste Monat mit 91 mm ist der August. Mit einer Niederschlagsmenge von 52 mm ist der April der trockenste Monat des Jahres. Mit einer Durchschnittstemperatur von 2,1 °C ist der Januar der kälteste Monat im Jahresverlauf. Mit einer durchschnittlichen Temperatur von 17,7 °C ist der Juli der wärmste Monat des Jahres. Die Jahresdurchschnittstemperatur der Gemeinde Süderheistedt liegt bei 9,6 °C (KLIMADATEN DER STÄDTE WELTWEIT, 2022).

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Für die Gemeinde wird eine relativ geringfügige klimatische Beeinträchtigung im Vergleich zu reinen Freilandverhältnissen angenommen. Die Flächen im Plangebiet erfüllen zwar wie jede Fläche auch eine klimatische Funktion, eine höhere Bedeutung lässt sich jedoch weder aus der Lage im Raum, der Topographie noch aus der Struktur der Vegetation ableiten.

6.3.6 Schutzgut Landschaftsbild

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen. Der Grad der Beeinträchtigung ergibt sich neben der Art und Größe des Bauvorhabens auch aus der Wertigkeit der betroffenen Landschaft.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Die Fläche des Plangebietes ist Teil der typischen, grünlandgeprägten, offenen bis halboffenen Kulturlandschaft der Heide-Itzehoeer Geest und liegt im nördlichen, auslaufenden Siedlungsbereich der Gemeinde Süderheistedt. Diese agrarwirtschaftlich geprägte Landschaft

wird typischerweise durch ein Knicknetz gegliedert. Die nordwestlich und östlich des Plangebietes verlaufenden Knickstrukturen mit Gehölzen und z. T. markanten Bäumen stellen landschaftlich wertvolle Elemente dar. Sie strukturieren den Raum und tragen zur Gliederung der Landschaft bei. Abgesehen von den geplanten Knickdurchbrüchen bleibt die Knickwallhecke als landschaftlich strukturierendes Element in Form einer Strauch-Baum-Wallhecke erhalten. Der weitere Umgebungsbereich vom Plangebiet stellt sich primär als weitläufiger, offener agrarwirtschaftlich genutzter Landschaftsraum inklusive Knicknetz dar. Östlich und südlich schließen Wohnbauflächen an. Insgesamt stellt sich der Landschaftsbildausschnitt als überwiegend anthropogen überprägt und als typischer Kulturlandschaftsausschnitt der Region dar. Der Eigenwert des Landschaftsbildes des Plangeltungsbereiches ist in Bezug auf die Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit von allgemeiner Bedeutung.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Vorbelastungen des Schutzgutes Landschaftsbild lassen sich im Allgemeinen aus der Beeinträchtigungsintensität der vorhandenen Nutzungen ablesen. Das Landschaftsbild des Plangebietes ist durch die intensive ackerbauliche Nutzung, Wohnbau- und Gewerbefläche und die direkt am Plangebiet verlaufende „Hennstedter Straße“ bereits stark verändert und somit bezüglich der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit vorbelastet. Es wird von einer geringen Empfindlichkeit gegenüber einer erneuten Nutzungsänderung ausgegangen. Die vorhandenen Knickstrukturen sollten, falls diese von der Planung betroffen sind, möglichst umfangreich erhalten bleiben.

6.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Gemäß Denkmalschutzgesetz (DSchG) ist der Fund bzw. die Entdeckung von Kulturdenkmälern unmittelbar der Denkmalschutzbehörde zu melden.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Innerhalb der Gemeinde Süderheistedt befinden sich laut Denkmalliste des Landesamtes für Denkmalpflege Schleswig-Holstein keine Denkmäler (Juni 2022).

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem archäologischen Interessengebiet (DIGITALER ATLAS NORD, ARCHÄOLOGIE-ATLAS SH, Juni 2022). Laut § 15 DSchG ist der Fund bzw. die Entdeckung von Kulturdenkmälern unmittelbar oder über die Gemeinde der Denkmalschutzbehörde mitzuteilen.

6.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgutübergreifende Aspekte wurden bei der Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter bereits miteinbezogen. Es sind keine relevanten, über die bereits beschriebenen Auswirkungen hinausgehenden Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern erkennbar.

6.3.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt wird die derzeitige Nutzung als intensive landwirtschaftliche Fläche voraussichtlich aufrechterhalten. Stoffeinträge aus der Landwirtschaft würden weiterhin Bestand haben.

6.4 Artenschutz

Dem Artenschutz ist nach den §§ 44 und 45 BNatSchG in Umsetzung der Anforderungen der FFH-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL, Richtlinie 2009/147/EG) besonderen Wert zuzuordnen. Es gilt zu prüfen, ob die Gemeinde Süderheistedt bei der Umsetzung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gegen artenschutzrechtliche Konflikte vorbereitet werden. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten.

Rechtlicher Rahmen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche gesetzliche Vorschriften erlassen worden. Auf europarechtlicher Ebene sind artenschutzrechtliche Belange mit der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (V-SchRL) geregelt. Diese wurden mit dem § 44 und § 45 BNatSchG in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend den Regelungen des BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. In § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG wird der Umfang von besonders und streng geschützten Arten definiert. Der Prüfraum der artenschutzrechtlichen Betrachtung umfasst Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten. Für die streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten gelten die folgenden rechtlichen Regelungen:

- **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

- **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

- **Besonders geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Entsprechend der Sonderregelung aus § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verbotstatbestand vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden kann.

Sofern erforderlich, können Maßnahmen zur Vermeidung oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures)) durchgeführt werden. Diese Maßnahmen werden bei der Ermittlung der Verbotstatbestände berücksichtigt.

Liegen die Voraussetzungen der Verbotswirkung gem. 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, sofern die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Ausnahmen dürfen somit nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert und wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses an dem Vorhaben überwiegen. Die Zulassung einer Ausnahme erfordert eine Einzelfallbetrachtung.

Sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG nicht erfüllt, kann für das Vorhaben ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt werden. Die Befreiung von einem Verbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu unzumutbaren Belastungen führen würde. Eine Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Methodische Vorgehensweise

Zur Abschätzung der jeweiligen potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden die vorhandenen Habitatstrukturen begutachtet und die daraus resultierende Lebensraumeignung im Rahmen einer Potentialanalyse dahingehend geprüft. Im Rahmen der Relevanzprüfung wurden hinsichtlich der möglichen Auswirkungen des Vorhabens die potentiell vorkommenden Arten ermittelt. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten (Schutz nach der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG) und alle in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL 92/43/EWG) aufgeführte Arten zu berücksichtigen. Naturschutzrechtlich relevante Arten, die aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender geeigneter Habitatstrukturen potentiell nicht im Plangebiet vorkommen, wurden im Folgenden nicht weiter betrachtet. Für die verbleibenden planungsrelevanten Arten, wurde durch eine Konfliktanalyse abgeleitet, inwiefern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Umsetzung der Planung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG vorbereitet werden.

Zur Abschätzung des Besiedlungspotentiales des Plangebietes erfolgte im Juni eine Gebietsbegehung.

Potentialanalyse

Vögel

Alle wildlebenden europäischen Vogelarten sind im Sinne der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützt. Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, werden gildenbezogen betrachtet.

Das Plangebiet bietet aufgrund seiner Lage potentiellen Lebensraum für störungsunempfindliche, häufige, bezüglich ihrer Habitatansprüche unspezifischen Vögel der Agrarlandschaft (Feld- und Wiesenvögel) und Kulturfolger der Siedlungsgebiete.

Die Ackerfläche im Plangebiet und die dicht bewachsenen Knickflanken bieten potentiellen Lebensraum für die Gilde der **Bodenbrüter** (z.B. Rotkehlchen, Zilpzalp, Fitis, Zaunkönig, Goldammer).

Weiterhin sind in den Bäumen und Sträuchern der Knicks Brutplatzpotentiale für **Gehölzfreibrüter** (z.B. Amsel, Buchfink, Elster, Ringeltaube) vorhanden.

Ein potentielles Vorkommen häufiger und weitverbreiteter **Greif- und Eulenvögel** (z.B. Habicht, Mäusebussard, Schleiereule) in unmittelbarer Nähe zu Siedlungsbiotopen ist aufgrund der großen Aktionsradien der Arten sowie die Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet nicht völlig auszuschließen, aber als unwahrscheinlich einzustufen.

Ein Potential als Nahrungshabitat für die anwesende Avifauna ist auf und an den Knicks vorhanden. Aufgrund der Größe und Nutzung des Plangebietes handelt es sich nicht um ein für die Avifauna relevantes Nahrungshabitat.

Insgesamt weist die überplante Fläche aufgrund ihrer Größe und ihrer Ausstattung keine besondere Bedeutung für die Avifauna auf.

Fledermäuse

Die vorhandenen Gehölzstrukturen im Änderungsbereich weisen keine Baumhöhlen auf und somit auch keine potentielle Eignung als Sommer- oder Winterquartier. Eine Nutzung der linearen Knickstrukturen als Leitlinie und Jagdhabitat ist potentiell möglich.

Sonstige Arten

Ein Vorkommen weiterer streng geschützter Tier- und Pflanzenarten (z.B. Amphibien) nach FFH-Richtlinie ist aufgrund der nicht erfüllten Lebensraumsprüche im Plangeltungsbereich nicht zu erwarten.

Konfliktanalyse

Vögel

Insgesamt ist in Bezug auf die Lokalpopulation aufgrund der Arealgröße mit einer geringen Individuenzahl der jeweils potentiell vorkommenden Arten zu rechnen, die durch das Planvorhaben betroffen sind. Gefährdete oder besonders spezialisierte Arten fehlen infolge der nicht vorhandenen Lebensraumeignung. Die potentiell zu erwartenden Arten sind bezüglich ihrer Ansprüche an ihren Lebensraum flexibel und zumeist nicht nistplatztreu. Daher ist zu erwarten, dass sich diese Arten an die geplanten Änderungen gut anpassen können.

Da potentielle Eingriffe in die Gehölzstrukturen nach den gesetzlichen Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatschG und somit außerhalb der Vogelbrutzeit zu erfolgen haben, sind Konflikte für die Gilde der Gehölzfreibrüter und der versteckt brütenden Bodenbrüter nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen in Form von Bauzeitenregelungen (um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher für die Avifauna auszuschließen) sind auf Bauungsplanebene zu konkretisieren.

Zudem sind keine derart starken Störungen mit der Umsetzung einer **Gemischten Baufläche - M** - zu erwarten, die den Erhaltungszustand der Lokalpopulation erheblich verschlechtern. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt mit dem Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolges der Lokalpopulation aufgrund eines verschlechterten Nahrungsangebotes durch die Überplanung der landwirtschaftlichen Fläche ist nicht zu erwarten. Potentiell vorkommende Individuen können auf benachbarte Lebensräume in der Umgebung ausweichen. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt mit dem

Verbotstatbestand der Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Fledermäuse

Insgesamt kann durch das Fehlen von fledermausrelevanten Quartierstrukturen ein artenschutzrechtlicher Konflikt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Generell werden durch die tagsüber stattfindenden Bautätigkeiten keine erheblichen Störungen ausgelöst, da Fledermäuse ausschließlich nachtaktiv sind. Betriebsbedingte Störungen sind ebenfalls nicht zu erwarten. Insgesamt sind keine erheblichen Konflikte in Bezug auf Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu erwarten.

Durch die fehlenden fledermausrelevanten Strukturen innerhalb des Plangebietes ist ein artenschutzrechtlicher Konflikt bezüglich des Verbotstatbestandes der Schädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch die Umsetzung des Vorhabens auszuschließen.

Sonstige Arten

Durch die Umsetzung des Vorhabens werden keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

6.5 Entwicklungsprognosen bei Durchführung der Planung

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Mischgebiet und Flächen für die Abwasserbeseitigung mit entsprechender Flächenversiegelung geschaffen. Das Ausmaß der Auswirkungen ist dabei abhängig vom konkreten Bauvorhaben. Im Folgenden werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter, die bei der Durchführung der Planung während der Bau- und Betriebsphase zu vermuten sind, beschrieben. Alle übrigen Schutzgüter werden nicht näher betrachtet, da diese allenfalls indirekt oder nur geringfügig betroffen sind. Je nach Umfang und Art der Beeinträchtigung wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen oder es erfolgen Querverweise, um Wiederholungen zu vermeiden.

6.5.1 Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens

Schutzgut Mensch

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und der damit verbundenen Ausweisung der Nutzung als **Gemischten Baufläche - M** - kann ein Teil des Bedarfes an Wohnraum und Gewerbeflächen gedeckt werden.

Im Allgemeinen werden bei der Überplanung der Fläche keine erholungs- oder freizeitrelevanten Bereiche negativ beeinflusst.

Insgesamt werden somit **keine erheblichen Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Mensch erwartet.

Schutzgut Boden und Fläche

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird die **Fläche für die Landwirtschaft** vorbereitet, um in eine **Gemischten Baufläche - M** - überführt zu werden. Im südlichen

Anschluss an die dargestellten Bauflächen schließt eine **Fläche für die Abwasserbeseitigung** nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB an. Hier wird ein erforderliches **Regenwasserversickerungsbecken -RVB-** seinen Standort finden.

Durch diese Umwandlung kommt es zu siedlungstypischen Versiegelungen des Bodens, welche zwangsläufig einen Verlust der natürlichen Bodenfunktion zur Folge haben.

Durch den zu erwarteten Eingriff in das Schutzgut Boden und Fläche sind gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen Maßnahmen zur Kompensation erforderlich, welche auf der Bebauungsplanebene anhand des konkreten Vorhabens Berücksichtigung finden.

Insgesamt führen die nutzungstypischen Versiegelungen zu **ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen**, die auf Bebauungsplanebene auszugleichen sind.

Schutzgut Wasser

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes werden Flächenversiegelungen vorbereitet, die in das natürliche Abflussverhalten des anfallenden Oberflächenwassers eingreifen. Durch die Flächenversiegelung kommt es zur Erhöhung des Abflusses und zur Verringerung der Grundwasserneubildungsrate, da der Niederschlag nicht mehr den Poren des Bodens zugeführt wird.

Bau- und betriebsbedingt kann es bei unsachgemäßem Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen oder bei Unfällen zu Beeinträchtigungen des Grundwassers durch potentielle Schadstoffeinträge kommen. Das Risiko von Schadstoffeinträgen, die aus kontaminierten Böden über das Sickerwasser in das Grundwasser gelangen, kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Im südlichen Anschluss an die dargestellten Bauflächen wird eine **Fläche für die Abwasserbeseitigung** nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB festgesetzt. Für den erforderlichen Regenrückhalt sind Maßnahmen zu treffen. Die genaueren Auswirkungen werden auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.

Insgesamt ist für das Schutzgut Wasser mit **keinen erheblichen Beeinträchtigungen** zu rechnen.

Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt ist ein Verlust an potentiell Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen verbunden. Durch die aktuelle intensive landwirtschaftliche Nutzung stellt das Plangebiet keinen hochwertigen Lebensraum dar. Dennoch kommt es zur Vorbereitung von Flächenversiegelungen und zu einem Eingriff in die Lebensraumqualität. Eine Entwidmung der Knicks und die anschließende Sicherung der Strauch-Baum-Wallhecke auf Bebauungsplanebene wird empfohlen. Zukünftig könnten dadurch diese Strukturen als potentieller Brutplatz, Nahrungsquelle und als potentielles Überwinterungsquartier für viele Vogel- und Insektenarten sowie zahlreiche andere Nützlinge genutzt werden.

Insgesamt ist für das Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt **keine erhebliche Beeinträchtigung** zu erwarten.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 – 36 BNatSchG)

Es werden keine erheblichen Auswirkungen auf nationale oder internationale Schutzgebietsausweisung erwartet. Bei Eingriffen in die Knickstrukturen ist mit erheblichen

Beeinträchtigungen auf ein gesetzlich geschütztes Biotop zu rechnen, die auf Bebauungsplanebene auszugleichen sind.

Schutzgut Klima und Luft

Kleinklimatische Funktionen können grundsätzlich durch die Flächenversiegelung und die Veränderung des Vegetationsbestandes beeinflusst werden. Auf versiegelten Flächen wird die Verdunstung herabgesetzt und die Wärmeaufnahme- und Speicherung verstärkt. Durch die Überbauung der landwirtschaftlichen Fläche kommt es zu geringfügigen Veränderungen des örtlichen Kleinklimas. Von signifikanten oder regional-klimatischen Veränderungen wird jedoch nicht ausgegangen.

Es sind **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Erscheinungsbild der Gemeinde Süderheistedt wird sich durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht essentiell verändern.

Die bisherige landwirtschaftliche Ackerfläche wird zukünftig von einer **Gemischten Baufläche - M** - geprägt sein. Durch die umfangreichen Siedlungsstrukturen im Umgebungsbereich wird die Beeinträchtigung durch die Umwandlung der landwirtschaftlichen Fläche geringgehalten. Zudem haben die Knickstrukturen eine einrahmende Wirkung.

Insgesamt werden **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Landschaftsbild erwartet.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sind **keine erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgutübergreifende Aspekte wurden bei der Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter bereits miteinbezogen.

Es sind **keine weiteren erkennbaren Wechselwirkungen** zu erwarten, die eine Verstärkung erheblicher, negativer, nachhaltiger Auswirkungen vermuten lassen.

6.5.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

Boden und Fläche

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes kommt es zur Vorbereitung eines dauerhaften Verlustes einer landwirtschaftlichen Ackerfläche.

Angaben über die genaue Versiegelung oder die während der Bauphase zu erfolgenden Erdarbeiten werden auf Bebauungsplanebene konkretisiert und dargestellt.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf Kapitel 6.5.1 verwiesen.

Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Mit der Umsetzung der Planung werden die Vegetationsflächen auf eine zukünftige Veränderung vorbereitet. Infolge von Flächenversiegelungen führt dies zu einer Beseitigung. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf Kapitel 6.5.1 verwiesen.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Zur Nutzung erneuerbarer Energien können auf Ebene des Bebauungsplanes gesonderte Festsetzungen getroffen werden. Grundsätzlich wird hinsichtlich der Energieeinsparung auf die bestehenden energiefachrechtlichen Regelungen verwiesen.

6.5.3 Art und Menge an Emissionen

Die Art und Menge der Emissionen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht quantifizierbar. Mit der Umsetzung eines Bauvorhabens ist potentiell mit Licht-, Lärm-, Geruchs- und Schadstoffemissionen zu rechnen.

Schutzgut Mensch

Mögliche Beeinträchtigungen des menschlichen Wohlbefindens, die durch den baubetrieblich verursachten Lärm- und Abgasemission verursacht werden, werden vorbereitet. Während der Betriebsphase ist zudem mit zusätzlichen Kraftfahrzeugverkehr zu rechnen, von denen Abgas- und Lärmimmissionen ausgehen. Durch die geringe Größe des Planvorhabens wird angenommen, dass es durch den zukünftigen Anliegerverkehr zu keinen relevanten Mehrbelastungen kommt, von denen erhebliche Beeinträchtigungen für die angrenzenden Wohnbebauungen ausgehen. Sollten dennoch unerwartete Auswirkungen erwartet werden, werden diese auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.

Schutzgut Boden und Fläche

Luftschadstoffe können gelöst im Niederschlagswasser in den Boden eingetragen werden. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass der Boden durch die Art und Menge der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen beeinträchtigt wird.

Schutzgut Wasser

Bei unzureichender Puffer- und Filterfunktion des Bodens, können Luftschadstoffe in den Boden eintragen und ausgewaschen werden und folglich das Grundwasser kontaminieren. Bei sachgemäßem Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen sind keine Eintragungen und daraus resultierende erhebliche Auswirkungen durch Emissionen zu erwarten.

Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Die lufthygienische Ausgleichsfunktion kann durch Luftschadstoffe, beispielsweise aus dem Verkehr, beeinträchtigt werden, da die Vegetation empfindlich auf einen erhöhten Eintrag reagieren kann. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass die Vegetation bei Ausweisung einer **Gemischten Baufläche - M** durch die Art und Menge der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen erheblich beeinträchtigt wird.

Baubedingt und aufgrund der Baustelleinrichtung kann es zu temporären Störungen durch zusätzliche Lärm- und Lichtemissionen kommen, die allerdings zeitlich begrenzt sind. Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Lärm- und Lichtemissionen ergeben sich aus der Wohnnutzung und des damit verbundenen Anliegerverkehrs. Es ist anzunehmen, dass gegenüber den zukünftigen Nutzungen und Nutzungsintensitäten zukünftig Gewöhnungseffekte hinsichtlich der Störwirkung auftreten.

Schutzgut Klima und Luft

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden keine Vorhaben ermöglicht, die für die Luftqualität oder das Klima relevante Emissionen zur Folge haben werden. Es werden

keine erheblichen Auswirkungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität bzw. des Klimas erwartet.

6.5.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwaltung

Art und Menge der erzeugten Abfälle sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht quantifizierbar. Grundsätzlich sind anfallende Abfälle, bau- sowie anlagenbedingt, ordnungsgemäß nach den entsprechenden rechtlich geltenden Vorschriften zu entsorgen.

Bei einem sachgerechten Umgang mit den bau-, anlagen- und betriebsbedingten anfallenden Abfällen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

6.5.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Derzeit sind bei Ausweisung einer **Gemischten Baufläche - M** – und einer **Fläche für die Abwasserbeseitigung** keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen. Die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen wird sich durch die Ausweisung nicht erhöhen, sofern bei Umsetzung des Bauvorhabens geltende Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. Störfallbetriebe, die einen angemessenen Sicherheitsabstand zu schutzbedürftigen Nutzungen benötigen, sind in der Umgebung des Plangeltungsbereichs nicht vorhanden.

6.5.6 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist nicht mit negativen und erheblichen, sich mit anderen baulichen Entwicklungen im Umgebungsbereich kumulierenden Auswirkungen zu rechnen.

6.5.7 Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Verfahrens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ist keine erhebliche Zunahme an Emissionen von Treibhausgasen, die den Treibhauseffekt und die globale Erderwärmung verstärken, zu erwarten. Grundsätzlich wird der Klimawandel regional sehr unterschiedliche Auswirkungen haben. Insgesamt ist jedoch zu befürchten, dass die Extreme wie Trockenperioden, Starkregen und Überschwemmungen tendenziell zunehmen. Eine besondere Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.

6.5.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken

Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der zukünftigen baulichen Maßnahmen nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewendet beziehungsweise eingesetzt werden. Baubedingte Beeinträchtigungen können bei Gewährleistung einer sachgerechten Entsorgung von Bau- und Betriebsstoffen sowie dem sachgerechten Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen als unerheblich eingestuft werden.

6.6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Als Verursacher des Eingriffs in Natur und Landschaft ist der Gemeinde Süderheistedt auf der Grundlage des Naturschutzrechtes nach dem Vermeidungsgebot verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu unterlassen bzw. zu vermindern, sofern der Aufwand als verhältnismäßig betrachtet werden kann. Die nicht vermeid- oder verringerbaren vorhabenbedingten Beeinträchtigungen sind vom Verursacher auszugleichen oder zu ersetzen. Sie gelten erst als ausgeglichen oder ersetzt, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ziel dieser Maßnahmen ist, dass nach vollendeter Umsetzung der Planung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes mehr zurückbleiben.

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt werden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vorbereitet, aber noch nicht realisiert. Die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Süderheistedt berücksichtigt. Der Kompensationsbedarf wird anhand des konkreten Vorhabens bilanziert. Mögliche Eingriffe, die durch die Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet werden, sind kompensierbar.

6.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Vorfeld der Planüberlegungen wurden alternative Standorte für eine bauliche Entwicklung untersucht und diskutiert. Diese sollten eine Mindestfläche von 1 ha aufweisen. Grundsätzlich wurde bei der Standortsuche die Möglichkeit der Arrondierung des gemeindlichen Siedlungskörpers in den Vordergrund gestellt.

Es wurden 7 Potentialflächen näher untersucht. Da die Flächen nicht zur Disposition stehen oder die Immissionswerte nach GIRL zu hoch waren, verblieb schließlich die Potentialfläche Nr. 6 (s. Kap. Nr. 3), welche nunmehr in Nutzung genommen werden soll.

6.8 Zusätzliche Angaben

6.8.1 Hinweis auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken sowie verwendete technische Verfahren

Es wurden keine technischen Verfahren angewandt, die über die bereits beschriebene Methodik zur Bestandaufnahme und Bewertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes hinausgehen. Es sind weder Schwierigkeiten bei der Erhebung der Angaben für die Umweltprüfung aufgetreten, noch haben sich Kenntnislücken für die vorliegende Untersuchungstiefe der Umweltprüfung ergeben.

6.8.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkung (Monitoring)

Die Gemeinde Süderheistedt ist gemäß § 4c BauGB verpflichtet im Rahmen der Umweltüberwachung das Eintreten unvorhergesehen nachteiliger Umweltauswirkungen bei der Durchführung der Planung zu ermitteln und gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich zu ergreifen. Entsprechende Umweltauswirkungen ergeben sich erst bei Umsetzung des Vorhabens auf der Ebene des Bebauungsplanes, da durch den Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung keine Baurechte begründet werden.

6.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt für das Gebiet „entlang der Hennstedter Straße, zwischen den Grundstücken Süderheistedt, Hennstedter Straße 31, und Norderheistedt, Hauptstraße 1“ möchte die Gemeinde eine **Gemischten Baufläche - M** - realisieren.

In Folge der vorbereitenden Planung werden mit der Nutzungsänderung Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Süderheistedt, der parallel zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes aufgestellt wird, wird der Eingriff in Natur und Landschaft kompensiert, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.

Quellenangaben und Literaturverzeichnis

BERNDT, R.K.; KOOP, B. & STRUWE-JUHL, B. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins - Band 5 - Brutvogel-atlas. 2.Auflage., Wachholtz Verlag, Neumünster.

DR. DOROTHEE HOLSTE (2016): Kurzbericht im Sinne einer Machbarkeitsstudie über Ergebnisse einer überschlägigen Ausbreitungsrechnung für ein geplantes Baugebiet (B-Plan-Verfahren) in Süderheistedt.

GEMEINDE SÜDERHEISTEDT (1980): Flächennutzungsplan Süderheistedt.

GEOLOGISCHES LANDESAMT SCHLESWIG-HOLSTEIN (1979): Bodenkarte von Schleswig-Holstein 1: 25.000, Blatt Weddingstedt (1720). Kiel

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Fortschreibung Regionalplan für den Planungsraum IV. Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg. Bekanntmachung des Innenministeriums – Landesplanungsbehörde – vom 4. Februar 2005 – IV 93 – 502.341

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) 2021: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021. Kiel

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEINS (HRSG.) (2006): Die Böden Schleswig-Holsteins. Entstehung, Verbreitung, Nutzung, Eigenschaften und Gefährdung. In: Schriftenreihe LLUR SH – Geologie und Boden; 11. 4. Auflage Dezember 2012. Flintbek

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein. – Schriftenreihe LANU SH.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN – AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung; Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen; in Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. Kiel

LANDWIRTSCHAFTSKAMMER SCHLESWIG-HOLSTEIN (2022): Immissionsschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungsrechnung zur Geruchsimmission Ausweisung eines Baugebietes in Süderheistedt im Kreis Dithmarschen.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV – Kreise Dithmarschen und Steinburg. Neuaufstellung 2020. Kiel

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BAUGESETZBUCH (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.05.2021 (BGBl. I S. 1802)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.05.2021 (BGBl. I S. 1802)

Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.04 – i.d.F. vom 20. Januar 2017. Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz. Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVOBl. 2009, 6) in der Gültigkeit vom 01.07.2016 bis 31.12.2019

GEMEINSAMEN RUNDERLASS DES INNENMINISTERS UND DES MINISTERIUMS FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME ZUM VERHÄLTNIS DER NATURSCHUTZRECHTLICHEN EINGRIFFSREGELUNG ZUM BAURECHT VOM 9. DEZEMBER 2013. Fundstelle: Amtsblatt Schleswig-Holstein 2013 S. 1170

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN UND ZUR SANIERUNG VON ALTLASTEN (BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ), i.d.F. vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Daten

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2022): Auszug des Artenkatasters für die Gemeinde Süderheistedt.

Internet

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung: Landwirtschafts- und Umweltatlas. <http://www.umweltdaten.landsh.de> (Abruf: Juni 2022)

Bundesamt für Naturschutz (BFN): Verbreitungskarten zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV: <https://ffh-anhang4.bfn.de/> (Abruf: Juni 2022)

Klimadaten für Städte weltweit: <https://de.climate-data.org> (Abruf: Juni 2022)

Verteilung der Sickerwasserraten für ganz Schleswig-Holstein auf Basis des RENGER & WESSOLEK – Verfahrens. ©LLUR: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/grundwasser/grundwasser-dargebot.html> (Abruf: Juni 2022)

Süderheistedt, den

- Bürgermeisterin -

BEGRÜNDUNG

zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt



für das Gebiet

„entlang der Hennstedter Straße, zwischen den Grundstücken Süderheistedt,
Hennstedter Straße 31, und Norderheistedt, Hauptstraße 1“

PLANUNGSGRUPPE
Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung



Stand: Abschließender Beschluss
Datum: April 2023
Verfasser: Dipl.-Ing. Hermann Dirks
B.Sc. Jill Stellbrink

Inhaltsverzeichnis

1. Übergeordnete Planungen.....	3
2. Lage und Umfang des Plangebietes	4
3. Notwendigkeit der Planaufstellung und Standortauswahl.....	4
4. Planinhalte	7
5. Denkmalschutz	8
6. Umweltbericht.....	8
6.1 Allgemeines.....	8
6.1.1 Anlass der Planung	8
6.2 Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen	8
6.2.1 Fachgesetze	8
6.2.2 Fachplanungen	11
6.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	12
6.3.1 Schutzgut Mensch	13
6.3.2 Schutzgut Boden und Fläche	13
6.3.3 Schutzgut Wasser	14
6.3.4 Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt.....	15
6.3.5 Schutzgut Klima und Luft.....	17
6.3.6 Schutzgut Landschaftsbild	17
6.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	18
6.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	18
6.3.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante).....	18
6.4 Artenschutz.....	19
6.5 Entwicklungsprognosen bei Durchführung der Planung.....	22
6.5.1 Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens	22
6.5.2 Nutzung natürlicher Ressourcen	24
6.5.3 Art und Menge an Emissionen.....	25
6.5.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwaltung	26
6.5.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt.....	26
6.5.6 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	26
6.5.7 Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Verfahrens gegenüber den Folgen des Klimawandels.....	26
6.5.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken	26
6.6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	27
6.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	27
6.8 Zusätzliche Angaben	27
6.8.1 Hinweis auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken sowie verwendete technische Verfahren.....	27
6.8.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkung (Monitoring)	28

6.9	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	28
	Quellenangaben und Literaturverzeichnis	29
	 Abbildungsverzeichnis	
	Abbildung 1: Übersicht der Prüfflächen	5

1. Übergeordnete Planungen

Formuliertes Planungsziel der Gemeinde Süderheistedt ist die „Ausweisung einer Gemischten Baufläche (Wohnen/Gewerbe)“.

Der LANDESENTWICKLUNGSPLAN SCHLESWIG-HOLSTEIN 2021 (LEP) stellt die maßgebliche raumplanerische Grundlage für die Bauleitplanung in der Gemeinde Süderheistedt dar. Der LEP ordnet der Gemeinde Süderheistedt keine zentralörtliche Funktion zu. Der nächstgelegene Zentralort ist die als Mittelzentrum eingestufte Nachbarstadt Heide.

Der REGIONALPLAN FÜR DEN PLANUNGSRAUM IV 2005 (REG) verortet die Gemeinde Süderheistedt im zentralörtlichen System im Nahbereich der Stadt Heide als zentralem Ort.

Das Gemeindegebiet Süderheistedts ist Bestandteil des *Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen -SUB-* hier: Heide.

Hierzu wird unter Pkt. 4.4 - Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen (Nr. 1 und 2) ausgeführt:

(1) Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sind gemäß Ziffer 4.3.1 LROPI die Städte Brunsbüttel, Heide und Itzehoe mit ihren umliegenden Gemeinden (siehe Ziffer 8/Tabelle und Karte).

(2) Die drei Stadt- und Umlandbereiche sollen als die bedeutendsten Wirtschafts- und Arbeitsmarktzentren im Planungsraum sowie -in Ermangelung eines Oberzentrums in dieser Region- als die höherrangigen Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte für den ländlichen Raum gestärkt und weiterentwickelt werden. Ihre Entwicklungsimpulse sollen in den gesamten umliegenden ländlichen Raum ausstrahlen.

Weitere wesentliche Planungsprämissen werden unter Pkt. 3.3 - Regionale Leitlinien (hier Nr. 11) zusammengefasst; hier heißt es u.a.:

Die Städte und Gemeinden des Planungsraums müssen eine Flächenpolitik betreiben, mit der

- die ausgewogene und bedarfsgerechte Entwicklung und Bereitstellung neuer Wohnbauflächen,*
- die Sicherung einer angemessenen Bestandspflege der Wohnungsbestände*
- und eine angemessene und gut erreichbare Infrastrukturausstattung*

gewährleistet werden kann. Gleichzeitig sind sowohl größere Überhänge von Bauflächen als auch Leerstände von Wohnungen zu vermeiden. Dabei haben die Innenentwicklung sowie die Reaktivierung und Wiedernutzbarmachung von Baulandbrachen in der Regel Vorrang vor der Ausweisung neuer Flächen in städtebaulichen Randlagen.

Im Regionalplan wird im Detail der Hinweis auf den vorhandenen *Kindergarten* gegeben. Die Fläche des Plangebietes ist darüber hinaus als *Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung* gekennzeichnet.

Der wirksame FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP) DER GEMEINDE SÜDERHEISTEDT stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches als **Flächen für die Landwirtschaft** dar.

Im Zuge der vorliegenden 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt wird der Änderungsbereich entsprechend der im zeitgleich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Süderheistedt vorgesehenen Nutzung als **Gemischte Baufläche - M** - sowie im Südteil als **Fläche für die Abwasserbeseitigung** mit dem Nutzungszweck **Regenwasserversickerungsbecken -RVB-** dargestellt; der Flächennutzungsplan wird im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche ca. 1,43 ha und befindet sich im nördlichen Bereich des Siedlungskörpers der Gemeinde Süderheistedt.

Begrenzt wird das Plangebiet

- im Norden durch die Grenze zur Gemeinde Norderheistedt und einen hieran anschließenden vorhandenen Gewerbebetrieb,
- im Osten durch die „Hennstedter Straße“ (L 239) und direkt hieran anschließende vorhandene Wohnbaugrundstücke,
- im Süden durch vorhandene Wohnbaugrundstücke im westlichen Anschluss an die „Hennstedter Straße“ sowie westlich angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Westen durch den freien Landschaftsraum in Gestalt direkt anschließender landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Das Gelände weist keine nennenswerten topografischen Bewegungen bei einer Höhe von ca. 12 m NHN auf.

3. Notwendigkeit der Planaufstellung und Standortauswahl

Mit Stand vom 31.12.2021 wies die Gemeinde Süderheistedt eine Bevölkerungszahl von insgesamt 523 Einwohner auf. Die Gemeinde Süderheistedt ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Eider mit Verwaltungssitz in Hennstedt.

Innerhalb der Gemeinde besteht derzeit eine starke Nachfrage nach Einfamilienhaus- sowie nach gewerblich nutzbaren Grundstücken.

Bis zum Abschluss der Aufstellung neuer Regionalpläne gelten für die Wohnbauentwicklung der Gemeinden in den ländlichen Räumen ohne zentralörtliche Funktion die Regelungen aus dem Landesentwicklungsplan, welcher den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen definiert.

Für die Wohnbauentwicklung der Gemeinden in den ländlichen Räumen gilt, dass der Wohnungsbestand bis 2036 um 10 % des Bestandes vom 31.12.2020 erweitert werden kann. Am

Stichtag verfügte die Gemeinde über 260 Wohnungen, woraus sich demnach ein **Entwicklungsrahmen von 26 Einheiten** ergibt.

Im Zuge einer Innenentwicklungspotentialanalyse wurden im Jahre 2016 gemeindliche Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der Siedlungsbereiche untersucht. Seinerzeit wurden insgesamt 9 Potentialflächen (mit Baurecht bzw. mit erkennbaren Realisierungshemmnissen) für voraussichtlich 12 Wohneinheiten ermittelt. Hiervon wurde zwischenzeitlich 1 Potentialfläche vor dem Stichtag in Nutzung genommen (Eichenweg Nr. 7). Die Einordnung der Flächen durch die Potentialanalyse ist ansonsten nach wie vor aktuell. Die verbleibenden Flächen sind nicht verfügbar. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die vorhandenen Bedarfe durch Potentialflächen im Innenbereich nicht ansatzweise gedeckt werden können. Durch die zwischenzeitlich erfolgte Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 4 im Bereich „Alter Landweg“ mit 6 Baugrundstücken wurden 2 Grundstücke mit 2 WE zwischenzeitlich in Nutzung genommen, es stehen derzeit noch 4 Grundstücke vor der Innutzungnahme. Abzüglich dieser 6 Einheiten stehen somit noch **20 Einheiten** für die wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde zur Disposition.

Die Gemeinde Süderheistedt entschloss sich daher, zur Deckung der Bedarfe Flächen in angemessener Größe planungsrechtlich aufzubereiten.

Im Vorfeld der Planüberlegungen wurden alternative Standorte für eine bauliche Entwicklung untersucht und diskutiert; diese sollten eine Mindestfläche von 1 ha aufweisen. Grundsätzlich wurde bei der Standortsuche die Möglichkeit der Arrondierung des gemeindlichen Siedlungskörpers in den Vordergrund gestellt.

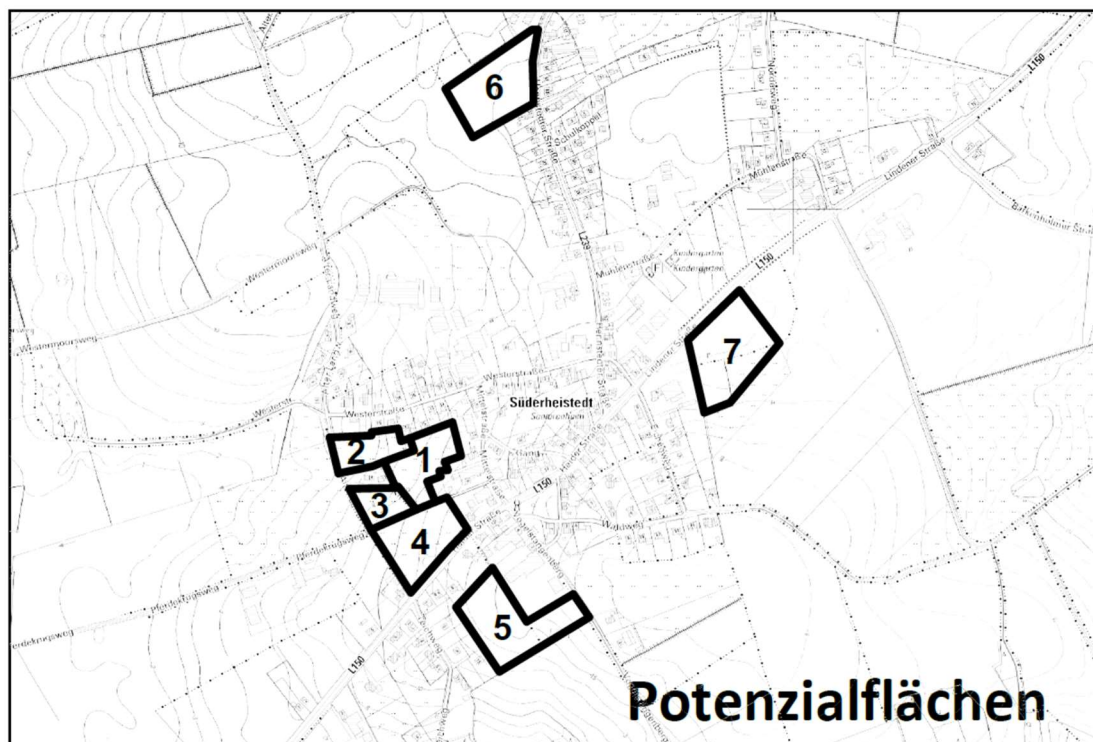


Abbildung 1: Übersicht der Prüfflächen

Die Entwicklung der **Fläche Nr. 1** nordöstlich „Kleine Straße“ wäre zur Arrondierung des Siedlungskörpers aus städtebaulicher Sicht wünschenswert; die Fläche steht jedoch aufgrund der Eigentumsverhältnisse derzeit grundsätzlich nicht zur Verfügung.

Als grundsätzlich geeignet für eine Entwicklung wird die **Fläche Nr. 2** östlich der Straße „Alter Landweg“ eingeordnet. Diese Fläche wird jedoch nahezu mittig von einer Hauptwasserleitung des Wasserverbandes Norderdithmarschen gequert, über die große Teile des Verbandsgebietes mit Trinkwasser versorgt werden. Eine Verlegung dieser Leitung kommt aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Frage.

Die **Fläche Nr. 3** südlich der „Kleinen Straße“ weist biotopartige Strukturen auf; zudem verfügt sie nicht über die erforderliche Mindestgröße und wäre nur im Zusammenspiel mit den Flächen Nr. 1, 2 oder 4 relevant.

Da diese Flächen jedoch nicht zur Disposition stehen fällt die Fläche Nr. 3 somit auch aus der Betrachtung.

Die **Fläche Nr. 4** nördlich der „Heider Straße“ steht aufgrund der Eigentumsverhältnisse derzeit grundsätzlich nicht zur Verfügung.

Die **Fläche Nr. 5** südwestlich der Straße „Vogelstangenberg“ kommt aus Immissionsgründen nicht in Frage. Im Zuge der Standortsuche im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 wurde 2016 von Frau DR. DOROTHEE HOLSTE ein *Kurzbericht im Sinne einer Machbarkeitsstudie über Ergebnisse einer überschlägigen Ausbreitungsrechnung* angefertigt. Die Fläche Nr. 5 weist hier Immissionswerte der sog. *GERUCHSIMMISSIONSRICHTLINIE (GIRL)* von 0,06 bis 0,31 auf. Für gemischte Nutzungen ist ein Grenzwert von 0,15 einzuhalten; somit ist die Fläche nicht in der vorgesehenen Form entwickelbar.

Die **Fläche Nr. 6** westlich der „Hennstedter Straße“ weist die erforderliche Größe auf, ist verfügbar und befindet sich im direkten Anschluss an eine ausreichend leistungsfähige qualifizierte Straße (L 239). Da auch hier im Nahbereich emittierende Betriebe vorhanden sind wurde durch die LANDWIRTSCHAFTSKAMMER SCHLESWIG-HOLSTEIN eine *Immissionsschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungsrechnung zur Geruchsimmission* erarbeitet. Die Stellungnahme kommt zu folgendem Ergebnis:

„Der für Dorfgebiete anzusetzende Immissionswert von 0,15, bzw. 15 % der Jahresstunden wird mit Ausnahme des nördlichsten Auswertefeldes auf dem gesamten Grundstück eingehalten. In dem Teilbereich mit belästigungsrelevantem Kennwert über 0,15 ist eine gewerbliche Nutzung angestrebt, die mit einer höheren Immissionsbelastung verträglich ist. Gegenüber der Bebauung des restlichen Grundstückes im Rahmen eines Dorfgebietes bestehen hinsichtlich der Geruchsimmissionen nach GIRL keine Bedenken.“

Eine Entwicklung der **Fläche Nr. 7** südöstlich der „Lindener Straße“ ist ebenfalls nicht möglich. Auch hier liegen die Immissionswerte der GIRL weit oberhalb der zulässigen Grenzwerte.

In der Konsequenz entschied sich die Gemeinde Süderheistedt für die Entwicklung der **Potentialfläche Nr. 6**, um hier die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung der benötigten Baugrundstücke zu schaffen. Zwar können die Grenzwerte für Mischgebiete im

gesamten Plangebiet nicht eingehalten werden, aber bereits heute befindet sich innerhalb der Ortslage vorhandene Wohnbebauung näher an den landwirtschaftlichen Betriebsstandorten als das Plangebiet, so dass es zu keiner Verschärfung der bestehenden Konfliktsituation kommt.

Aufgrund der spezifischen Lage des Plangebietes, der sehr ländlichen Prägung der Gemeinde und den nicht gegebenen Standortalternativen entschloss sich die Gemeinde Süderheistedt für die vorliegende Planung.

Die Siedlungsentwicklung Süderheistedts und das gemeindliche Straßen- und Wegesystem können hier zu einem städtebaulich befriedigenden Abschluss gebracht werden.

Kinder und Jugendliche werden in den veröffentlichten Einladungen zu gemeindlichen Sitzungen, in denen der vorliegende Plan erörtert wird, gesondert angesprochen und eingeladen.

4. Planinhalte

Die Planung sieht den Schnitt von voraussichtlich 10 Baugrundstücken vor. 7 bis 9 dieser Grundstücke werden voraussichtlich einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden; bei einer maximal zulässigen Anzahl von 2 Wohneinheiten je Wohngebäude ist auf der Grundlage einschlägiger Erfahrungswerte im ländlichen Raum eine maximal 10%-ige Ausnutzungsquote dieser Regelung anzunehmen, so dass insgesamt ca. **8 bis 10 WE** neu entstehen werden. Die Anzahl dieser neuen Wohneinheiten bewegt sich deutlich innerhalb des vorgegebenen Entwicklungsrahmens.

Die verbleibenden 1 bis 3 Grundstücke werden einer gewerblichen Nutzung zugeführt. Dieser Flächenpart beinhaltet ein Grundstück, das für sich eine Größe von ca. 1/3 der Gesamtbaufläche aufweisen wird. Durch die vorgesehene Nutzungszuordnung wird die Wahrung der Gebietscharakteristik des Plangebietes als Mischgebiet sichergestellt. Insgesamt ist die Nutzung dieser Grundstücke ausschließlich der Deckung der örtlichen Nachfrage vorbehalten. Das Grundstück Nr. 1 wird durch den unmittelbar nördlich anschließenden *Nord Land- Baumaschinen GmbH - Baumaschinenhandel* in Nutzung genommen, der zur Sicherung des vorhandenen Betriebssitzes dringend Erweiterungsflächen benötigt.

Die Fläche des Änderungsbereiches ist im wirksamen Flächennutzungsplan mit seinen Änderungen als **Fläche für die Landwirtschaft** nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt; die Bauflächen werden nunmehr als **Gemischte Baufläche - M** - nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO dargestellt.

Im südlichen Anschluss an die dargestellten Bauflächen schließt eine **Fläche für die Abwasserbeseitigung** nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB an; hier wird ein erforderliches **Regenwasser-versickerungsbecken -RVB-** seinen Standort finden.

5. Denkmalschutz

Falls während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG (in der Neufassung vom 30. Dezember 2014) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

6. Umweltbericht

6.1 Allgemeines

6.1.1 Anlass der Planung

Anlass für den vorliegenden Umweltbericht ist die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt für das Gebiet „entlang der Hennstedter Straße, zwischen den Grundstücken Süderheistedt, Hennstedter Straße 31, und Norderheistedt, Hauptstraße 1“. Die Änderung des Flächennutzungsplanes entsteht im sogenannten Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB mit dem Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Süderheistedt.

Durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die bisherige **Fläche für die Landwirtschaft** nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB nunmehr in eine **Gemischte Baufläche - M** - gewandelt werden.

Im südlichen Anschluss an die dargestellten Bauflächen schließt eine **Fläche für die Abwasserbeseitigung** nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB an. In diesem Bereich wird ein erforderliches **Regenwasserversickerungsbecken -RVB-** seinen Standort finden.

Insgesamt umfasst die Flächennutzungsplanänderung einen ca. 1,43 ha großen Bereich.

6.2 Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen

6.2.1 Fachgesetze

Im Verfahren der Bauleitplanung sind verschiedene fachgesetzliche Vorschriften zum Umweltschutz zu beachten. Nachfolgend werden die Fachgesetze mit den wichtigsten Umweltzielen vorgestellt.

Baugesetzbuch (BauGB)

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist für die Realisierung von Bauleitplänen im Rahmen der Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die in der Umweltprüfung festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Als gesonderter, selbständiger Teil der Begründung zum Bauleitplan ist der Umweltbericht gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB anzufertigen. Bei der Durchführung der Umweltprüfung sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. Die in § 1a BauGB ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz sind anzuwenden.

Aus der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB ergibt sich das Ziel, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist. Zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sind möglichst die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Gemeinde zu nutzen. Dabei ist die Bodenversiegelung auf das notwendigste Maß zu begrenzen. Der Umgang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 18 BNatSchG ist im Baurecht in § 1a Abs. 3 BauGB geregelt, wonach Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in Abwägung zu berücksichtigen sind.

Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Bauleitpläne sollen des Weiteren dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz zu fördern und die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) und Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG)

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) legt in § 1 Abs. 1 BNatSchG den allgemeinen Grundsatz fest, dass die Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage für den Menschen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen ist.

Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 14 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindungen stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Sofern diese Eingriffe nicht zu vermeiden sind, sind nach § 15 Abs. 2 BNatSchG landschaftspflegerische Maßnahmen in Form von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen. In § 18 Abs. 1 BNatSchG ist das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zur Bauleitplanung definiert. Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Gemäß der §§ 20 und 21 BNatSchG soll ein länderübergreifendes Biotopverbundsystem auf mindestens 10% der Landesfläche entwickelt werden, welches zum Schutz und Erhalt der biologischen Vielfalt Biotope miteinander vernetzt.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Es sind Schutzgebietsregelungen im Bundesnaturschutzgesetz verankert, die bestimmte Teile von Natur und Landschaft unter Schutz stellen können. Schutzgebiete dienen dem Erhalt von

Arten und Lebensräumen und können aufgrund unterschiedlicher Schutzzwecke verschiedene Schutzziele verwirklichen. Der Schutz kann flächen- oder objektbezogen sein. Daraus ergeben sich unterschiedliche Nutzungseinschränkungen. Nach den §§ 23 – 30 BNatSchG zählen zu den Schutzgebietskategorien Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope. Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ tragen zum Erhalt der biologischen Vielfalt auf dem Gebiet der Europäischen Union bei (§§ 31 – 36 BNatSchG). Dazu soll ein günstiger Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse wiederhergestellt oder bewahrt werden. Bestandteile des Netzes „Natura 2000“ sind Gebiete nach der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) und Gebiete nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, Richtlinie 2009/147/EG).

Besonderer Artenschutz

Artenschutzrechtliche Vorschriften, die es zu berücksichtigen gilt, sind in den §§ 44 und 45 BNatSchG definiert und umfassen besonders geschützte und streng geschützte Arten. Zu berücksichtigen sind Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten. Es gelten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG das Tötungs-, Zerstörungs- und Beschädigungsverbot, gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein erhebliches Störungsverbot, gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie nach § 44 Abs 1 Nr. 4 die Beschädigung oder Zerstörung von Standorten besonders geschützter wildlebender Pflanzenarten. Zudem ist auch eine Entnahme von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten aus der Natur verboten.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Das „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten“ (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) ist die bundeseinheitliche rechtliche Grundlage zur nachhaltigen Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG. Der Boden ist vor schädlichen Veränderungen zu schützen, bei Altlasten und damit verbundener Gewässerverunreinigung zu sanieren und gegen künftige Beeinträchtigungen ist Vorsorge zu treffen. Innerhalb der Bodenfunktionen wird nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zwischen natürlichen Funktionen, Funktionen als Archiv- und Kulturschicht sowie Nutzungsfunktionen unterschieden.

Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG)

Nach dem „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge“ (§ 1 BImSchG) sind Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Gemäß § 3 BImSchG zählen zu Immissionen im Sinne des Gesetzes einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen. Luftverunreinigungen werden im Rahmen von § 3 Abs. 4 BImSchG als Veränderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft definiert, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe. Zum Bundes-Immissionsschutz-Gesetz wurden zahlreiche Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

Gemäß § 1 WHG ist eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. In der Bauleitplanung ist das WHG beispielsweise für die Auswirkungen durch Flächenversiegelung oder den Umgang mit abfließendem Niederschlagswasser relevant. Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) und Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LabfWG)

Das Ziel des KrWG ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen. Die Vorschriften des Gesetzes umfassen die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie sonstige Maßnahmen, welche die Abfallbewirtschaftung betreffen. Nach der fünfstufigen Abfallhierarchie gem. § 6 KrWG gilt folgende Rangfolge unter den Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ergänzt und konkretisiert wird das KrWG auf Bundesländerebene durch das Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LABfWG).

6.2.2 Fachplanungen

Die Fachpläne der Landes- und Regionalplanung zielen auf eine nachhaltige Raum- und Landesentwicklung ab, bei denen unterschiedliche Raumnutzungen aufeinander abgestimmt sind. Leitvorstellungen für ökonomische und soziale Aspekte werden auf unterschiedlichen Planungsebenen definiert. Die Grundsätze und Ziele der Fachpläne sind auf landesweiter Planungsebene (Landesentwicklungsplan und Landschaftsprogramm) relativ allgemein gehalten, weshalb im Folgenden nur auf die Konkretisierung in den Fachplänen auf regionaler und kommunaler Planungsebene eingegangen wird. Die Gemeinde hat bei der Bauleitplanung die landesspezifischen übergeordneten Zielvorstellungen der höheren Planungsebene gem. § 1 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen.

Regionalplan

Laut Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum IV (2005) ist das Plangebiet hinsichtlich der räumlichen Gliederung dem „Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen“ zugewiesen. Im „Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen“ sollen laut Regionalplan die bedeutendsten Wirtschafts- und Arbeitsmarktzentren gestärkt und

weiterentwickelt werden. Des Weiteren stellt der Regionalplan den Südwesten des Gemeindegebietes hinsichtlich der regionalen Freiraumstruktur als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ dar. An der südwestlichen Grenze des Gemeindegebietes ist ein „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft“ (Bereich der *Broklandsau*) ausgewiesen.

Landschaftsrahmenplan

Der Kreis Dithmarschen befindet sich im Planungsraum III des LRP (2020). Die Karte 1 (Blatt 1) und Karte 3 (Blatt 1) stellen für das Plangebiet keine Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Ziele der Raumordnung dar. Gemäß Karte 2 (Blatt 1) ist der Geltungsbereich als *Gebiet mit besonderer Erholungsseignung* und *Knicklandschaft* ausgewiesen.

Landschaftsplan

Die Gemeinde Süderheistedt verfügt aktuell (stand Juni 2022) über keinen rechtswirksamen Landschaftsplan.

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Süderheistedt mit seinen Änderungen stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches aktuell als **Fläche für die Landwirtschaft** dar. Im Zuge der vorliegenden 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt wird der Änderungsbereich entsprechend der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung als **Gemischte Baufläche - M** - dargestellt.

Im südlichen Anschluss an die dargestellten Bauflächen schließt eine **Fläche für die Abwasserbeseitigung** nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB an; hier wird ein erforderliches **Regenwasser-versickerungsbecken -RVB-** seinen Standort finden.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 – 36 BNatSchG)

Im Untersuchungsgebiet befinden sich Knickstrukturen, die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG als gesetzlich geschützte Biotope anzusprechen sind.

6.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Der derzeitige Umweltzustand wird zunächst schutzgutspezifisch unter Einbeziehung von aktuell vorhandenen Vorbelastungen und Empfindlichkeiten dargestellt. Anschließend wird die schutzgutbezogene Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Planvorhabens prognostiziert und bewertet. Schutzgutbezogen werden benachbarte Nutzungen mitberücksichtigt.

Zur Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter erfolgte am 21. Juni 2022 eine Begehung des Änderungsbereiches und der angrenzenden Umgebung. Durch die Untersuchung der vorherrschenden Landschaftsstrukturen bzw. Habitate und der daraus resultierenden Lebensraumeignung, konnten potentiell vorkommende planungsrelevante Arten für das Schutzgut Flora und Fauna ermittelt werden. Aus dieser Potentialanalyse wird abgeleitet, ob durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt artenschutzrechtliche Konflikte vorbereitet werden.

Gängige Standardwerke und verfügbare Literaturdaten, die Informationen zur Verbreitung und Habitatansprüchen enthalten, wurden zur Auswertung herangezogen. Da im Nahbereich emittierende Betriebe vorhanden sind wurde zudem durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein eine *Immissionsschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungsrechnung zur Geruchsmission* erarbeitet. Zusätzlich wurde ein Auszug aus dem Artenkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) überprüft. Relevante Daten zur Bestandsaufnahme und Bewertungen, die die Schutzgüter Boden und Wasser betreffen, ließen sich u.a. aus dem digitalen Landwirtschafts- und Umweltatlas des LLUR ableiten.

6.3.1 Schutzgut Mensch

Im Rahmen der Umweltprüfung beziehen sich die Inhalte der Betrachtung des Schutzgutes Mensch auf die Gesundheit des Menschen, die Möglichkeit der Freizeit und Erholungsnutzung, die Wohnqualität sowie des Landschaftsbildes. Entsprechende Nutzungsänderungen können zu visuellen und akustischen Störungen führen.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Der zu überplanende Bereich stellt sich aktuell als Ackerland dar und schließt im Osten und Süden an Wohnbauflächen an. Im Norden grenzt ein landwirtschaftlicher Betrieb und im Westen der landwirtschaftlich genutzte Landschaftsraum an. Der Geltungsbereich ist laut LRP als *Gebiet mit besonderer Erholungseignung und Knicklandschaft* ausgewiesen. Ein Kindergarten sowie eine Bäckerei bieten im Umgebungsbereich eine geeignete Wohn-, Freizeit- und Erholungsfunktion.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Vorbelastungen umfassen verkehrliche und durch die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Ackerfläche vor allem akustische und olfaktorische Emissionen (Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen, Düngungsmaßnahmen, etc.). Eine ordnungsgemäße Landwirtschaft kann als ortsübliche Vorbelastung für die ansässige Bevölkerung gewertet werden. Da auch im Nahbereich emittierende Betriebe vorhanden sind wurde durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein eine *Immissionsschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungsrechnung zur Geruchsmission* erarbeitet. Die Stellungnahme kommt zu folgendem Ergebnis:

„Der für Dorfgebiete anzusetzende Immissionswert von 0,15, bzw. 15 % der Jahresstunden wird mit Ausnahme des nördlichsten Auswertefeldes auf dem gesamten Grundstück eingehalten. In dem Teilbereich mit belästigungsrelevantem Kennwert über 0,15 ist eine gewerbliche Nutzung angestrebt, die mit einer höheren Immissionsbelastung verträglich ist. Gegenüber der Bebauung des restlichen Grundstückes im Rahmen eines Dorfgebietes bestehen hinsichtlich der Geruchsmissionen nach GIRL keine Bedenken.“

Im Hinblick auf die geplante Nutzungsänderung kann von einer geringen Empfindlichkeit ausgegangen werden.

6.3.2 Schutzgut Boden und Fläche

Böden haben vielfältige Funktionen im Naturhaushalt und für die menschliche Gesellschaft. Böden sind leicht zerstörbar und nicht vermehrbar. Die begrenzte Ressource Boden muss daher so eingesetzt werden, dass seine Funktionen optimal erfüllt sind.

Böden stellen die Lebensgrundlage und den Lebensraum für Tiere, Pflanzen, Bodenorganismen und den Menschen dar. Durch ihre Filter-, Speicher- und Pufferfunktionen sind Böden Bestandteil des Wasser- und Nährstoffkreislaufs. Nutzungsfunktionen wie Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen sind ebenfalls dem Boden zuzuordnen. Böden erfüllen somit existentielle Funktionen, die zu schützen und zu sichern sind. Für den Verlust der natürlichen Bodenfunktion ist vor allem die Bodenversiegelung verantwortlich.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet liegt im Naturraum der Heide-Itzehoer Geest und wird zur Schleswig-Holsteinischen Hohen Geest gezählt. Dieses Gebiet stellt sich als Altmoränenkomplex dar. Entstanden ist die Heide-Itzehoer Geest vorwiegend aus saaleiszeitlichen Sanden, lehmigen Sanden und Lehmen. Die Bodenkarte des Geologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (1979) im Maßstab 1:25.000, Blatt Nr. 1720 Weddingstedt, bildet den Bodentyp im Plangebiet ab.

Das Plangebiet ist vom Bodentyp Pseudogley geprägt. Der Pseudogley ist vom Stauwasser geprägt und hat sich außerhalb des Grundwassereinflusses entwickelt. Voraussetzung für die Entstehung dieses Bodentyps ist somit ein stauender Untergrund, auf dem sich temporär das versickernde Niederschlagswasser sammelt.

Pseudogleye verfügen zwar meist über eine schlechte Durchlüftung, gewährleisten aber eine gute Wasserversorgung. Zudem weisen sie in der Regel ein hohes Bindevermögen und Nachlieferungspotential für Nährstoffe auf. Pseudogleye verfügen über eine mittlere bis hohe Feldkapazität und tiefes Grundwasser. Das Stauwasser fehlt in der trockenen Zeit und steht in der feuchten Zeit bis 30 cm unter Flur.

Durch ihre langanhaltenden Feuchtphasen sind Pseudogleye oftmals stark empfindlich gegenüber anthropogenen Bodenverdichtungen, welche etwa durch häufige Überfahrten mit schweren Geräten entstehen.

Die Wahrscheinlichkeit, dass schädliche Bodenveränderungen und Gefahren von Altlasten ausgehen, wird im Plangebiet als gering eingeschätzt (LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLAS, 2022).

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Durch die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist der Boden im Plangeltungsbereich anthropogen verändert. Die Funktionsfähigkeit der natürlichen Bodeneigenschaften ist dadurch stark eingeschränkt. Aufgrund der langjährigen Bewirtschaftungsweise und den damit verbundenen Vorbelastungen ist dem Schutzgut Boden und Fläche eher eine allgemeine Bedeutung beigemessen.

6.3.3 Schutzgut Wasser

Wasser ist ein lebensnotwendiger Bestandteil für alle Menschen, Tiere, Pflanzen, Pilze und Mikroorganismen. Das Schutzgut Wasser umfasst das Grund- und Oberflächenwasser. Als Teil des Wasserkreislaufes ist Grundwasser besonders wichtig für die Trink- und Brauchwasserversorgung und trägt den Status einer unersetzbaren Ressource. Der flächendeckende Grundwasserschutz schützt die gesamten Grundwasservorkommen.

Bedeutende Prozesse des Wasserkreislaufs sind Niederschlag, Interzeption, Infiltration, Abfluss, Verdunstung und die Grundwasserneubildung. Die Bebauung und Versiegelung von

Flächen wirken sich entsprechend auf den gesamten Wasserkreislaufprozess aus. Ziel des Schutzgutes Wasser ist eine nachhaltige Entwicklung.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Grundwasser

Im Plangebiet befinden sich keine festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebiete oder Trinkwassergewinnungsgebiete. Der Grundwasserkörper im oberen Hauptgrundwasserleiter des Plangebietes ist die „Nördliche Dithmarscher Geest“ (Ei18). Es gibt keinen Gefährdungszustand hinsichtlich des mengenmäßigen Zustandes, jedoch hinsichtlich des chemischen Zustandes (LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLAS, 2022).

Kenntnisse über die Grundwasserneubildung sind wichtig für eine nachhaltige Nutzung der Grundwasserressourcen. Die Grundwasserneubildungsrate ist die Differenz zwischen dem Wasserüberschuss (Anteil des Niederschlages, der weder oberirdisch abfließt noch verdunstet) und dem oberirdischen Abfluss. Ein hoher Grad an Oberflächenversiegelung führt z.B. zur Abminderung des Wasserüberschusses und damit auch zur Grundwasserneubildung, da dieser Teil des Niederschlags unmittelbar als oberirdischer Abfluss aus dem System herausgeführt wird.

Die Mächtigkeit, die Zusammensetzung und die Durchlässigkeit der vorhandenen Deckschichten über dem Grundwasserkörper bestimmen die Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzungen. Die im Plangebiet vorhandenen Grundwasserdeckschichten werden laut digitalem Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein bezüglich ihrer Schutzwirkung als günstig eingestuft, da die Deckschichten höhere Mächtigkeiten (10 m) und einen bindigen Zustand aufweisen.

Laut der Karte vom LLUR „Verteilung der Sickerwasserraten für ganz Schleswig-Holstein auf Basis des RENGER & WESSOLEK-Verfahrens“ liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet im geringen bis mittleren Bereich, zwischen 50 mm/Jahr und 150 mm/Jahr (Direktabfluss berücksichtigt). In Schleswig-Holstein haben die Grundwasserneubildungsraten eine Spannweite von < 50 mm/Jahr bis hin zu > 250 mm/Jahr.

Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangeltungsbereiches befanden sich zum Zeitpunkt der Begehung keine Oberflächengewässer.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Durch die mächtigen, bindigen Deckschichten und die geringe bis mittlere Grundwasserbildungsrate besteht insgesamt ein geringes Risiko der Grundwasserverschmutzung (durch Eintragung von Schadstoffen in den Grundwasserkörper) im Plangebiet.

6.3.4 Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Der Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen kann nur durch die Erhaltung und Entwicklung ihrer Biotope gewährleistet werden. Die biologische Vielfalt umfasst die Ebene der Ökosysteme, der Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten. Verlust, Zerschneidung und Fragmentierung der Lebensräume, intensive Landwirtschaft mit Monokulturen, Übernutzungen von Naturräumen durch z.B. Freizeitaktivitäten und Tourismus, Einbringen invasiver Arten sowie Schadstoff- und Nährstoffeinträge führen zum Rückgang der Biodiversität. Durch den Gebiets-, Biotop- und Artenschutz soll ein günstiger Erhaltungszustand der Arten-

und naturraumtypischen Vielfalt gesichert und langfristig erhalten werden. Bei der Realisierung von Bauleitplänen müssen die sich daraus ergebenden Verbote beachtet werden.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Flora

Eine Begehung der Fläche erfolgte am 21.06.2022. Die landwirtschaftliche Fläche zeigt sich in intensiver Ackernutzung (AAy). Derzeit befindet sich Ackergras (Deutsche Weidelgras) auf der Fläche, dessen Aussaat im Frühjahr 2022 erfolgte. Es sind derzeit keine krautigen Arten vorhanden.

Das Plangebiet ist im Nordwesten und Osten von Knickstrukturen begrenzt. Diese sind gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG als Biotop gesetzlich geschützt. Auf dem Knick stehen als Überhälter vor allem Stieleichen (BHD überwiegend 30-50 cm, vereinzelt bis zu 90 cm), Ulmen (BHD 10-40) sowie Hasel, Brombeere und Schlehe in der Strauchschicht. In den vorhandenen Gehölzstrukturen konnten keine Baumhöhlen sowie Nester gefunden werden. Der Nordwestknick weist angrenzend an das Flurstück 77 einen ca. 6 m breiten Durchbruch auf. Im Ostknick wurde im Norden (auf 15 m Länge) und Süden (auf 6 m Länge) jeweils eine Zufahrt geschaffen, wofür die Knickabschnitte kürzlich entfernt wurden. Die Zufahrten führen zu jeweils ca. 400 m² großen Stellflächen für die Fahrzeuge und Container des Straßenbaus. Dafür wurde auf der Fläche eine Vliesfolie ausgelegt und eine ca. 30 cm hohe Schottererschicht aufgetragen und verfestigt.

Es wird angenommen, dass diese temporäre Nutzung durch den Landesbetrieb Verkehr (LBV), als Träger der straßenbaulichen Maßnahmen, vorab mit den zuständigen Behörden abgestimmt wurde und entsprechende Sondergenehmigungen vorliegen. Zudem wird davon ausgegangen, dass nach Abschluss der Arbeiten eine Herstellung in den Ausgangszustand erfolgt. Demnach finden die temporären Maßnahmen keine Berücksichtigung im vorliegenden Bauleitplanverfahren.

Im gesamten Plangebiet befinden sich keine Gewässerstrukturen oder Bauten.

In der Mitte der südöstlichen Grenze des Plangebietes befindet sich auf dem Flurstück 51, angrenzend an den Plangeltungsbereich eine große Eiche. Diese wurde eingemessen und die Baugrenze entsprechend angepasst.

Fauna

Der Lebensraum ist insgesamt durch die landwirtschaftliche Nutzung und die umliegende gewerbliche Nutzung und Wohnnutzung als beeinträchtigt und anthropogen überprägt einzustufen. Die Bedeutung für die Tierwelt ist als gering zu beurteilen und beschränkt sich auf eine allgemeine Lebensraumfunktion.

Im gesamten Plangebiet werden, auch aufgrund der umliegenden Strukturen, primär Arten des Agrar-Offenlandes und der Siedlungsräume erwartet, die bezüglich der vorliegenden Nutzungsformen nicht besonders störanfällig sind und keine speziellen Ansprüche an ihre Habitate stellen.

Die Knickstrukturen entlang der Plangebietsgrenzen stellen strukturierende Elemente mit dichter Vegetation dar, die von eher versteckt lebenden Vogelarten als Rückzugs-, Brut-, und Nahrungshabitat genutzt werden können und somit Lebensraumpotential bieten können. Knickstrukturen können je nach Ausstattung (Alter, Breite und Höhe des Wallkörpers, Überhälter-, Gehölz- und Krautstruktur etc.) unterschiedliche Qualitäten für die Fauna aufweisen.

Ein Vorkommen von Fledermäusen ist aufgrund der Knicks und der damit gegebenen, linearen Habitatstrukturen zu erwarten.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Im Grundsatz muss bei dem Schutzgut Flora und Fauna von einer hohen Empfindlichkeit beziehungsweise Gefährdung gegenüber des Lebensraumverlustes sowie der Lebensraumzerschneidung und -zerstörung ausgegangen werden.

Im Plangebiet sind die Lebensräume von Flora und Fauna vor allem durch die Schadstoffbelastungen der intensiven Landwirtschaft vorbelastet. Aufgrund des stark anthropogen geprägten Lebensraumes ist insgesamt von einer geringen Artenvielfalt auszugehen und die Empfindlichkeit gegenüber einer Nutzungsänderung ist als gering zu bewerten.

6.3.5 Schutzgut Klima und Luft

Ziel für das Schutzgut Klima und Luft sind die Vermeidung von Luftverunreinigungen und der Erhalt des Bestandsklimas. Emissionen aus Industrie, Gewerbe, Kraftfahrzeugverkehr oder der Landwirtschaft zählen zu den Hauptursachen von Luftverunreinigungen. Die Art der Bebauung und die Ausprägung der Vegetation sowie die Nutzung der Fläche kann das Klima und die Luft kleinräumig beeinflussen.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Schleswig-Holstein weist aufgrund der Prägung durch die Nord- und Ostsee ein gemäßigttes, feuchttemperiertes ozeanisches Klima auf. Das Klima der Gemeinde Süderheistedt ist gemäßigt warm. Über das Jahr verteilt fallen etwa 860 mm/Jahr Niederschlag an. Der niederschlagsreichste Monat mit 91 mm ist der August. Mit einer Niederschlagsmenge von 52 mm ist der April der trockenste Monat des Jahres. Mit einer Durchschnittstemperatur von 2,1 °C ist der Januar der kälteste Monat im Jahresverlauf. Mit einer durchschnittlichen Temperatur von 17,7 °C ist der Juli der wärmste Monat des Jahres. Die Jahresdurchschnittstemperatur der Gemeinde Süderheistedt liegt bei 9,6 °C (KLIMADATEN DER STÄDTE WELTWEIT, 2022).

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Für die Gemeinde wird eine relativ geringfügige klimatische Beeinträchtigung im Vergleich zu reinen Freilandverhältnissen angenommen. Die Flächen im Plangebiet erfüllen zwar wie jede Fläche auch eine klimatische Funktion, eine höhere Bedeutung lässt sich jedoch weder aus der Lage im Raum, der Topographie noch aus der Struktur der Vegetation ableiten.

6.3.6 Schutzgut Landschaftsbild

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen. Der Grad der Beeinträchtigung ergibt sich neben der Art und Größe des Bauvorhabens auch aus der Wertigkeit der betroffenen Landschaft.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Die Fläche des Plangebietes ist Teil der typischen, grünlandgeprägten, offenen bis halboffenen Kulturlandschaft der Heide-Itzehoer Geest und liegt im nördlichen, auslaufenden Siedlungsbereich der Gemeinde Süderheistedt. Diese agrarwirtschaftlich geprägte Landschaft

wird typischerweise durch ein Knicknetz gegliedert. Die nordwestlich und östlich des Plangebietes verlaufenden Knickstrukturen mit Gehölzen und z. T. markanten Bäumen stellen landschaftlich wertvolle Elemente dar. Sie strukturieren den Raum und tragen zur Gliederung der Landschaft bei. Abgesehen von den geplanten Knickdurchbrüchen bleibt die Knickwallhecke als landschaftlich strukturierendes Element in Form einer Strauch-Baum-Wallhecke erhalten. Der weitere Umgebungsbereich vom Plangebiet stellt sich primär als weitläufiger, offener agrarwirtschaftlich genutzter Landschaftsraum inklusive Knicknetz dar. Östlich und südlich schließen Wohnbauflächen an. Insgesamt stellt sich der Landschaftsbildausschnitt als überwiegend anthropogen überprägt und als typischer Kulturlandschaftsausschnitt der Region dar. Der Eigenwert des Landschaftsbildes des Plangeltungsbereiches ist in Bezug auf die Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit von allgemeiner Bedeutung.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Vorbelastungen des Schutzgutes Landschaftsbild lassen sich im Allgemeinen aus der Beeinträchtigungsintensität der vorhandenen Nutzungen ablesen. Das Landschaftsbild des Plangebietes ist durch die intensive ackerbauliche Nutzung, Wohnbau- und Gewerbefläche und die direkt am Plangebiet verlaufende „Hennstedter Straße“ bereits stark verändert und somit bezüglich der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit vorbelastet. Es wird von einer geringen Empfindlichkeit gegenüber einer erneuten Nutzungsänderung ausgegangen. Die vorhandenen Knickstrukturen sollten, falls diese von der Planung betroffen sind, möglichst umfangreich erhalten bleiben.

6.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Gemäß Denkmalschutzgesetz (DSchG) ist der Fund bzw. die Entdeckung von Kulturdenkmälern unmittelbar der Denkmalschutzbehörde zu melden.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Innerhalb der Gemeinde Süderheistedt befinden sich laut Denkmalliste des Landesamtes für Denkmalpflege Schleswig-Holstein keine Denkmäler (Juni 2022).

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem archäologischen Interessengebiet (DIGITALER ATLAS NORD, ARCHÄOLOGIE-ATLAS SH, Juni 2022). Laut § 15 DSchG ist der Fund bzw. die Entdeckung von Kulturdenkmälern unmittelbar oder über die Gemeinde der Denkmalschutzbehörde mitzuteilen.

6.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgutübergreifende Aspekte wurden bei der Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter bereits miteinbezogen. Es sind keine relevanten, über die bereits beschriebenen Auswirkungen hinausgehenden Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern erkennbar.

6.3.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt wird die derzeitige Nutzung als intensive landwirtschaftliche Fläche voraussichtlich aufrechterhalten. Stoffeinträge aus der Landwirtschaft würden weiterhin Bestand haben.

6.4 Artenschutz

Dem Artenschutz ist nach den §§ 44 und 45 BNatSchG in Umsetzung der Anforderungen der FFH-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL, Richtlinie 2009/147/EG) besonderen Wert zuzuordnen. Es gilt zu prüfen, ob die Gemeinde Süderheistedt bei der Umsetzung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gegen artenschutzrechtliche Konflikte vorbereitet werden. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten.

Rechtlicher Rahmen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche gesetzliche Vorschriften erlassen worden. Auf europarechtlicher Ebene sind artenschutzrechtliche Belange mit der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (V-SchRL) geregelt. Diese wurden mit dem § 44 und § 45 BNatSchG in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend den Regelungen des BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. In § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG wird der Umfang von besonders und streng geschützten Arten definiert. Der Prüfrahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung umfasst Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten. Für die streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten gelten die folgenden rechtlichen Regelungen:

- **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

- **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

- **Besonders geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Entsprechend der Sonderregelung aus § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verbotstatbestand vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden kann.

Sofern erforderlich, können Maßnahmen zur Vermeidung oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures)) durchgeführt werden. Diese Maßnahmen werden bei der Ermittlung der Verbotstatbestände berücksichtigt.

Liegen die Voraussetzungen der Verbotswirkung gem. 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, sofern die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Ausnahmen dürfen somit nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert und wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses an dem Vorhaben überwiegen. Die Zulassung einer Ausnahme erfordert eine Einzelfallbetrachtung.

Sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG nicht erfüllt, kann für das Vorhaben ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt werden. Die Befreiung von einem Verbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu unzumutbaren Belastungen führen würde. Eine Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Methodische Vorgehensweise

Zur Abschätzung der jeweiligen potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden die vorhandenen Habitatstrukturen begutachtet und die daraus resultierende Lebensraumeignung im Rahmen einer Potentialanalyse dahingehend geprüft. Im Rahmen der Relevanzprüfung wurden hinsichtlich der möglichen Auswirkungen des Vorhabens die potentiell vorkommenden Arten ermittelt. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten (Schutz nach der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG) und alle in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL 92/43/EWG) aufgeführte Arten zu berücksichtigen. Naturschutzrechtlich relevante Arten, die aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender geeigneter Habitatstrukturen potentiell nicht im Plangebiet vorkommen, wurden im Folgenden nicht weiter betrachtet. Für die verbleibenden planungsrelevanten Arten, wurde durch eine Konfliktanalyse abgeleitet, inwiefern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Umsetzung der Planung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG vorbereitet werden.

Zur Abschätzung des Besiedlungspotentiales des Plangebietes erfolgte im Juni eine Gebietsbegehung.

Potentialanalyse

Vögel

Alle wildlebenden europäischen Vogelarten sind im Sinne der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützt. Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, werden gildenbezogen betrachtet.

Das Plangebiet bietet aufgrund seiner Lage potentiellen Lebensraum für störungsunempfindliche, häufige, bezüglich ihrer Habitatansprüche unspezifischen Vögel der Agrarlandschaft (Feld- und Wiesenvögel) und Kulturfolger der Siedlungsgebiete.

Die Ackerfläche im Plangebiet und die dicht bewachsenen Knickflanken bieten potentiellen Lebensraum für die Gilde der **Bodenbrüter** (z.B. Rotkehlchen, Zilpzalp, Fitis, Zaunkönig, Goldammer).

Weiterhin sind in den Bäumen und Sträuchern der Knicks Brutplatzpotentiale für **Gehölzfreibrüter** (z.B. Amsel, Buchfink, Elster, Ringeltaube) vorhanden.

Ein potentiell Vorkommen häufiger und weitverbreiteter **Greif- und Eulenvögel** (z.B. Habicht, Mäusebussard, Schleiereule) in unmittelbarer Nähe zu Siedlungsbiotopen ist aufgrund der großen Aktionsradien der Arten sowie die Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet nicht völlig auszuschließen, aber als unwahrscheinlich einzustufen.

Ein Potential als Nahrungshabitat für die anwesende Avifauna ist auf und an den Knicks vorhanden. Aufgrund der Größe und Nutzung des Plangebietes handelt es sich nicht um ein für die Avifauna relevantes Nahrungshabitat.

Insgesamt weist die überplante Fläche aufgrund ihrer Größe und ihrer Ausstattung keine besondere Bedeutung für die Avifauna auf.

Fledermäuse

Die vorhandenen Gehölzstrukturen im Änderungsbereich weisen keine Baumhöhlen auf und somit auch keine potentielle Eignung als Sommer- oder Winterquartier. Eine Nutzung der linearen Knickstrukturen als Leitlinie und Jagdhabitat ist potentiell möglich.

Sonstige Arten

Ein Vorkommen weiterer streng geschützter Tier- und Pflanzenarten (z.B. Amphibien) nach FFH-Richtlinie ist aufgrund der nicht erfüllten Lebensraumanprüche im Plangeltungsbereich nicht zu erwarten.

Konfliktanalyse

Vögel

Insgesamt ist in Bezug auf die Lokalpopulation aufgrund der Arealgröße mit einer geringen Individuenzahl der jeweils potentiell vorkommenden Arten zu rechnen, die durch das Planvorhaben betroffen sind. Gefährdete oder besonders spezialisierte Arten fehlen infolge der nicht vorhandenen Lebensraumeignung. Die potentiell zu erwartenden Arten sind bezüglich ihrer Ansprüche an ihren Lebensraum flexibel und zumeist nicht nistplatztreu. Daher ist zu erwarten, dass sich diese Arten an die geplanten Änderungen gut anpassen können.

Da potentielle Eingriffe in die Gehölzstrukturen nach den gesetzlichen Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatschG und somit außerhalb der Vogelbrutzeit zu erfolgen haben, sind Konflikte für die Gilde der Gehölzfreibrüter und der versteckt brütenden Bodenbrüter nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen in Form von Bauzeitenregelungen (um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher für die Avifauna auszuschließen) sind auf Bauungsplanebene zu konkretisieren.

Zudem sind keine derart starken Störungen mit der Umsetzung einer **Gemischten Baufläche - M** - zu erwarten, die den Erhaltungszustand der Lokalpopulation erheblich verschlechtern. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt mit dem Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolges der Lokalpopulation aufgrund eines verschlechterten Nahrungsangebotes durch die Überplanung der landwirtschaftlichen Fläche ist nicht zu erwarten. Potentiell vorkommende Individuen können auf benachbarte Lebensräume in der Umgebung ausweichen. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt mit dem

Verbotstatbestand der Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Fledermäuse

Insgesamt kann durch das Fehlen von fledermausrelevanten Quartierstrukturen ein artenschutzrechtlicher Konflikt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Generell werden durch die tagsüber stattfindenden Bautätigkeiten keine erheblichen Störungen ausgelöst, da Fledermäuse ausschließlich nachtaktiv sind. Betriebsbedingte Störungen sind ebenfalls nicht zu erwarten. Insgesamt sind keine erheblichen Konflikte in Bezug auf Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu erwarten.

Durch die fehlenden fledermausrelevanten Strukturen innerhalb des Plangebietes ist ein artenschutzrechtlicher Konflikt bezüglich des Verbotstatbestandes der Schädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch die Umsetzung des Vorhabens auszuschließen.

Sonstige Arten

Durch die Umsetzung des Vorhabens werden keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

6.5 Entwicklungsprognosen bei Durchführung der Planung

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Mischgebiet und Flächen für die Abwasserbeseitigung mit entsprechender Flächenversiegelung geschaffen. Das Ausmaß der Auswirkungen ist dabei abhängig vom konkreten Bauvorhaben. Im Folgenden werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter, die bei der Durchführung der Planung während der Bau- und Betriebsphase zu vermuten sind, beschrieben. Alle übrigen Schutzgüter werden nicht näher betrachtet, da diese allenfalls indirekt oder nur geringfügig betroffen sind. Je nach Umfang und Art der Beeinträchtigung wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen oder es erfolgen Querverweise, um Wiederholungen zu vermeiden.

6.5.1 Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens

Schutzgut Mensch

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und der damit verbundenen Ausweisung der Nutzung als **Gemischten Baufläche - M** - kann ein Teil des Bedarfes an Wohnraum und Gewerbeflächen gedeckt werden.

Im Allgemeinen werden bei der Überplanung der Fläche keine erholungs- oder freizeitrelevanten Bereiche negativ beeinflusst.

Insgesamt werden somit **keine erheblichen Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Mensch erwartet.

Schutzgut Boden und Fläche

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird die **Fläche für die Landwirtschaft** vorbereitet, um in eine **Gemischten Baufläche - M** - überführt zu werden. Im südlichen

Anschluss an die dargestellten Bauflächen schließt eine **Fläche für die Abwasserbeseitigung** nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB an. Hier wird ein erforderliches **Regenwasserversickerungsbecken -RVB-** seinen Standort finden.

Durch diese Umwandlung kommt es zu siedlungstypischen Versiegelungen des Bodens, welche zwangsläufig einen Verlust der natürlichen Bodenfunktion zur Folge haben.

Durch den zu erwarteten Eingriff in das Schutzgut Boden und Fläche sind gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen Maßnahmen zur Kompensation erforderlich, welche auf der Bebauungsplanebene anhand des konkreten Vorhabens Berücksichtigung finden.

Insgesamt führen die nutzungstypischen Versiegelungen zu **ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen**, die auf Bebauungsplanebene auszugleichen sind.

Schutzgut Wasser

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes werden Flächenversiegelungen vorbereitet, die in das natürliche Abflussverhalten des anfallenden Oberflächenwassers eingreifen. Durch die Flächenversiegelung kommt es zur Erhöhung des Abflusses und zur Verringerung der Grundwasserneubildungsrate, da der Niederschlag nicht mehr den Poren des Bodens zugeführt wird.

Bau- und betriebsbedingt kann es bei unsachgemäßem Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen oder bei Unfällen zu Beeinträchtigungen des Grundwassers durch potentielle Schadstoffeinträge kommen. Das Risiko von Schadstoffeinträgen, die aus kontaminierten Böden über das Sickerwasser in das Grundwasser gelangen, kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Im südlichen Anschluss an die dargestellten Bauflächen wird eine **Fläche für die Abwasserbeseitigung** nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB festgesetzt. Für den erforderlichen Regenrückhalt sind Maßnahmen zu treffen. Die genaueren Auswirkungen werden auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.

Insgesamt ist für das Schutzgut Wasser mit **keinen erheblichen Beeinträchtigungen** zu rechnen.

Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt ist ein Verlust an potentiell Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen verbunden. Durch die aktuelle intensive landwirtschaftliche Nutzung stellt das Plangebiet keinen hochwertigen Lebensraum dar. Dennoch kommt es zur Vorbereitung von Flächenversiegelungen und zu einem Eingriff in die Lebensraumqualität. Eine Entwidmung der Knicks und die anschließende Sicherung der Strauch-Baum-Wallhecke auf Bebauungsplanebene wird empfohlen. Zukünftig könnten dadurch diese Strukturen als potentieller Brutplatz, Nahrungsquelle und als potentielles Überwinterungsquartier für viele Vogel- und Insektenarten sowie zahlreiche andere Nützlinge genutzt werden.

Insgesamt ist für das Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt **keine erhebliche Beeinträchtigung** zu erwarten.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 – 36 BNatSchG)

Es werden keine erheblichen Auswirkungen auf nationale oder internationale Schutzgebietsausweisung erwartet. Bei Eingriffen in die Knickstrukturen ist mit erheblichen

Beeinträchtigungen auf ein gesetzlich geschütztes Biotop zu rechnen, die auf Bebauungsplanebene auszugleichen sind.

Schutzgut Klima und Luft

Kleinklimatische Funktionen können grundsätzlich durch die Flächenversiegelung und die Veränderung des Vegetationsbestandes beeinflusst werden. Auf versiegelten Flächen wird die Verdunstung herabgesetzt und die Wärmeaufnahme- und Speicherung verstärkt. Durch die Überbauung der landwirtschaftlichen Fläche kommt es zu geringfügigen Veränderungen des örtlichen Kleinklimas. Von signifikanten oder regionalklimatischen Veränderungen wird jedoch nicht ausgegangen.

Es sind **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Erscheinungsbild der Gemeinde Süderheistedt wird sich durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht essentiell verändern.

Die bisherige landwirtschaftliche Ackerfläche wird zukünftig von einer **Gemischten Baufläche - M** - geprägt sein. Durch die umfangreichen Siedlungsstrukturen im Umgebungsbereich wird die Beeinträchtigung durch die Umwandlung der landwirtschaftlichen Fläche geringgehalten. Zudem haben die Knickstrukturen eine einrahmende Wirkung.

Insgesamt werden **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Landschaftsbild erwartet.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sind **keine erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgutübergreifende Aspekte wurden bei der Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter bereits miteinbezogen.

Es sind **keine weiteren erkennbaren Wechselwirkungen** zu erwarten, die eine Verstärkung erheblicher, negativer, nachhaltiger Auswirkungen vermuten lassen.

6.5.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

Boden und Fläche

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes kommt es zur Vorbereitung eines dauerhaften Verlustes einer landwirtschaftlichen Ackerfläche.

Angaben über die genaue Versiegelung oder die während der Bauphase zu erfolgenden Erdarbeiten werden auf Bebauungsplanebene konkretisiert und dargestellt.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf Kapitel 6.5.1 verwiesen.

Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Mit der Umsetzung der Planung werden die Vegetationsflächen auf eine zukünftige Veränderung vorbereitet. Infolge von Flächenversiegelungen führt dies zu einer Beseitigung. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf Kapitel 6.5.1 verwiesen.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Zur Nutzung erneuerbarer Energien können auf Ebene des Bebauungsplanes gesonderte Festsetzungen getroffen werden. Grundsätzlich wird hinsichtlich der Energieeinsparung auf die bestehenden energiefachrechtlichen Regelungen verwiesen.

6.5.3 Art und Menge an Emissionen

Die Art und Menge der Emissionen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht quantifizierbar. Mit der Umsetzung eines Bauvorhabens ist potentiell mit Licht-, Lärm-, Geruchs- und Schadstoffemissionen zu rechnen.

Schutzgut Mensch

Mögliche Beeinträchtigungen des menschlichen Wohlbefindens, die durch den baubetrieblich verursachten Lärm- und Abgasemission verursacht werden, werden vorbereitet. Während der Betriebsphase ist zudem mit zusätzlichen Kraftfahrzeugverkehr zu rechnen, von denen Abgas- und Lärmimmissionen ausgehen. Durch die geringe Größe des Planvorhabens wird angenommen, dass es durch den zukünftigen Anliegerverkehr zu keinen relevanten Mehrbelastungen kommt, von denen erhebliche Beeinträchtigungen für die angrenzenden Wohnbebauungen ausgehen. Sollten dennoch unerwartete Auswirkungen erwartet werden, werden diese auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.

Schutzgut Boden und Fläche

Luftschadstoffe können gelöst im Niederschlagswasser in den Boden eingetragen werden. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass der Boden durch die Art und Menge der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen beeinträchtigt wird.

Schutzgut Wasser

Bei unzureichender Puffer- und Filterfunktion des Bodens, können Luftschadstoffe in den Boden eintragen und ausgewaschen werden und folglich das Grundwasser kontaminieren. Bei sachgemäßem Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen sind keine Eintragungen und daraus resultierende erhebliche Auswirkungen durch Emissionen zu erwarten.

Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Die lufthygienische Ausgleichsfunktion kann durch Luftschadstoffe, beispielsweise aus dem Verkehr, beeinträchtigt werden, da die Vegetation empfindlich auf einen erhöhten Eintrag reagieren kann. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass die Vegetation bei Ausweisung einer **Gemischten Baufläche - M** durch die Art und Menge der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen erheblich beeinträchtigt wird.

Baubedingt und aufgrund der Baustelleinrichtung kann es zu temporären Störungen durch zusätzliche Lärm- und Lichtemissionen kommen, die allerdings zeitlich begrenzt sind. Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Lärm- und Lichtemissionen ergeben sich aus der Wohnnutzung und des damit verbundenen Anliegerverkehrs. Es ist anzunehmen, dass gegenüber den zukünftigen Nutzungen und Nutzungsintensitäten zukünftig Gewöhnungseffekte hinsichtlich der Störwirkung auftreten.

Schutzgut Klima und Luft

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden keine Vorhaben ermöglicht, die für die Luftqualität oder das Klima relevante Emissionen zur Folge haben werden. Es werden

keine erheblichen Auswirkungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität bzw. des Klimas erwartet.

6.5.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwaltung

Art und Menge der erzeugten Abfälle sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht quantifizierbar. Grundsätzlich sind anfallende Abfälle, bau- sowie anlagenbedingt, ordnungsgemäß nach den entsprechenden rechtlich geltenden Vorschriften zu entsorgen.

Bei einem sachgerechten Umgang mit den bau-, anlagen- und betriebsbedingten anfallenden Abfällen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

6.5.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Derzeit sind bei Ausweisung einer **Gemischten Baufläche - M** – und einer **Fläche für die Abwasserbeseitigung** keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen. Die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen wird sich durch die Ausweisung nicht erhöhen, sofern bei Umsetzung des Bauvorhabens geltende Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. Störfallbetriebe, die einen angemessenen Sicherheitsabstand zu schutzbedürftigen Nutzungen benötigen, sind in der Umgebung des Plangeltungsbereichs nicht vorhanden.

6.5.6 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist nicht mit negativen und erheblichen, sich mit anderen baulichen Entwicklungen im Umgebungsbereich kumulierenden Auswirkungen zu rechnen.

6.5.7 Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Verfahrens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ist keine erhebliche Zunahme an Emissionen von Treibhausgasen, die den Treibhauseffekt und die globale Erderwärmung verstärken, zu erwarten. Grundsätzlich wird der Klimawandel regional sehr unterschiedliche Auswirkungen haben. Insgesamt ist jedoch zu befürchten, dass die Extreme wie Trockenperioden, Starkregen und Überschwemmungen tendenziell zunehmen. Eine besondere Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.

6.5.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken

Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der zukünftigen baulichen Maßnahmen nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewendet beziehungsweise eingesetzt werden. Baubedingte Beeinträchtigungen können bei Gewährleistung einer sachgerechten Entsorgung von Bau- und Betriebsstoffen sowie dem sachgerechten Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen als unerheblich eingestuft werden.

6.6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Als Verursacher des Eingriffs in Natur und Landschaft ist der Gemeinde Süderheistedt auf der Grundlage des Naturschutzrechtes nach dem Vermeidungsgebot verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu unterlassen bzw. zu vermindern, sofern der Aufwand als verhältnismäßig betrachtet werden kann. Die nicht vermeid- oder verringerbaren vorhabenbedingten Beeinträchtigungen sind vom Verursacher auszugleichen oder zu ersetzen. Sie gelten erst als ausgeglichen oder ersetzt, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ziel dieser Maßnahmen ist, dass nach vollendeter Umsetzung der Planung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes mehr zurückbleiben.

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt werden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vorbereitet, aber noch nicht realisiert. Die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Süderheistedt berücksichtigt. Der Kompensationsbedarf wird anhand des konkreten Vorhabens bilanziert. Mögliche Eingriffe, die durch die Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet werden, sind kompensierbar.

6.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Vorfeld der Planüberlegungen wurden alternative Standorte für eine bauliche Entwicklung untersucht und diskutiert. Diese sollten eine Mindestfläche von 1 ha aufweisen. Grundsätzlich wurde bei der Standortsuche die Möglichkeit der Arrondierung des gemeindlichen Siedlungskörpers in den Vordergrund gestellt.

Es wurden 7 Potentialflächen näher untersucht. Da die Flächen nicht zur Disposition stehen oder die Immissionswerte nach GIRL zu hoch waren, verblieb schließlich die Potentialfläche Nr. 6 (s. Kap. Nr. 3), welche nunmehr in Nutzung genommen werden soll.

6.8 Zusätzliche Angaben

6.8.1 Hinweis auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken sowie verwendete technische Verfahren

Es wurden keine technischen Verfahren angewandt, die über die bereits beschriebene Methodik zur Bestandaufnahme und Bewertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes hinausgehen. Es sind weder Schwierigkeiten bei der Erhebung der Angaben für die Umweltprüfung aufgetreten, noch haben sich Kenntnislücken für die vorliegende Untersuchungstiefe der Umweltprüfung ergeben.

6.8.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkung (Monitoring)

Die Gemeinde Süderheistedt ist gemäß § 4c BauGB verpflichtet im Rahmen der Umweltüberwachung das Eintreten unvorhergesehen nachteiliger Umweltauswirkungen bei der Durchführung der Planung zu ermitteln und gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich zu ergreifen. Entsprechende Umweltauswirkungen ergeben sich erst bei Umsetzung des Vorhabens auf der Ebene des Bebauungsplanes, da durch den Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung keine Baurechte begründet werden.

6.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt für das Gebiet „entlang der Hennstedter Straße, zwischen den Grundstücken Süderheistedt, Hennstedter Straße 31, und Norderheistedt, Hauptstraße 1“ möchte die Gemeinde eine **Gemischten Baufläche - M** - realisieren.

In Folge der vorbereitenden Planung werden mit der Nutzungsänderung Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Süderheistedt, der parallel zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes aufgestellt wird, wird der Eingriff in Natur und Landschaft kompensiert, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.

Quellenangaben und Literaturverzeichnis

BERNDT, R.K.; KOOP, B. & STRUWE-JUHL, B. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins - Band 5 - Brutvogel-atlas. 2.Auflage., Wachholtz Verlag, Neumünster.

DR. DOROTHEE HOLSTE (2016): Kurzbericht im Sinne einer Machbarkeitsstudie über Ergebnisse einer überschlägigen Ausbreitungsrechnung für ein geplantes Baugebiet (B-Plan-Verfahren) in Süderheistedt.

GEMEINDE SÜDERHEISTEDT (1980): Flächennutzungsplan Süderheistedt.

GEOLOGISCHES LANDESAMT SCHLESWIG-HOLSTEIN (1979): Bodenkarte von Schleswig-Holstein 1: 25.000, Blatt Weddingstedt (1720). Kiel

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Fortschreibung Regionalplan für den Planungsraum IV. Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg. Bekanntmachung des Innenministeriums – Landesplanungsbehörde – vom 4. Februar 2005 – IV 93 – 502.341

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) 2021: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021. Kiel

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEINS (HRSG.) (2006): Die Böden Schleswig-Holsteins. Entstehung, Verbreitung, Nutzung, Eigenschaften und Gefährdung. In: Schriftenreihe LLUR SH – Geologie und Boden; 11. 4. Auflage Dezember 2012. Flintbek

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein. – Schriftenreihe LANU SH.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN – AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung; Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen; in Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. Kiel

LANDWIRTSCHAFTSKAMMER SCHLESWIG-HOLSTEIN (2022): Immissionsschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungsrechnung zur Geruchsimmission Ausweisung eines Baugebietes in Süderheistedt im Kreis Dithmarschen.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV – Kreise Dithmarschen und Steinburg. Neuaufstellung 2020. Kiel

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BAUGESETZBUCH (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.05.2021 (BGBl. I S. 1802)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.05.2021 (BGBl. I S. 1802)

Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.04 – i.d.F. vom 20. Januar 2017. Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz. Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVOBl. 2009, 6) in der Gültigkeit vom 01.07.2016 bis 31.12.2019

GEMEINSAMEN RUNDERLASS DES INNENMINISTERS UND DES MINISTERIUMS FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME ZUM VERHÄLTNIS DER NATURSCHUTZRECHTLICHEN EINGRIFFSREGELUNG ZUM BAURECHT VOM 9. DEZEMBER 2013. Fundstelle: Amtsblatt Schleswig-Holstein 2013 S. 1170

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN UND ZUR SANIERUNG VON ALTLASTEN (BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ), i.d.F. vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Daten

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2022): Auszug des Artenkatasters für die Gemeinde Süderheistedt.

Internet

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung: Landwirtschafts- und Umweltatlas. <http://www.umweltdaten.landsh.de> (Abruf: Juni 2022)

Bundesamt für Naturschutz (BFN): Verbreitungskarten zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV: <https://ffh-anhang4.bfn.de/> (Abruf: Juni 2022)

Klimadaten für Städte weltweit: <https://de.climate-data.org> (Abruf: Juni 2022)

Verteilung der Sickerwasserraten für ganz Schleswig-Holstein auf Basis des RENGER & WESSOLEK – Verfahrens. ©LLUR: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/grundwasser/grundwasser-dargebot.html> (Abruf: Juni 2022)

Süderheistedt, den

- Bürgermeisterin -

BEGRÜNDUNG

zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt



für das Gebiet

„entlang der Hennstedter Straße, zwischen den Grundstücken Süderheistedt,
Hennstedter Straße 31, und Norderheistedt, Hauptstraße 1“

PLANUNGSGRUPPE
Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung



Stand: Abschließender Beschluss

Datum: April 2023

Verfasser: Dipl.-Ing. Hermann Dirks

B.Sc. Jill Stellbrink

Inhaltsverzeichnis

1. Übergeordnete Planungen.....	3
2. Lage und Umfang des Plangebietes	4
3. Notwendigkeit der Planaufstellung und Standortauswahl.....	4
4. Planinhalte	7
5. Denkmalschutz	8
6. Umweltbericht.....	8
6.1 Allgemeines.....	8
6.1.1 Anlass der Planung	8
6.2 Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen	8
6.2.1 Fachgesetze	8
6.2.2 Fachplanungen	11
6.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	12
6.3.1 Schutzgut Mensch	13
6.3.2 Schutzgut Boden und Fläche	13
6.3.3 Schutzgut Wasser	14
6.3.4 Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt.....	15
6.3.5 Schutzgut Klima und Luft.....	17
6.3.6 Schutzgut Landschaftsbild	17
6.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	18
6.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	18
6.3.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante).....	18
6.4 Artenschutz.....	19
6.5 Entwicklungsprognosen bei Durchführung der Planung.....	22
6.5.1 Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens	22
6.5.2 Nutzung natürlicher Ressourcen	24
6.5.3 Art und Menge an Emissionen.....	25
6.5.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwaltung	26
6.5.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt.....	26
6.5.6 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	26
6.5.7 Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Verfahrens gegenüber den Folgen des Klimawandels.....	26
6.5.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken	26
6.6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	27
6.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	27
6.8 Zusätzliche Angaben	27
6.8.1 Hinweis auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken sowie verwendete technische Verfahren.....	27
6.8.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkung (Monitoring)	28

6.9	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	28
	Quellenangaben und Literaturverzeichnis	29
	Abbildungsverzeichnis	
	Abbildung 1: Übersicht der Prüfflächen	5

1. Übergeordnete Planungen

Formuliertes Planungsziel der Gemeinde Süderheistedt ist die „Ausweisung einer Gemischten Baufläche (Wohnen/Gewerbe)“.

Der LANDESENTWICKLUNGSPLAN SCHLESWIG-HOLSTEIN 2021 (LEP) stellt die maßgebliche raumplanerische Grundlage für die Bauleitplanung in der Gemeinde Süderheistedt dar. Der LEP ordnet der Gemeinde Süderheistedt keine zentralörtliche Funktion zu. Der nächstgelegene Zentralort ist die als Mittelzentrum eingestufte Nachbarstadt Heide.

Der REGIONALPLAN FÜR DEN PLANUNGSRAUM IV 2005 (REG) verortet die Gemeinde Süderheistedt im zentralörtlichen System im Nahbereich der Stadt Heide als zentralem Ort.

Das Gemeindegebiet Süderheistedts ist Bestandteil des *Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen -SUB-* hier: Heide.

Hierzu wird unter Pkt. 4.4 - Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen (Nr. 1 und 2) ausgeführt:

(1) Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sind gemäß Ziffer 4.3.1 LROPI die Städte Brunsbüttel, Heide und Itzehoe mit ihren umliegenden Gemeinden (siehe Ziffer 8/Tabelle und Karte).

(2) Die drei Stadt- und Umlandbereiche sollen als die bedeutendsten Wirtschafts- und Arbeitsmarktzentren im Planungsraum sowie -in Ermangelung eines Oberzentrums in dieser Region- als die höherrangigen Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte für den ländlichen Raum gestärkt und weiterentwickelt werden. Ihre Entwicklungsimpulse sollen in den gesamten umliegenden ländlichen Raum ausstrahlen.

Weitere wesentliche Planungsprämissen werden unter Pkt. 3.3 - Regionale Leitlinien (hier Nr. 11) zusammengefasst; hier heißt es u.a.:

Die Städte und Gemeinden des Planungsraums müssen eine Flächenpolitik betreiben, mit der

- die ausgewogene und bedarfsgerechte Entwicklung und Bereitstellung neuer Wohnbauflächen,*
- die Sicherung einer angemessenen Bestandspflege der Wohnungsbestände*
- und eine angemessene und gut erreichbare Infrastrukturausstattung*

gewährleistet werden kann. Gleichzeitig sind sowohl größere Überhänge von Bauflächen als auch Leerstände von Wohnungen zu vermeiden. Dabei haben die Innenentwicklung sowie die Reaktivierung und Wiedernutzbarmachung von Baulandbrachen in der Regel Vorrang vor der Ausweisung neuer Flächen in städtebaulichen Randlagen.

Im Regionalplan wird im Detail der Hinweis auf den vorhandenen *Kindergarten* gegeben. Die Fläche des Plangebietes ist darüber hinaus als *Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung* gekennzeichnet.

Der wirksame FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP) DER GEMEINDE SÜDERHEISTEDT stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches als **Flächen für die Landwirtschaft** dar.

Im Zuge der vorliegenden 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt wird der Änderungsbereich entsprechend der im zeitgleich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Süderheistedt vorgesehenen Nutzung als **Gemischte Baufläche - M** - sowie im Südteil als **Fläche für die Abwasserbeseitigung** mit dem Nutzungszweck **Regenwasserversickerungsbecken -RVB-** dargestellt; der Flächennutzungsplan wird im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche ca. 1,43 ha und befindet sich im nördlichen Bereich des Siedlungskörpers der Gemeinde Süderheistedt.

Begrenzt wird das Plangebiet

- im Norden durch die Grenze zur Gemeinde Norderheistedt und einen hieran anschließenden vorhandenen Gewerbebetrieb,
- im Osten durch die „Hennstedter Straße“ (L 239) und direkt hieran anschließende vorhandene Wohnbaugrundstücke,
- im Süden durch vorhandene Wohnbaugrundstücke im westlichen Anschluss an die „Hennstedter Straße“ sowie westlich angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Westen durch den freien Landschaftsraum in Gestalt direkt anschließender landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Das Gelände weist keine nennenswerten topografischen Bewegungen bei einer Höhe von ca. 12 m NHN auf.

3. Notwendigkeit der Planaufstellung und Standortauswahl

Mit Stand vom 31.12.2021 wies die Gemeinde Süderheistedt eine Bevölkerungszahl von insgesamt 523 Einwohner auf. Die Gemeinde Süderheistedt ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Eider mit Verwaltungssitz in Hennstedt.

Innerhalb der Gemeinde besteht derzeit eine starke Nachfrage nach Einfamilienhaus- sowie nach gewerblich nutzbaren Grundstücken.

Bis zum Abschluss der Aufstellung neuer Regionalpläne gelten für die Wohnbauentwicklung der Gemeinden in den ländlichen Räumen ohne zentralörtliche Funktion die Regelungen aus dem Landesentwicklungsplan, welcher den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen definiert.

Für die Wohnbauentwicklung der Gemeinden in den ländlichen Räumen gilt, dass der Wohnungsbestand bis 2036 um 10 % des Bestandes vom 31.12.2020 erweitert werden kann. Am

Stichtag verfügte die Gemeinde über 260 Wohnungen, woraus sich demnach ein **Entwicklungsrahmen von 26 Einheiten** ergibt.

Im Zuge einer Innenentwicklungspotentialanalyse wurden im Jahre 2016 gemeindliche Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der Siedlungsbereiche untersucht. Seinerzeit wurden insgesamt 9 Potentialflächen (mit Baurecht bzw. mit erkennbaren Realisierungshemmnissen) für voraussichtlich 12 Wohneinheiten ermittelt. Hiervon wurde zwischenzeitlich 1 Potentialfläche vor dem Stichtag in Nutzung genommen (Eichenweg Nr. 7). Die Einordnung der Flächen durch die Potentialanalyse ist ansonsten nach wie vor aktuell. Die verbleibenden Flächen sind nicht verfügbar. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die vorhandenen Bedarfe durch Potentialflächen im Innenbereich nicht ansatzweise gedeckt werden können. Durch die zwischenzeitlich erfolgte Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 4 im Bereich „Alter Landweg“ mit 6 Baugrundstücken wurden 2 Grundstücke mit 2 WE zwischenzeitlich in Nutzung genommen, es stehen derzeit noch 4 Grundstücke vor der Innutzungnahme. Abzüglich dieser 6 Einheiten stehen somit noch **20 Einheiten** für die wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde zur Disposition.

Die Gemeinde Süderheistedt entschloss sich daher, zur Deckung der Bedarfe Flächen in angemessener Größe planungsrechtlich aufzubereiten.

Im Vorfeld der Planüberlegungen wurden alternative Standorte für eine bauliche Entwicklung untersucht und diskutiert; diese sollten eine Mindestfläche von 1 ha aufweisen. Grundsätzlich wurde bei der Standortsuche die Möglichkeit der Arrondierung des gemeindlichen Siedlungskörpers in den Vordergrund gestellt.

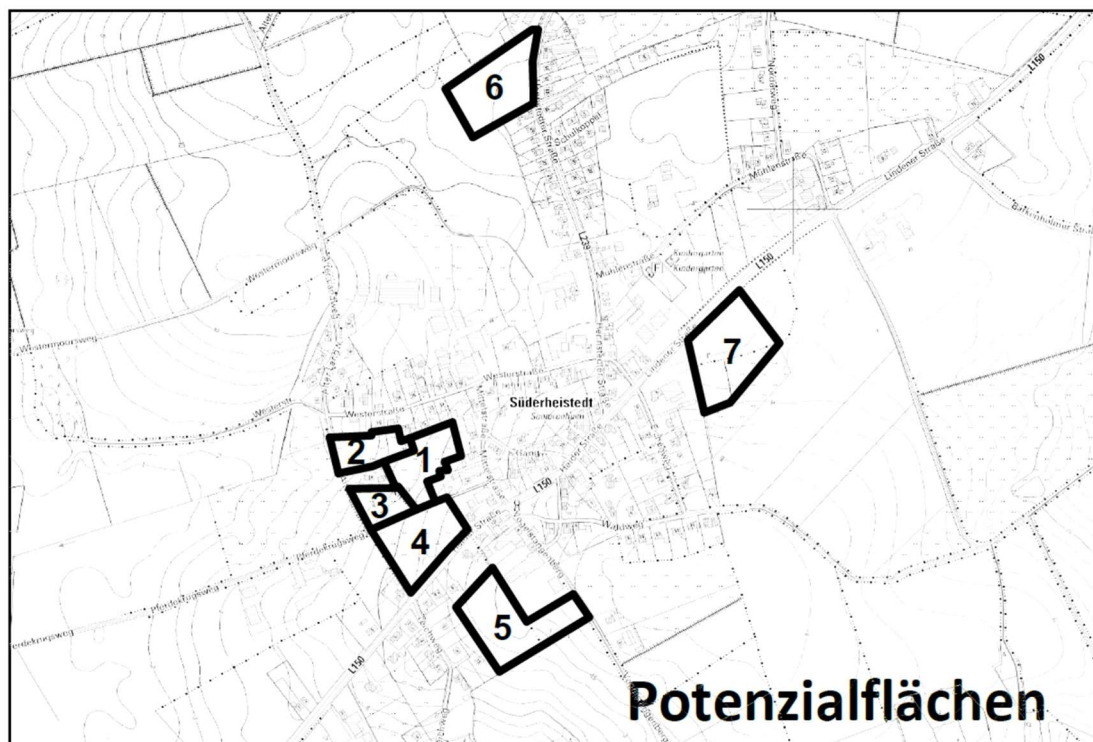


Abbildung 1: Übersicht der Prüfflächen

Die Entwicklung der **Fläche Nr. 1** nordöstlich „Kleine Straße“ wäre zur Arrondierung des Siedlungskörpers aus städtebaulicher Sicht wünschenswert; die Fläche steht jedoch aufgrund der Eigentumsverhältnisse derzeit grundsätzlich nicht zur Verfügung.

Als grundsätzlich geeignet für eine Entwicklung wird die **Fläche Nr. 2** östlich der Straße „Alter Landweg“ eingeordnet. Diese Fläche wird jedoch nahezu mittig von einer Hauptwasserleitung des Wasserverbandes Norderdithmarschen gequert, über die große Teile des Verbandsgebietes mit Trinkwasser versorgt werden. Eine Verlegung dieser Leitung kommt aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Frage.

Die **Fläche Nr. 3** südlich der „Kleinen Straße“ weist biotopartige Strukturen auf; zudem verfügt sie nicht über die erforderliche Mindestgröße und wäre nur im Zusammenspiel mit den Flächen Nr. 1, 2 oder 4 relevant.

Da diese Flächen jedoch nicht zur Disposition stehen fällt die Fläche Nr. 3 somit auch aus der Betrachtung.

Die **Fläche Nr. 4** nördlich der „Heider Straße“ steht aufgrund der Eigentumsverhältnisse derzeit grundsätzlich nicht zur Verfügung.

Die **Fläche Nr. 5** südwestlich der Straße „Vogelstangenberg“ kommt aus Immissionsgründen nicht in Frage. Im Zuge der Standortsuche im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 wurde 2016 von Frau DR. DOROTHEE HOLSTE ein *Kurzbericht im Sinne einer Machbarkeitsstudie über Ergebnisse einer überschlägigen Ausbreitungsrechnung* angefertigt. Die Fläche Nr. 5 weist hier Immissionswerte der sog. *GERUCHSIMMISSIONSRICHTLINIE (GIRL)* von 0,06 bis 0,31 auf. Für gemischte Nutzungen ist ein Grenzwert von 0,15 einzuhalten; somit ist die Fläche nicht in der vorgesehenen Form entwickelbar.

Die **Fläche Nr. 6** westlich der „Hennstedter Straße“ weist die erforderliche Größe auf, ist verfügbar und befindet sich im direkten Anschluss an eine ausreichend leistungsfähige qualifizierte Straße (L 239). Da auch hier im Nahbereich emittierende Betriebe vorhanden sind wurde durch die LANDWIRTSCHAFTSKAMMER SCHLESWIG-HOLSTEIN eine *Immissionsschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungsrechnung zur Geruchsimmission* erarbeitet. Die Stellungnahme kommt zu folgendem Ergebnis:

„Der für Dorfgebiete anzusetzende Immissionswert von 0,15, bzw. 15 % der Jahresstunden wird mit Ausnahme des nördlichsten Auswertefeldes auf dem gesamten Grundstück eingehalten. In dem Teilbereich mit belästigungsrelevantem Kennwert über 0,15 ist eine gewerbliche Nutzung angestrebt, die mit einer höheren Immissionsbelastung verträglich ist. Gegenüber der Bebauung des restlichen Grundstückes im Rahmen eines Dorfgebietes bestehen hinsichtlich der Geruchsimmissionen nach GIRL keine Bedenken.“

Eine Entwicklung der **Fläche Nr. 7** südöstlich der „Lindener Straße“ ist ebenfalls nicht möglich. Auch hier liegen die Immissionswerte der GIRL weit oberhalb der zulässigen Grenzwerte.

In der Konsequenz entschied sich die Gemeinde Süderheistedt für die Entwicklung der **Potentialfläche Nr. 6**, um hier die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung der benötigten Baugrundstücke zu schaffen. Zwar können die Grenzwerte für Mischgebiete im

gesamten Plangebiet nicht eingehalten werden, aber bereits heute befindet sich innerhalb der Ortslage vorhandene Wohnbebauung näher an den landwirtschaftlichen Betriebsstandorten als das Plangebiet, so dass es zu keiner Verschärfung der bestehenden Konfliktsituation kommt.

Aufgrund der spezifischen Lage des Plangebietes, der sehr ländlichen Prägung der Gemeinde und den nicht gegebenen Standortalternativen entschloss sich die Gemeinde Süderheistedt für die vorliegende Planung.

Die Siedlungsentwicklung Süderheistedts und das gemeindliche Straßen- und Wegesystem können hier zu einem städtebaulich befriedigenden Abschluss gebracht werden.

Kinder und Jugendliche werden in den veröffentlichten Einladungen zu gemeindlichen Sitzungen, in denen der vorliegende Plan erörtert wird, gesondert angesprochen und eingeladen.

4. Planinhalte

Die Planung sieht den Schnitt von voraussichtlich 10 Baugrundstücken vor. 7 bis 9 dieser Grundstücke werden voraussichtlich einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden; bei einer maximal zulässigen Anzahl von 2 Wohneinheiten je Wohngebäude ist auf der Grundlage einschlägiger Erfahrungswerte im ländlichen Raum eine maximal 10%-ige Ausnutzungsquote dieser Regelung anzunehmen, so dass insgesamt ca. **8 bis 10 WE** neu entstehen werden. Die Anzahl dieser neuen Wohneinheiten bewegt sich deutlich innerhalb des vorgegebenen Entwicklungsrahmens.

Die verbleibenden 1 bis 3 Grundstücke werden einer gewerblichen Nutzung zugeführt. Dieser Flächenpart beinhaltet ein Grundstück, das für sich eine Größe von ca. 1/3 der Gesamtbaufläche aufweisen wird. Durch die vorgesehene Nutzungszuordnung wird die Wahrung der Gebietscharakteristik des Plangebietes als Mischgebiet sichergestellt. Insgesamt ist die Nutzung dieser Grundstücke ausschließlich der Deckung der örtlichen Nachfrage vorbehalten. Das Grundstück Nr. 1 wird durch den unmittelbar nördlich anschließenden *Nord Land- Baumaschinen GmbH - Baumaschinenhandel* in Nutzung genommen, der zur Sicherung des vorhandenen Betriebssitzes dringend Erweiterungsflächen benötigt.

Die Fläche des Änderungsbereiches ist im wirksamen Flächennutzungsplan mit seinen Änderungen als **Fläche für die Landwirtschaft** nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt; die Bauflächen werden nunmehr als **Gemischte Baufläche - M** - nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO dargestellt.

Im südlichen Anschluss an die dargestellten Bauflächen schließt eine **Fläche für die Abwasserbeseitigung** nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB an; hier wird ein erforderliches **Regenwasser-versickerungsbecken -RVB-** seinen Standort finden.

5. Denkmalschutz

Falls während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG (in der Neufassung vom 30. Dezember 2014) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

6. Umweltbericht

6.1 Allgemeines

6.1.1 Anlass der Planung

Anlass für den vorliegenden Umweltbericht ist die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt für das Gebiet „entlang der Hennstedter Straße, zwischen den Grundstücken Süderheistedt, Hennstedter Straße 31, und Norderheistedt, Hauptstraße 1“. Die Änderung des Flächennutzungsplanes entsteht im sogenannten Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB mit dem Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Süderheistedt.

Durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die bisherige **Fläche für die Landwirtschaft** nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB nunmehr in eine **Gemischte Baufläche - M** - gewandelt werden.

Im südlichen Anschluss an die dargestellten Bauflächen schließt eine **Fläche für die Abwasserbeseitigung** nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB an. In diesem Bereich wird ein erforderliches **Regenwasserversickerungsbecken -RVB-** seinen Standort finden.

Insgesamt umfasst die Flächennutzungsplanänderung einen ca. 1,43 ha großen Bereich.

6.2 Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen

6.2.1 Fachgesetze

Im Verfahren der Bauleitplanung sind verschiedene fachgesetzliche Vorschriften zum Umweltschutz zu beachten. Nachfolgend werden die Fachgesetze mit den wichtigsten Umweltzielen vorgestellt.

Baugesetzbuch (BauGB)

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist für die Realisierung von Bauleitplänen im Rahmen der Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die in der Umweltprüfung festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Als gesonderter, selbständiger Teil der Begründung zum Bauleitplan ist der Umweltbericht gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB anzufertigen. Bei der Durchführung der Umweltprüfung sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. Die in § 1a BauGB ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz sind anzuwenden.

Aus der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB ergibt sich das Ziel, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist. Zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sind möglichst die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Gemeinde zu nutzen. Dabei ist die Bodenversiegelung auf das notwendigste Maß zu begrenzen. Der Umgang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 18 BNatSchG ist im Baurecht in § 1a Abs. 3 BauGB geregelt, wonach Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in Abwägung zu berücksichtigen sind.

Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Bauleitpläne sollen des Weiteren dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz zu fördern und die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) und Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG)

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) legt in § 1 Abs. 1 BNatSchG den allgemeinen Grundsatz fest, dass die Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage für den Menschen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen ist.

Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 14 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindungen stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Sofern diese Eingriffe nicht zu vermeiden sind, sind nach § 15 Abs. 2 BNatSchG landschaftspflegerische Maßnahmen in Form von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen. In § 18 Abs. 1 BNatSchG ist das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zur Bauleitplanung definiert. Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Gemäß der §§ 20 und 21 BNatSchG soll ein länderübergreifendes Biotopverbundsystem auf mindestens 10% der Landesfläche entwickelt werden, welches zum Schutz und Erhalt der biologischen Vielfalt Biotope miteinander vernetzt.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Es sind Schutzgebietsregelungen im Bundesnaturschutzgesetz verankert, die bestimmte Teile von Natur und Landschaft unter Schutz stellen können. Schutzgebiete dienen dem Erhalt von

Arten und Lebensräumen und können aufgrund unterschiedlicher Schutzzwecke verschiedene Schutzziele verwirklichen. Der Schutz kann flächen- oder objektbezogen sein. Daraus ergeben sich unterschiedliche Nutzungseinschränkungen. Nach den §§ 23 – 30 BNatSchG zählen zu den Schutzgebietskategorien Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope. Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ tragen zum Erhalt der biologischen Vielfalt auf dem Gebiet der Europäischen Union bei (§§ 31 – 36 BNatSchG). Dazu soll ein günstiger Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse wiederhergestellt oder bewahrt werden. Bestandteile des Netzes „Natura 2000“ sind Gebiete nach der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) und Gebiete nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, Richtlinie 2009/147/EG).

Besonderer Artenschutz

Artenschutzrechtliche Vorschriften, die es zu berücksichtigen gilt, sind in den §§ 44 und 45 BNatSchG definiert und umfassen besonders geschützte und streng geschützte Arten. Zu berücksichtigen sind Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten. Es gelten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG das Tötungs-, Zerstörungs- und Beschädigungsverbot, gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein erhebliches Störungsverbot, gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie nach § 44 Abs 1 Nr. 4 die Beschädigung oder Zerstörung von Standorten besonders geschützter wildlebender Pflanzenarten. Zudem ist auch eine Entnahme von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten aus der Natur verboten.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Das „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten“ (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) ist die bundeseinheitliche rechtliche Grundlage zur nachhaltigen Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG. Der Boden ist vor schädlichen Veränderungen zu schützen, bei Altlasten und damit verbundener Gewässerverunreinigung zu sanieren und gegen künftige Beeinträchtigungen ist Vorsorge zu treffen. Innerhalb der Bodenfunktionen wird nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zwischen natürlichen Funktionen, Funktionen als Archiv- und Kulturschicht sowie Nutzungsfunktionen unterschieden.

Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG)

Nach dem „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge“ (§ 1 BImSchG) sind Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Gemäß § 3 BImSchG zählen zu Immissionen im Sinne des Gesetzes einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen. Luftverunreinigungen werden im Rahmen von § 3 Abs. 4 BImSchG als Veränderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft definiert, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe. Zum Bundes-Immissionsschutz-Gesetz wurden zahlreiche Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

Gemäß § 1 WHG ist eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. In der Bauleitplanung ist das WHG beispielsweise für die Auswirkungen durch Flächenversiegelung oder den Umgang mit abfließendem Niederschlagswasser relevant. Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) und Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LabfWG)

Das Ziel des KrWG ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen. Die Vorschriften des Gesetzes umfassen die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie sonstige Maßnahmen, welche die Abfallbewirtschaftung betreffen. Nach der fünfstufigen Abfallhierarchie gem. § 6 KrWG gilt folgende Rangfolge unter den Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ergänzt und konkretisiert wird das KrWG auf Bundesländerebene durch das Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LABfWG).

6.2.2 Fachplanungen

Die Fachpläne der Landes- und Regionalplanung zielen auf eine nachhaltige Raum- und Landesentwicklung ab, bei denen unterschiedliche Raumnutzungen aufeinander abgestimmt sind. Leitvorstellungen für ökonomische und soziale Aspekte werden auf unterschiedlichen Planungsebenen definiert. Die Grundsätze und Ziele der Fachpläne sind auf landesweiter Planungsebene (Landesentwicklungsplan und Landschaftsprogramm) relativ allgemein gehalten, weshalb im Folgenden nur auf die Konkretisierung in den Fachplänen auf regionaler und kommunaler Planungsebene eingegangen wird. Die Gemeinde hat bei der Bauleitplanung die landesspezifischen übergeordneten Zielvorstellungen der höheren Planungsebene gem. § 1 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen.

Regionalplan

Laut Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum IV (2005) ist das Plangebiet hinsichtlich der räumlichen Gliederung dem „Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen“ zugewiesen. Im „Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen“ sollen laut Regionalplan die bedeutendsten Wirtschafts- und Arbeitsmarktzentren gestärkt und

weiterentwickelt werden. Des Weiteren stellt der Regionalplan den Südwesten des Gemeindegebietes hinsichtlich der regionalen Freiraumstruktur als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ dar. An der südwestlichen Grenze des Gemeindegebietes ist ein „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft“ (Bereich der *Broklandsau*) ausgewiesen.

Landschaftsrahmenplan

Der Kreis Dithmarschen befindet sich im Planungsraum III des LRP (2020). Die Karte 1 (Blatt 1) und Karte 3 (Blatt 1) stellen für das Plangebiet keine Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Ziele der Raumordnung dar. Gemäß Karte 2 (Blatt 1) ist der Geltungsbereich als *Gebiet mit besonderer Erholungseignung* und *Knicklandschaft* ausgewiesen.

Landschaftsplan

Die Gemeinde Süderheistedt verfügt aktuell (stand Juni 2022) über keinen rechtswirksamen Landschaftsplan.

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Süderheistedt mit seinen Änderungen stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches aktuell als **Fläche für die Landwirtschaft** dar. Im Zuge der vorliegenden 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt wird der Änderungsbereich entsprechend der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung als **Gemischte Baufläche - M** - dargestellt.

Im südlichen Anschluss an die dargestellten Bauflächen schließt eine **Fläche für die Abwasserbeseitigung** nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB an; hier wird ein erforderliches **Regenwasser-versickerungsbecken -RVB-** seinen Standort finden.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 – 36 BNatSchG)

Im Untersuchungsgebiet befinden sich Knickstrukturen, die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG als gesetzlich geschützte Biotope anzusprechen sind.

6.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Der derzeitige Umweltzustand wird zunächst schutzgutspezifisch unter Einbeziehung von aktuell vorhandenen Vorbelastungen und Empfindlichkeiten dargestellt. Anschließend wird die schutzgutbezogene Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Planvorhabens prognostiziert und bewertet. Schutzgutbezogen werden benachbarte Nutzungen mitberücksichtigt.

Zur Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter erfolgte am 21. Juni 2022 eine Begehung des Änderungsbereiches und der angrenzenden Umgebung. Durch die Untersuchung der vorherrschenden Landschaftsstrukturen bzw. Habitate und der daraus resultierenden Lebensraumeignung, konnten potentiell vorkommende planungsrelevante Arten für das Schutzgut Flora und Fauna ermittelt werden. Aus dieser Potentialanalyse wird abgeleitet, ob durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt artenschutzrechtliche Konflikte vorbereitet werden.

Gängige Standardwerke und verfügbare Literaturdaten, die Informationen zur Verbreitung und Habitatansprüchen enthalten, wurden zur Auswertung herangezogen. Da im Nahbereich emittierende Betriebe vorhanden sind wurde zudem durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein eine *Immissionsschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungsrechnung zur Geruchsmission* erarbeitet. Zusätzlich wurde ein Auszug aus dem Artenkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) überprüft. Relevante Daten zur Bestandsaufnahme und Bewertungen, die die Schutzgüter Boden und Wasser betreffen, ließen sich u.a. aus dem digitalen Landwirtschafts- und Umweltatlas des LLUR ableiten.

6.3.1 Schutzgut Mensch

Im Rahmen der Umweltprüfung beziehen sich die Inhalte der Betrachtung des Schutzgutes Mensch auf die Gesundheit des Menschen, die Möglichkeit der Freizeit und Erholungsnutzung, die Wohnqualität sowie des Landschaftsbildes. Entsprechende Nutzungsänderungen können zu visuellen und akustischen Störungen führen.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Der zu überplanende Bereich stellt sich aktuell als Ackerland dar und schließt im Osten und Süden an Wohnbauflächen an. Im Norden grenzt ein landwirtschaftlicher Betrieb und im Westen der landwirtschaftlich genutzte Landschaftsraum an. Der Geltungsbereich ist laut LRP als *Gebiet mit besonderer Erholungseignung und Knicklandschaft* ausgewiesen. Ein Kindergarten sowie eine Bäckerei bieten im Umgebungsbereich eine geeignete Wohn-, Freizeit- und Erholungsfunktion.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Vorbelastungen umfassen verkehrliche und durch die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Ackerfläche vor allem akustische und olfaktorische Emissionen (Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen, Düngungsmaßnahmen, etc.). Eine ordnungsgemäße Landwirtschaft kann als ortsübliche Vorbelastung für die ansässige Bevölkerung gewertet werden. Da auch im Nahbereich emittierende Betriebe vorhanden sind wurde durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein eine *Immissionsschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungsrechnung zur Geruchsmission* erarbeitet. Die Stellungnahme kommt zu folgendem Ergebnis:

„Der für Dorfgebiete anzusetzende Immissionswert von 0,15, bzw. 15 % der Jahresstunden wird mit Ausnahme des nördlichsten Auswertefeldes auf dem gesamten Grundstück eingehalten. In dem Teilbereich mit belästigungsrelevantem Kennwert über 0,15 ist eine gewerbliche Nutzung angestrebt, die mit einer höheren Immissionsbelastung verträglich ist. Gegenüber der Bebauung des restlichen Grundstückes im Rahmen eines Dorfgebietes bestehen hinsichtlich der Geruchsmissionen nach GIRL keine Bedenken.“

Im Hinblick auf die geplante Nutzungsänderung kann von einer geringen Empfindlichkeit ausgegangen werden.

6.3.2 Schutzgut Boden und Fläche

Böden haben vielfältige Funktionen im Naturhaushalt und für die menschliche Gesellschaft. Böden sind leicht zerstörbar und nicht vermehrbar. Die begrenzte Ressource Boden muss daher so eingesetzt werden, dass seine Funktionen optimal erfüllt sind.

Böden stellen die Lebensgrundlage und den Lebensraum für Tiere, Pflanzen, Bodenorganismen und den Menschen dar. Durch ihre Filter-, Speicher- und Pufferfunktionen sind Böden Bestandteil des Wasser- und Nährstoffkreislaufs. Nutzungsfunktionen wie Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen sind ebenfalls dem Boden zuzuordnen. Böden erfüllen somit existentielle Funktionen, die zu schützen und zu sichern sind. Für den Verlust der natürlichen Bodenfunktion ist vor allem die Bodenversiegelung verantwortlich.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet liegt im Naturraum der Heide-Itzehoer Geest und wird zur Schleswig-Holsteinischen Hohen Geest gezählt. Dieses Gebiet stellt sich als Altmoränenkomplex dar. Entstanden ist die Heide-Itzehoer Geest vorwiegend aus saaleiszeitlichen Sanden, lehmigen Sanden und Lehmen. Die Bodenkarte des Geologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (1979) im Maßstab 1:25.000, Blatt Nr. 1720 Weddingstedt, bildet den Bodentyp im Plangebiet ab.

Das Plangebiet ist vom Bodentyp Pseudogley geprägt. Der Pseudogley ist vom Stauwasser geprägt und hat sich außerhalb des Grundwassereinflusses entwickelt. Voraussetzung für die Entstehung dieses Bodentyps ist somit ein stauender Untergrund, auf dem sich temporär das versickernde Niederschlagswasser sammelt.

Pseudogleye verfügen zwar meist über eine schlechte Durchlüftung, gewährleisten aber eine gute Wasserversorgung. Zudem weisen sie in der Regel ein hohes Bindevermögen und Nachlieferungspotential für Nährstoffe auf. Pseudogleye verfügen über eine mittlere bis hohe Feldkapazität und tiefes Grundwasser. Das Stauwasser fehlt in der trockenen Zeit und steht in der feuchten Zeit bis 30 cm unter Flur.

Durch ihre langanhaltenden Feuchtphasen sind Pseudogleye oftmals stark empfindlich gegenüber anthropogenen Bodenverdichtungen, welche etwa durch häufige Überfahrten mit schweren Geräten entstehen.

Die Wahrscheinlichkeit, dass schädliche Bodenveränderungen und Gefahren von Altlasten ausgehen, wird im Plangebiet als gering eingeschätzt (LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLAS, 2022).

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Durch die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist der Boden im Plangeltungsbereich anthropogen verändert. Die Funktionsfähigkeit der natürlichen Bodeneigenschaften ist dadurch stark eingeschränkt. Aufgrund der langjährigen Bewirtschaftungsweise und den damit verbundenen Vorbelastungen ist dem Schutzgut Boden und Fläche eher eine allgemeine Bedeutung beigemessen.

6.3.3 Schutzgut Wasser

Wasser ist ein lebensnotwendiger Bestandteil für alle Menschen, Tiere, Pflanzen, Pilze und Mikroorganismen. Das Schutzgut Wasser umfasst das Grund- und Oberflächenwasser. Als Teil des Wasserkreislaufes ist Grundwasser besonders wichtig für die Trink- und Brauchwasserversorgung und trägt den Status einer unersetzbaren Ressource. Der flächendeckende Grundwasserschutz schützt die gesamten Grundwasservorkommen.

Bedeutende Prozesse des Wasserkreislaufs sind Niederschlag, Interzeption, Infiltration, Abfluss, Verdunstung und die Grundwasserneubildung. Die Bebauung und Versiegelung von

Flächen wirken sich entsprechend auf den gesamten Wasserkreislaufprozess aus. Ziel des Schutzzgutes Wasser ist eine nachhaltige Entwicklung.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Grundwasser

Im Plangebiet befinden sich keine festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebiete oder Trinkwassergewinnungsgebiete. Der Grundwasserkörper im oberen Hauptgrundwasserleiter des Plangebietes ist die „Nördliche Dithmarscher Geest“ (Ei18). Es gibt keinen Gefährdungszustand hinsichtlich des mengenmäßigen Zustandes, jedoch hinsichtlich des chemischen Zustandes (LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLAS, 2022).

Kenntnisse über die Grundwasserneubildung sind wichtig für eine nachhaltige Nutzung der Grundwasserressourcen. Die Grundwasserneubildungsrate ist die Differenz zwischen dem Wasserüberschuss (Anteil des Niederschlages, der weder oberirdisch abfließt noch verdunstet) und dem oberirdischen Abfluss. Ein hoher Grad an Oberflächenversiegelung führt z.B. zur Abminderung des Wasserüberschusses und damit auch zur Grundwasserneubildung, da dieser Teil des Niederschlags unmittelbar als oberirdischer Abfluss aus dem System herausgeführt wird.

Die Mächtigkeit, die Zusammensetzung und die Durchlässigkeit der vorhandenen Deckschichten über dem Grundwasserkörper bestimmen die Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzungen. Die im Plangebiet vorhandenen Grundwasserdeckschichten werden laut digitalem Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein bezüglich ihrer Schutzwirkung als günstig eingestuft, da die Deckschichten höhere Mächtigkeiten (10 m) und einen bindigen Zustand aufweisen.

Laut der Karte vom LLUR „Verteilung der Sickerwasserraten für ganz Schleswig-Holstein auf Basis des RENGER & WESSOLEK-Verfahrens“ liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet im geringen bis mittleren Bereich, zwischen 50 mm/Jahr und 150 mm/Jahr (Direktabfluss berücksichtigt). In Schleswig-Holstein haben die Grundwasserneubildungsraten eine Spannweite von < 50 mm/Jahr bis hin zu > 250 mm/Jahr.

Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangeltungsbereiches befanden sich zum Zeitpunkt der Begehung keine Oberflächengewässer.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Durch die mächtigen, bindigen Deckschichten und die geringe bis mittlere Grundwasserbildungsrate besteht insgesamt ein geringes Risiko der Grundwasserverschmutzung (durch Eintragung von Schadstoffen in den Grundwasserkörper) im Plangebiet.

6.3.4 Schutzzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Der Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen kann nur durch die Erhaltung und Entwicklung ihrer Biotope gewährleistet werden. Die biologische Vielfalt umfasst die Ebene der Ökosysteme, der Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten. Verlust, Zerschneidung und Fragmentierung der Lebensräume, intensive Landwirtschaft mit Monokulturen, Übernutzungen von Naturräumen durch z.B. Freizeitaktivitäten und Tourismus, Einbringen invasiver Arten sowie Schadstoff- und Nährstoffeinträge führen zum Rückgang der Biodiversität. Durch den Gebiets-, Biotop- und Artenschutz soll ein günstiger Erhaltungszustand der Arten-

und naturraumtypischen Vielfalt gesichert und langfristig erhalten werden. Bei der Realisierung von Bauleitplänen müssen die sich daraus ergebenden Verbote beachtet werden.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Flora

Eine Begehung der Fläche erfolgte am 21.06.2022. Die landwirtschaftliche Fläche zeigt sich in intensiver Ackernutzung (AAy). Derzeit befindet sich Ackergras (Deutsche Weidelgras) auf der Fläche, dessen Aussaat im Frühjahr 2022 erfolgte. Es sind derzeit keine krautigen Arten vorhanden.

Das Plangebiet ist im Nordwesten und Osten von Knickstrukturen begrenzt. Diese sind gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG als Biotop gesetzlich geschützt. Auf dem Knick stehen als Überhälter vor allem Stieleichen (BHD überwiegend 30-50 cm, vereinzelt bis zu 90 cm), Ulmen (BHD 10-40) sowie Hasel, Brombeere und Schlehe in der Strauchschicht. In den vorhandenen Gehölzstrukturen konnten keine Baumhöhlen sowie Nester gefunden werden. Der Nordwestknick weist angrenzend an das Flurstück 77 einen ca. 6 m breiten Durchbruch auf. Im Ostknick wurde im Norden (auf 15 m Länge) und Süden (auf 6 m Länge) jeweils eine Zufahrt geschaffen, wofür die Knickabschnitte kürzlich entfernt wurden. Die Zufahrten führen zu jeweils ca. 400 m² großen Stellflächen für die Fahrzeuge und Container des Straßenbaus. Dafür wurde auf der Fläche eine Vliesfolie ausgelegt und eine ca. 30 cm hohe Schottererschicht aufgetragen und verfestigt.

Es wird angenommen, dass diese temporäre Nutzung durch den Landesbetrieb Verkehr (LBV), als Träger der straßenbaulichen Maßnahmen, vorab mit den zuständigen Behörden abgestimmt wurde und entsprechende Sondergenehmigungen vorliegen. Zudem wird davon ausgegangen, dass nach Abschluss der Arbeiten eine Herstellung in den Ausgangszustand erfolgt. Demnach finden die temporären Maßnahmen keine Berücksichtigung im vorliegenden Bauleitplanverfahren.

Im gesamten Plangebiet befinden sich keine Gewässerstrukturen oder Bauten.

In der Mitte der südöstlichen Grenze des Plangebietes befindet sich auf dem Flurstück 51, angrenzend an den Plangeltungsbereich eine große Eiche. Diese wurde eingemessen und die Baugrenze entsprechend angepasst.

Fauna

Der Lebensraum ist insgesamt durch die landwirtschaftliche Nutzung und die umliegende gewerbliche Nutzung und Wohnnutzung als beeinträchtigt und anthropogen überprägt einzustufen. Die Bedeutung für die Tierwelt ist als gering zu beurteilen und beschränkt sich auf eine allgemeine Lebensraumfunktion.

Im gesamten Plangebiet werden, auch aufgrund der umliegenden Strukturen, primär Arten des Agrar-Offenlandes und der Siedlungsräume erwartet, die bezüglich der vorliegenden Nutzungsformen nicht besonders störanfällig sind und keine speziellen Ansprüche an ihre Habitate stellen.

Die Knickstrukturen entlang der Plangebietsgrenzen stellen strukturierende Elemente mit dichter Vegetation dar, die von eher versteckt lebenden Vogelarten als Rückzugs-, Brut-, und Nahrungshabitat genutzt werden können und somit Lebensraumpotential bieten können. Knickstrukturen können je nach Ausstattung (Alter, Breite und Höhe des Wallkörpers, Überhälter-, Gehölz- und Krautstruktur etc.) unterschiedliche Qualitäten für die Fauna aufweisen.

Ein Vorkommen von Fledermäusen ist aufgrund der Knicks und der damit gegebenen, linearen Habitatstrukturen zu erwarten.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Im Grundsatz muss bei dem Schutzgut Flora und Fauna von einer hohen Empfindlichkeit beziehungsweise Gefährdung gegenüber des Lebensraumverlustes sowie der Lebensraumzerschneidung und -zerstörung ausgegangen werden.

Im Plangebiet sind die Lebensräume von Flora und Fauna vor allem durch die Schadstoffbelastungen der intensiven Landwirtschaft vorbelastet. Aufgrund des stark anthropogen geprägten Lebensraumes ist insgesamt von einer geringen Artenvielfalt auszugehen und die Empfindlichkeit gegenüber einer Nutzungsänderung ist als gering zu bewerten.

6.3.5 Schutzgut Klima und Luft

Ziel für das Schutzgut Klima und Luft sind die Vermeidung von Luftverunreinigungen und der Erhalt des Bestandsklimas. Emissionen aus Industrie, Gewerbe, Kraftfahrzeugverkehr oder der Landwirtschaft zählen zu den Hauptursachen von Luftverunreinigungen. Die Art der Bebauung und die Ausprägung der Vegetation sowie die Nutzung der Fläche kann das Klima und die Luft kleinräumig beeinflussen.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Schleswig-Holstein weist aufgrund der Prägung durch die Nord- und Ostsee ein gemäßigttes, feuchttemperiertes ozeanisches Klima auf. Das Klima der Gemeinde Süderheistedt ist gemäßigt warm. Über das Jahr verteilt fallen etwa 860 mm/Jahr Niederschlag an. Der niederschlagsreichste Monat mit 91 mm ist der August. Mit einer Niederschlagsmenge von 52 mm ist der April der trockenste Monat des Jahres. Mit einer Durchschnittstemperatur von 2,1 °C ist der Januar der kälteste Monat im Jahresverlauf. Mit einer durchschnittlichen Temperatur von 17,7 °C ist der Juli der wärmste Monat des Jahres. Die Jahresdurchschnittstemperatur der Gemeinde Süderheistedt liegt bei 9,6 °C (KLIMADATEN DER STÄDTE WELTWEIT, 2022).

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Für die Gemeinde wird eine relativ geringfügige klimatische Beeinträchtigung im Vergleich zu reinen Freilandverhältnissen angenommen. Die Flächen im Plangebiet erfüllen zwar wie jede Fläche auch eine klimatische Funktion, eine höhere Bedeutung lässt sich jedoch weder aus der Lage im Raum, der Topographie noch aus der Struktur der Vegetation ableiten.

6.3.6 Schutzgut Landschaftsbild

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen. Der Grad der Beeinträchtigung ergibt sich neben der Art und Größe des Bauvorhabens auch aus der Wertigkeit der betroffenen Landschaft.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Die Fläche des Plangebietes ist Teil der typischen, grünlandgeprägten, offenen bis halboffenen Kulturlandschaft der Heide-Itzehoer Geest und liegt im nördlichen, auslaufenden Siedlungsbereich der Gemeinde Süderheistedt. Diese agrarwirtschaftlich geprägte Landschaft

wird typischerweise durch ein Knicknetz gegliedert. Die nordwestlich und östlich des Plangebietes verlaufenden Knickstrukturen mit Gehölzen und z. T. markanten Bäumen stellen landschaftlich wertvolle Elemente dar. Sie strukturieren den Raum und tragen zur Gliederung der Landschaft bei. Abgesehen von den geplanten Knickdurchbrüchen bleibt die Knickwallhecke als landschaftlich strukturierendes Element in Form einer Strauch-Baum-Wallhecke erhalten. Der weitere Umgebungsbereich vom Plangebiet stellt sich primär als weitläufiger, offener agrarwirtschaftlich genutzter Landschaftsraum inklusive Knicknetz dar. Östlich und südlich schließen Wohnbauflächen an. Insgesamt stellt sich der Landschaftsbildausschnitt als überwiegend anthropogen überprägt und als typischer Kulturlandschaftsausschnitt der Region dar. Der Eigenwert des Landschaftsbildes des Plangeltungsbereiches ist in Bezug auf die Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit von allgemeiner Bedeutung.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Vorbelastungen des Schutzgutes Landschaftsbild lassen sich im Allgemeinen aus der Beeinträchtigungsintensität der vorhandenen Nutzungen ablesen. Das Landschaftsbild des Plangebietes ist durch die intensive ackerbauliche Nutzung, Wohnbau- und Gewerbefläche und die direkt am Plangebiet verlaufende „Hennstedter Straße“ bereits stark verändert und somit bezüglich der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit vorbelastet. Es wird von einer geringen Empfindlichkeit gegenüber einer erneuten Nutzungsänderung ausgegangen. Die vorhandenen Knickstrukturen sollten, falls diese von der Planung betroffen sind, möglichst umfangreich erhalten bleiben.

6.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Gemäß Denkmalschutzgesetz (DSchG) ist der Fund bzw. die Entdeckung von Kulturdenkmälern unmittelbar der Denkmalschutzbehörde zu melden.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Innerhalb der Gemeinde Süderheistedt befinden sich laut Denkmalliste des Landesamtes für Denkmalpflege Schleswig-Holstein keine Denkmäler (Juni 2022).

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem archäologischen Interessengebiet (DIGITALER ATLAS NORD, ARCHÄOLOGIE-ATLAS SH, Juni 2022). Laut § 15 DSchG ist der Fund bzw. die Entdeckung von Kulturdenkmälern unmittelbar oder über die Gemeinde der Denkmalschutzbehörde mitzuteilen.

6.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgutübergreifende Aspekte wurden bei der Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter bereits miteinbezogen. Es sind keine relevanten, über die bereits beschriebenen Auswirkungen hinausgehenden Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern erkennbar.

6.3.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt wird die derzeitige Nutzung als intensive landwirtschaftliche Fläche voraussichtlich aufrechterhalten. Stoffeinträge aus der Landwirtschaft würden weiterhin Bestand haben.

6.4 Artenschutz

Dem Artenschutz ist nach den §§ 44 und 45 BNatSchG in Umsetzung der Anforderungen der FFH-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL, Richtlinie 2009/147/EG) besonderen Wert zuzuordnen. Es gilt zu prüfen, ob die Gemeinde Süderheistedt bei der Umsetzung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gegen artenschutzrechtliche Konflikte vorbereitet werden. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten.

Rechtlicher Rahmen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche gesetzliche Vorschriften erlassen worden. Auf europarechtlicher Ebene sind artenschutzrechtliche Belange mit der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (V-SchRL) geregelt. Diese wurden mit dem § 44 und § 45 BNatSchG in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend den Regelungen des BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. In § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG wird der Umfang von besonders und streng geschützten Arten definiert. Der Prüfrahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung umfasst Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten. Für die streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten gelten die folgenden rechtlichen Regelungen:

- **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

- **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

- **Besonders geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Entsprechend der Sonderregelung aus § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verbotstatbestand vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden kann.

Sofern erforderlich, können Maßnahmen zur Vermeidung oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures)) durchgeführt werden. Diese Maßnahmen werden bei der Ermittlung der Verbotstatbestände berücksichtigt.

Liegen die Voraussetzungen der Verbotswirkung gem. 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, sofern die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Ausnahmen dürfen somit nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert und wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses an dem Vorhaben überwiegen. Die Zulassung einer Ausnahme erfordert eine Einzelfallbetrachtung.

Sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG nicht erfüllt, kann für das Vorhaben ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt werden. Die Befreiung von einem Verbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu unzumutbaren Belastungen führen würde. Eine Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Methodische Vorgehensweise

Zur Abschätzung der jeweiligen potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden die vorhandenen Habitatstrukturen begutachtet und die daraus resultierende Lebensraumeignung im Rahmen einer Potentialanalyse dahingehend geprüft. Im Rahmen der Relevanzprüfung wurden hinsichtlich der möglichen Auswirkungen des Vorhabens die potentiell vorkommenden Arten ermittelt. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten (Schutz nach der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG) und alle in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL 92/43/EWG) aufgeführte Arten zu berücksichtigen. Naturschutzrechtlich relevante Arten, die aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender geeigneter Habitatstrukturen potentiell nicht im Plangebiet vorkommen, wurden im Folgenden nicht weiter betrachtet. Für die verbleibenden planungsrelevanten Arten, wurde durch eine Konfliktanalyse abgeleitet, inwiefern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Umsetzung der Planung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG vorbereitet werden.

Zur Abschätzung des Besiedlungspotentiales des Plangebietes erfolgte im Juni eine Gebietsbegehung.

Potentialanalyse

Vögel

Alle wildlebenden europäischen Vogelarten sind im Sinne der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützt. Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, werden gildenbezogen betrachtet.

Das Plangebiet bietet aufgrund seiner Lage potentiellen Lebensraum für störungsunempfindliche, häufige, bezüglich ihrer Habitatansprüche unspezifischen Vögel der Agrarlandschaft (Feld- und Wiesenvögel) und Kulturfolger der Siedlungsgebiete.

Die Ackerfläche im Plangebiet und die dicht bewachsenen Knickflanken bieten potentiellen Lebensraum für die Gilde der **Bodenbrüter** (z.B. Rotkehlchen, Zilpzalp, Fitis, Zaunkönig, Goldammer).

Weiterhin sind in den Bäumen und Sträuchern der Knicks Brutplatzpotentiale für **Gehölzfreibrüter** (z.B. Amsel, Buchfink, Elster, Ringeltaube) vorhanden.

Ein potentiell Vorkommen häufiger und weitverbreiteter **Greif- und Eulenvögel** (z.B. Habicht, Mäusebussard, Schleiereule) in unmittelbarer Nähe zu Siedlungsbiotopen ist aufgrund der großen Aktionsradien der Arten sowie die Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet nicht völlig auszuschließen, aber als unwahrscheinlich einzustufen.

Ein Potential als Nahrungshabitat für die anwesende Avifauna ist auf und an den Knicks vorhanden. Aufgrund der Größe und Nutzung des Plangebietes handelt es sich nicht um ein für die Avifauna relevantes Nahrungshabitat.

Insgesamt weist die überplante Fläche aufgrund ihrer Größe und ihrer Ausstattung keine besondere Bedeutung für die Avifauna auf.

Fledermäuse

Die vorhandenen Gehölzstrukturen im Änderungsbereich weisen keine Baumhöhlen auf und somit auch keine potentielle Eignung als Sommer- oder Winterquartier. Eine Nutzung der linearen Knickstrukturen als Leitlinie und Jagdhabitat ist potentiell möglich.

Sonstige Arten

Ein Vorkommen weiterer streng geschützter Tier- und Pflanzenarten (z.B. Amphibien) nach FFH-Richtlinie ist aufgrund der nicht erfüllten Lebensraumsprüche im Plangeltungsbereich nicht zu erwarten.

Konfliktanalyse

Vögel

Insgesamt ist in Bezug auf die Lokalpopulation aufgrund der Arealgröße mit einer geringen Individuenzahl der jeweils potentiell vorkommenden Arten zu rechnen, die durch das Planvorhaben betroffen sind. Gefährdete oder besonders spezialisierte Arten fehlen infolge der nicht vorhandenen Lebensraumeignung. Die potentiell zu erwartenden Arten sind bezüglich ihrer Ansprüche an ihren Lebensraum flexibel und zumeist nicht nistplatztreu. Daher ist zu erwarten, dass sich diese Arten an die geplanten Änderungen gut anpassen können.

Da potentielle Eingriffe in die Gehölzstrukturen nach den gesetzlichen Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatschG und somit außerhalb der Vogelbrutzeit zu erfolgen haben, sind Konflikte für die Gilde der Gehölzfreibrüter und der versteckt brütenden Bodenbrüter nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen in Form von Bauzeitenregelungen (um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher für die Avifauna auszuschließen) sind auf Bauungsplanebene zu konkretisieren.

Zudem sind keine derart starken Störungen mit der Umsetzung einer **Gemischten Baufläche - M** - zu erwarten, die den Erhaltungszustand der Lokalpopulation erheblich verschlechtern. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt mit dem Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolges der Lokalpopulation aufgrund eines verschlechterten Nahrungsangebotes durch die Überplanung der landwirtschaftlichen Fläche ist nicht zu erwarten. Potentiell vorkommende Individuen können auf benachbarte Lebensräume in der Umgebung ausweichen. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt mit dem

Verbotstatbestand der Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Fledermäuse

Insgesamt kann durch das Fehlen von fledermausrelevanten Quartierstrukturen ein artenschutzrechtlicher Konflikt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Generell werden durch die tagsüber stattfindenden Bautätigkeiten keine erheblichen Störungen ausgelöst, da Fledermäuse ausschließlich nachtaktiv sind. Betriebsbedingte Störungen sind ebenfalls nicht zu erwarten. Insgesamt sind keine erheblichen Konflikte in Bezug auf Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu erwarten.

Durch die fehlenden fledermausrelevanten Strukturen innerhalb des Plangebietes ist ein artenschutzrechtlicher Konflikt bezüglich des Verbotstatbestandes der Schädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch die Umsetzung des Vorhabens auszuschließen.

Sonstige Arten

Durch die Umsetzung des Vorhabens werden keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

6.5 Entwicklungsprognosen bei Durchführung der Planung

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Mischgebiet und Flächen für die Abwasserbeseitigung mit entsprechender Flächenversiegelung geschaffen. Das Ausmaß der Auswirkungen ist dabei abhängig vom konkreten Bauvorhaben. Im Folgenden werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter, die bei der Durchführung der Planung während der Bau- und Betriebsphase zu vermuten sind, beschrieben. Alle übrigen Schutzgüter werden nicht näher betrachtet, da diese allenfalls indirekt oder nur geringfügig betroffen sind. Je nach Umfang und Art der Beeinträchtigung wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen oder es erfolgen Querverweise, um Wiederholungen zu vermeiden.

6.5.1 Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens

Schutzgut Mensch

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und der damit verbundenen Ausweisung der Nutzung als **Gemischten Baufläche - M** - kann ein Teil des Bedarfes an Wohnraum und Gewerbeflächen gedeckt werden.

Im Allgemeinen werden bei der Überplanung der Fläche keine erholungs- oder freizeitrelevanten Bereiche negativ beeinflusst.

Insgesamt werden somit **keine erheblichen Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Mensch erwartet.

Schutzgut Boden und Fläche

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird die **Fläche für die Landwirtschaft** vorbereitet, um in eine **Gemischten Baufläche - M** - überführt zu werden. Im südlichen

Anschluss an die dargestellten Bauflächen schließt eine **Fläche für die Abwasserbeseitigung** nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB an. Hier wird ein erforderliches **Regenwasserversickerungsbecken -RVB-** seinen Standort finden.

Durch diese Umwandlung kommt es zu siedlungstypischen Versiegelungen des Bodens, welche zwangsläufig einen Verlust der natürlichen Bodenfunktion zur Folge haben.

Durch den zu erwarteten Eingriff in das Schutzgut Boden und Fläche sind gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen Maßnahmen zur Kompensation erforderlich, welche auf der Bebauungsplanebene anhand des konkreten Vorhabens Berücksichtigung finden.

Insgesamt führen die nutzungstypischen Versiegelungen zu **ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen**, die auf Bebauungsplanebene auszugleichen sind.

Schutzgut Wasser

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes werden Flächenversiegelungen vorbereitet, die in das natürliche Abflussverhalten des anfallenden Oberflächenwassers eingreifen. Durch die Flächenversiegelung kommt es zur Erhöhung des Abflusses und zur Verringerung der Grundwasserneubildungsrate, da der Niederschlag nicht mehr den Poren des Bodens zugeführt wird.

Bau- und betriebsbedingt kann es bei unsachgemäßem Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen oder bei Unfällen zu Beeinträchtigungen des Grundwassers durch potentielle Schadstoffeinträge kommen. Das Risiko von Schadstoffeinträgen, die aus kontaminierten Böden über das Sickerwasser in das Grundwasser gelangen, kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Im südlichen Anschluss an die dargestellten Bauflächen wird eine **Fläche für die Abwasserbeseitigung** nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB festgesetzt. Für den erforderlichen Regenrückhalt sind Maßnahmen zu treffen. Die genaueren Auswirkungen werden auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.

Insgesamt ist für das Schutzgut Wasser mit **keinen erheblichen Beeinträchtigungen** zu rechnen.

Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt ist ein Verlust an potentiell Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen verbunden. Durch die aktuelle intensive landwirtschaftliche Nutzung stellt das Plangebiet keinen hochwertigen Lebensraum dar. Dennoch kommt es zur Vorbereitung von Flächenversiegelungen und zu einem Eingriff in die Lebensraumqualität. Eine Entwidmung der Knicks und die anschließende Sicherung der Strauch-Baum-Wallhecke auf Bebauungsplanebene wird empfohlen. Zukünftig könnten dadurch diese Strukturen als potentieller Brutplatz, Nahrungsquelle und als potentielles Überwinterungsquartier für viele Vogel- und Insektenarten sowie zahlreiche andere Nützlinge genutzt werden.

Insgesamt ist für das Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt **keine erhebliche Beeinträchtigung** zu erwarten.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 – 36 BNatSchG)

Es werden keine erheblichen Auswirkungen auf nationale oder internationale Schutzgebietsausweisung erwartet. Bei Eingriffen in die Knickstrukturen ist mit erheblichen

Beeinträchtigungen auf ein gesetzlich geschütztes Biotop zu rechnen, die auf Bebauungsplanebene auszugleichen sind.

Schutzgut Klima und Luft

Kleinklimatische Funktionen können grundsätzlich durch die Flächenversiegelung und die Veränderung des Vegetationsbestandes beeinflusst werden. Auf versiegelten Flächen wird die Verdunstung herabgesetzt und die Wärmeaufnahme- und Speicherung verstärkt. Durch die Überbauung der landwirtschaftlichen Fläche kommt es zu geringfügigen Veränderungen des örtlichen Kleinklimas. Von signifikanten oder regional-klimatischen Veränderungen wird jedoch nicht ausgegangen.

Es sind **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Erscheinungsbild der Gemeinde Süderheistedt wird sich durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht essentiell verändern.

Die bisherige landwirtschaftliche Ackerfläche wird zukünftig von einer **Gemischten Baufläche - M** - geprägt sein. Durch die umfangreichen Siedlungsstrukturen im Umgebungsbereich wird die Beeinträchtigung durch die Umwandlung der landwirtschaftlichen Fläche geringgehalten. Zudem haben die Knickstrukturen eine einrahmende Wirkung.

Insgesamt werden **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Landschaftsbild erwartet.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sind **keine erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgutübergreifende Aspekte wurden bei der Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter bereits miteinbezogen.

Es sind **keine weiteren erkennbaren Wechselwirkungen** zu erwarten, die eine Verstärkung erheblicher, negativer, nachhaltiger Auswirkungen vermuten lassen.

6.5.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

Boden und Fläche

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes kommt es zur Vorbereitung eines dauerhaften Verlustes einer landwirtschaftlichen Ackerfläche.

Angaben über die genaue Versiegelung oder die während der Bauphase zu erfolgenden Erdarbeiten werden auf Bebauungsplanebene konkretisiert und dargestellt.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf Kapitel 6.5.1 verwiesen.

Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Mit der Umsetzung der Planung werden die Vegetationsflächen auf eine zukünftige Veränderung vorbereitet. Infolge von Flächenversiegelungen führt dies zu einer Beseitigung. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf Kapitel 6.5.1 verwiesen.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Zur Nutzung erneuerbarer Energien können auf Ebene des Bebauungsplanes gesonderte Festsetzungen getroffen werden. Grundsätzlich wird hinsichtlich der Energieeinsparung auf die bestehenden energiefachrechtlichen Regelungen verwiesen.

6.5.3 Art und Menge an Emissionen

Die Art und Menge der Emissionen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht quantifizierbar. Mit der Umsetzung eines Bauvorhabens ist potentiell mit Licht-, Lärm-, Geruchs- und Schadstoffemissionen zu rechnen.

Schutzgut Mensch

Mögliche Beeinträchtigungen des menschlichen Wohlbefindens, die durch den baubetrieblich verursachten Lärm- und Abgasemission verursacht werden, werden vorbereitet. Während der Betriebsphase ist zudem mit zusätzlichen Kraftfahrzeugverkehr zu rechnen, von denen Abgas- und Lärmimmissionen ausgehen. Durch die geringe Größe des Planvorhabens wird angenommen, dass es durch den zukünftigen Anliegerverkehr zu keinen relevanten Mehrbelastungen kommt, von denen erhebliche Beeinträchtigungen für die angrenzenden Wohnbebauungen ausgehen. Sollten dennoch unerwartete Auswirkungen erwartet werden, werden diese auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.

Schutzgut Boden und Fläche

Luftschadstoffe können gelöst im Niederschlagswasser in den Boden eingetragen werden. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass der Boden durch die Art und Menge der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen beeinträchtigt wird.

Schutzgut Wasser

Bei unzureichender Puffer- und Filterfunktion des Bodens, können Luftschadstoffe in den Boden eintragen und ausgewaschen werden und folglich das Grundwasser kontaminieren. Bei sachgemäßem Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen sind keine Eintragungen und daraus resultierende erhebliche Auswirkungen durch Emissionen zu erwarten.

Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Die lufthygienische Ausgleichsfunktion kann durch Luftschadstoffe, beispielsweise aus dem Verkehr, beeinträchtigt werden, da die Vegetation empfindlich auf einen erhöhten Eintrag reagieren kann. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass die Vegetation bei Ausweisung einer **Gemischten Baufläche - M** durch die Art und Menge der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen erheblich beeinträchtigt wird.

Baubedingt und aufgrund der Baustelleinrichtung kann es zu temporären Störungen durch zusätzliche Lärm- und Lichtemissionen kommen, die allerdings zeitlich begrenzt sind. Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Lärm- und Lichtemissionen ergeben sich aus der Wohnnutzung und des damit verbundenen Anliegerverkehrs. Es ist anzunehmen, dass gegenüber den zukünftigen Nutzungen und Nutzungsintensitäten zukünftig Gewöhnungseffekte hinsichtlich der Störwirkung auftreten.

Schutzgut Klima und Luft

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden keine Vorhaben ermöglicht, die für die Luftqualität oder das Klima relevante Emissionen zur Folge haben werden. Es werden

keine erheblichen Auswirkungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität bzw. des Klimas erwartet.

6.5.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwaltung

Art und Menge der erzeugten Abfälle sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht quantifizierbar. Grundsätzlich sind anfallende Abfälle, bau- sowie anlagenbedingt, ordnungsgemäß nach den entsprechenden rechtlich geltenden Vorschriften zu entsorgen.

Bei einem sachgerechten Umgang mit den bau-, anlagen- und betriebsbedingten anfallenden Abfällen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

6.5.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Derzeit sind bei Ausweisung einer **Gemischten Baufläche - M** – und einer **Fläche für die Abwasserbeseitigung** keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen. Die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen wird sich durch die Ausweisung nicht erhöhen, sofern bei Umsetzung des Bauvorhabens geltende Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. Störfallbetriebe, die einen angemessenen Sicherheitsabstand zu schutzbedürftigen Nutzungen benötigen, sind in der Umgebung des Plangeltungsbereichs nicht vorhanden.

6.5.6 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist nicht mit negativen und erheblichen, sich mit anderen baulichen Entwicklungen im Umgebungsbereich kumulierenden Auswirkungen zu rechnen.

6.5.7 Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Verfahrens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ist keine erhebliche Zunahme an Emissionen von Treibhausgasen, die den Treibhauseffekt und die globale Erderwärmung verstärken, zu erwarten. Grundsätzlich wird der Klimawandel regional sehr unterschiedliche Auswirkungen haben. Insgesamt ist jedoch zu befürchten, dass die Extreme wie Trockenperioden, Starkregen und Überschwemmungen tendenziell zunehmen. Eine besondere Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.

6.5.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken

Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der zukünftigen baulichen Maßnahmen nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewendet beziehungsweise eingesetzt werden. Baubedingte Beeinträchtigungen können bei Gewährleistung einer sachgerechten Entsorgung von Bau- und Betriebsstoffen sowie dem sachgerechten Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen als unerheblich eingestuft werden.

6.6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Als Verursacher des Eingriffs in Natur und Landschaft ist der Gemeinde Süderheistedt auf der Grundlage des Naturschutzrechtes nach dem Vermeidungsgebot verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu unterlassen bzw. zu vermindern, sofern der Aufwand als verhältnismäßig betrachtet werden kann. Die nicht vermeid- oder verringerbaren vorhabenbedingten Beeinträchtigungen sind vom Verursacher auszugleichen oder zu ersetzen. Sie gelten erst als ausgeglichen oder ersetzt, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ziel dieser Maßnahmen ist, dass nach vollendeter Umsetzung der Planung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes mehr zurückbleiben.

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt werden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vorbereitet, aber noch nicht realisiert. Die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Süderheistedt berücksichtigt. Der Kompensationsbedarf wird anhand des konkreten Vorhabens bilanziert. Mögliche Eingriffe, die durch die Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet werden, sind kompensierbar.

6.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Vorfeld der Planüberlegungen wurden alternative Standorte für eine bauliche Entwicklung untersucht und diskutiert. Diese sollten eine Mindestfläche von 1 ha aufweisen. Grundsätzlich wurde bei der Standortsuche die Möglichkeit der Arrondierung des gemeindlichen Siedlungskörpers in den Vordergrund gestellt.

Es wurden 7 Potentialflächen näher untersucht. Da die Flächen nicht zur Disposition stehen oder die Immissionswerte nach GIRL zu hoch waren, verblieb schließlich die Potentialfläche Nr. 6 (s. Kap. Nr. 3), welche nunmehr in Nutzung genommen werden soll.

6.8 Zusätzliche Angaben

6.8.1 Hinweis auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken sowie verwendete technische Verfahren

Es wurden keine technischen Verfahren angewandt, die über die bereits beschriebene Methodik zur Bestandaufnahme und Bewertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes hinausgehen. Es sind weder Schwierigkeiten bei der Erhebung der Angaben für die Umweltprüfung aufgetreten, noch haben sich Kenntnislücken für die vorliegende Untersuchungstiefe der Umweltprüfung ergeben.

6.8.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkung (Monitoring)

Die Gemeinde Süderheistedt ist gemäß § 4c BauGB verpflichtet im Rahmen der Umweltüberwachung das Eintreten unvorhergesehen nachteiliger Umweltauswirkungen bei der Durchführung der Planung zu ermitteln und gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich zu ergreifen. Entsprechende Umweltauswirkungen ergeben sich erst bei Umsetzung des Vorhabens auf der Ebene des Bebauungsplanes, da durch den Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung keine Baurechte begründet werden.

6.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt für das Gebiet „entlang der Hennstedter Straße, zwischen den Grundstücken Süderheistedt, Hennstedter Straße 31, und Norderheistedt, Hauptstraße 1“ möchte die Gemeinde eine **Gemischten Baufläche - M** - realisieren.

In Folge der vorbereitenden Planung werden mit der Nutzungsänderung Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Süderheistedt, der parallel zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes aufgestellt wird, wird der Eingriff in Natur und Landschaft kompensiert, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.

Quellenangaben und Literaturverzeichnis

BERNDT, R.K.; KOOP, B. & STRUWE-JUHL, B. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins - Band 5 - Brutvogel-atlas. 2.Auflage., Wachholtz Verlag, Neumünster.

DR. DOROTHEE HOLSTE (2016): Kurzbericht im Sinne einer Machbarkeitsstudie über Ergebnisse einer überschlägigen Ausbreitungsrechnung für ein geplantes Baugebiet (B-Plan-Verfahren) in Süderheistedt.

GEMEINDE SÜDERHEISTEDT (1980): Flächennutzungsplan Süderheistedt.

GEOLOGISCHES LANDESAMT SCHLESWIG-HOLSTEIN (1979): Bodenkarte von Schleswig-Holstein 1: 25.000, Blatt Weddingstedt (1720). Kiel

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Fortschreibung Regionalplan für den Planungsraum IV. Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg. Bekanntmachung des Innenministeriums – Landesplanungsbehörde – vom 4. Februar 2005 – IV 93 – 502.341

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) 2021: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021. Kiel

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEINS (HRSG.) (2006): Die Böden Schleswig-Holsteins. Entstehung, Verbreitung, Nutzung, Eigenschaften und Gefährdung. In: Schriftenreihe LLUR SH – Geologie und Boden; 11. 4. Auflage Dezember 2012. Flintbek

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein. – Schriftenreihe LANU SH.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN – AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung; Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen; in Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. Kiel

LANDWIRTSCHAFTSKAMMER SCHLESWIG-HOLSTEIN (2022): Immissionsschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungsrechnung zur Geruchsmission Ausweisung eines Baugebietes in Süderheistedt im Kreis Dithmarschen.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV – Kreise Dithmarschen und Steinburg. Neuaufstellung 2020. Kiel

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BAUGESETZBUCH (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.05.2021 (BGBl. I S. 1802)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.05.2021 (BGBl. I S. 1802)

Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.04 – i.d.F. vom 20. Januar 2017. Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz. Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVOBl. 2009, 6) in der Gültigkeit vom 01.07.2016 bis 31.12.2019

GEMEINSAMEN RUNDERLASS DES INNENMINISTERS UND DES MINISTERIUMS FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME ZUM VERHÄLTNIS DER NATURSCHUTZRECHTLICHEN EINGRIFFSREGELUNG ZUM BAURECHT VOM 9. DEZEMBER 2013. Fundstelle: Amtsblatt Schleswig-Holstein 2013 S. 1170

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN UND ZUR SANIERUNG VON ALTLASTEN (BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ), i.d.F. vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Daten

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2022): Auszug des Artenkatasters für die Gemeinde Süderheistedt.

Internet

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung: Landwirtschafts- und Umweltatlas. <http://www.umweltdaten.landsh.de> (Abruf: Juni 2022)

Bundesamt für Naturschutz (BFN): Verbreitungskarten zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV: <https://ffh-anhang4.bfn.de/> (Abruf: Juni 2022)

Klimadaten für Städte weltweit: <https://de.climate-data.org> (Abruf: Juni 2022)

Verteilung der Sickerwasserraten für ganz Schleswig-Holstein auf Basis des RENGER & WESSOLEK – Verfahrens. ©LLUR: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/grundwasser/grundwasser-dargebot.html> (Abruf: Juni 2022)

Süderheistedt, den

- Bürgermeisterin -

BEGRÜNDUNG

zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt



für das Gebiet

„entlang der Hennstedter Straße, zwischen den Grundstücken Süderheistedt,
Hennstedter Straße 31, und Norderheistedt, Hauptstraße 1“

PLANUNGSGRUPPE
Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung



Stand: Abschließender Beschluss
Datum: April 2023
Verfasser: Dipl.-Ing. Hermann Dirks
B.Sc. Jill Stellbrink

Inhaltsverzeichnis

1. Übergeordnete Planungen.....	3
2. Lage und Umfang des Plangebietes	4
3. Notwendigkeit der Planaufstellung und Standortauswahl.....	4
4. Planinhalte	7
5. Denkmalschutz	8
6. Umweltbericht.....	8
6.1 Allgemeines.....	8
6.1.1 Anlass der Planung	8
6.2 Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen	8
6.2.1 Fachgesetze	8
6.2.2 Fachplanungen	11
6.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	12
6.3.1 Schutzgut Mensch	13
6.3.2 Schutzgut Boden und Fläche	13
6.3.3 Schutzgut Wasser	14
6.3.4 Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt.....	15
6.3.5 Schutzgut Klima und Luft	17
6.3.6 Schutzgut Landschaftsbild	17
6.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	18
6.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	18
6.3.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante).....	18
6.4 Artenschutz.....	19
6.5 Entwicklungsprognosen bei Durchführung der Planung.....	22
6.5.1 Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens	22
6.5.2 Nutzung natürlicher Ressourcen	24
6.5.3 Art und Menge an Emissionen.....	25
6.5.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwaltung	26
6.5.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt.....	26
6.5.6 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	26
6.5.7 Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Verfahrens gegenüber den Folgen des Klimawandels.....	26
6.5.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken	26
6.6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	27
6.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	27
6.8 Zusätzliche Angaben	27
6.8.1 Hinweis auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken sowie verwendete technische Verfahren.....	27
6.8.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkung (Monitoring)	28

6.9	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	28
	Quellenangaben und Literaturverzeichnis	29
	 Abbildungsverzeichnis	
	Abbildung 1: Übersicht der Prüfflächen	5

1. Übergeordnete Planungen

Formuliertes Planungsziel der Gemeinde Süderheistedt ist die „Ausweisung einer Gemischten Baufläche (Wohnen/Gewerbe)“.

Der LANDESENTWICKLUNGSPLAN SCHLESWIG-HOLSTEIN 2021 (LEP) stellt die maßgebliche raumplanerische Grundlage für die Bauleitplanung in der Gemeinde Süderheistedt dar. Der LEP ordnet der Gemeinde Süderheistedt keine zentralörtliche Funktion zu. Der nächstgelegene Zentralort ist die als Mittelzentrum eingestufte Nachbarstadt Heide.

Der REGIONALPLAN FÜR DEN PLANUNGSRAUM IV 2005 (REG) verortet die Gemeinde Süderheistedt im zentralörtlichen System im Nahbereich der Stadt Heide als zentralem Ort.

Das Gemeindegebiet Süderheistedts ist Bestandteil des *Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen -SUB-* hier: Heide.

Hierzu wird unter Pkt. 4.4 - Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen (Nr. 1 und 2) ausgeführt:

(1) Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sind gemäß Ziffer 4.3.1 LROPI die Städte Brunsbüttel, Heide und Itzehoe mit ihren umliegenden Gemeinden (siehe Ziffer 8/Tabelle und Karte).

(2) Die drei Stadt- und Umlandbereiche sollen als die bedeutendsten Wirtschafts- und Arbeitsmarktzentren im Planungsraum sowie -in Ermangelung eines Oberzentrums in dieser Region- als die höherrangigen Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte für den ländlichen Raum gestärkt und weiterentwickelt werden. Ihre Entwicklungsimpulse sollen in den gesamten umliegenden ländlichen Raum ausstrahlen.

Weitere wesentliche Planungsprämissen werden unter Pkt. 3.3 - Regionale Leitlinien (hier Nr. 11) zusammengefasst; hier heißt es u.a.:

Die Städte und Gemeinden des Planungsraums müssen eine Flächenpolitik betreiben, mit der

- die ausgewogene und bedarfsgerechte Entwicklung und Bereitstellung neuer Wohnbauflächen,*
- die Sicherung einer angemessenen Bestandspflege der Wohnungsbestände*
- und eine angemessene und gut erreichbare Infrastrukturausstattung*

gewährleistet werden kann. Gleichzeitig sind sowohl größere Überhänge von Bauflächen als auch Leerstände von Wohnungen zu vermeiden. Dabei haben die Innenentwicklung sowie die Reaktivierung und Wiedernutzbarmachung von Baulandbrachen in der Regel Vorrang vor der Ausweisung neuer Flächen in städtebaulichen Randlagen.

Im Regionalplan wird im Detail der Hinweis auf den vorhandenen *Kindergarten* gegeben. Die Fläche des Plangebietes ist darüber hinaus als *Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung* gekennzeichnet.

Der wirksame FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP) DER GEMEINDE SÜDERHEISTEDT stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches als **Flächen für die Landwirtschaft** dar.

Im Zuge der vorliegenden 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt wird der Änderungsbereich entsprechend der im zeitgleich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Süderheistedt vorgesehenen Nutzung als **Gemischte Baufläche - M** - sowie im Südteil als **Fläche für die Abwasserbeseitigung** mit dem Nutzungszweck **Regenwasserversickerungsbecken -RVB-** dargestellt; der Flächennutzungsplan wird im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche ca. 1,43 ha und befindet sich im nördlichen Bereich des Siedlungskörpers der Gemeinde Süderheistedt.

Begrenzt wird das Plangebiet

- im Norden durch die Grenze zur Gemeinde Norderheistedt und einen hieran anschließenden vorhandenen Gewerbebetrieb,
- im Osten durch die „Hennstedter Straße“ (L 239) und direkt hieran anschließende vorhandene Wohnbaugrundstücke,
- im Süden durch vorhandene Wohnbaugrundstücke im westlichen Anschluss an die „Hennstedter Straße“ sowie westlich angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Westen durch den freien Landschaftsraum in Gestalt direkt anschließender landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Das Gelände weist keine nennenswerten topografischen Bewegungen bei einer Höhe von ca. 12 m NHN auf.

3. Notwendigkeit der Planaufstellung und Standortauswahl

Mit Stand vom 31.12.2021 wies die Gemeinde Süderheistedt eine Bevölkerungszahl von insgesamt 523 Einwohner auf. Die Gemeinde Süderheistedt ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Eider mit Verwaltungssitz in Hennstedt.

Innerhalb der Gemeinde besteht derzeit eine starke Nachfrage nach Einfamilienhaus- sowie nach gewerblich nutzbaren Grundstücken.

Bis zum Abschluss der Aufstellung neuer Regionalpläne gelten für die Wohnbauentwicklung der Gemeinden in den ländlichen Räumen ohne zentralörtliche Funktion die Regelungen aus dem Landesentwicklungsplan, welcher den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen definiert.

Für die Wohnbauentwicklung der Gemeinden in den ländlichen Räumen gilt, dass der Wohnungsbestand bis 2036 um 10 % des Bestandes vom 31.12.2020 erweitert werden kann. Am

Stichtag verfügte die Gemeinde über 260 Wohnungen, woraus sich demnach ein **Entwicklungsrahmen von 26 Einheiten** ergibt.

Im Zuge einer Innenentwicklungspotentialanalyse wurden im Jahre 2016 gemeindliche Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der Siedlungsbereiche untersucht. Seinerzeit wurden insgesamt 9 Potentialflächen (mit Baurecht bzw. mit erkennbaren Realisierungshemmnissen) für voraussichtlich 12 Wohneinheiten ermittelt. Hiervon wurde zwischenzeitlich 1 Potentialfläche vor dem Stichtag in Nutzung genommen (Eichenweg Nr. 7). Die Einordnung der Flächen durch die Potentialanalyse ist ansonsten nach wie vor aktuell. Die verbleibenden Flächen sind nicht verfügbar. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die vorhandenen Bedarfe durch Potentialflächen im Innenbereich nicht ansatzweise gedeckt werden können. Durch die zwischenzeitlich erfolgte Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 4 im Bereich „Alter Landweg“ mit 6 Baugrundstücken wurden 2 Grundstücke mit 2 WE zwischenzeitlich in Nutzung genommen, es stehen derzeit noch 4 Grundstücke vor der Innutzungnahme. Abzüglich dieser 6 Einheiten stehen somit noch **20 Einheiten** für die wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde zur Disposition.

Die Gemeinde Süderheistedt entschloss sich daher, zur Deckung der Bedarfe Flächen in angemessener Größe planungsrechtlich aufzubereiten.

Im Vorfeld der Planüberlegungen wurden alternative Standorte für eine bauliche Entwicklung untersucht und diskutiert; diese sollten eine Mindestfläche von 1 ha aufweisen. Grundsätzlich wurde bei der Standortsuche die Möglichkeit der Arrondierung des gemeindlichen Siedlungskörpers in den Vordergrund gestellt.

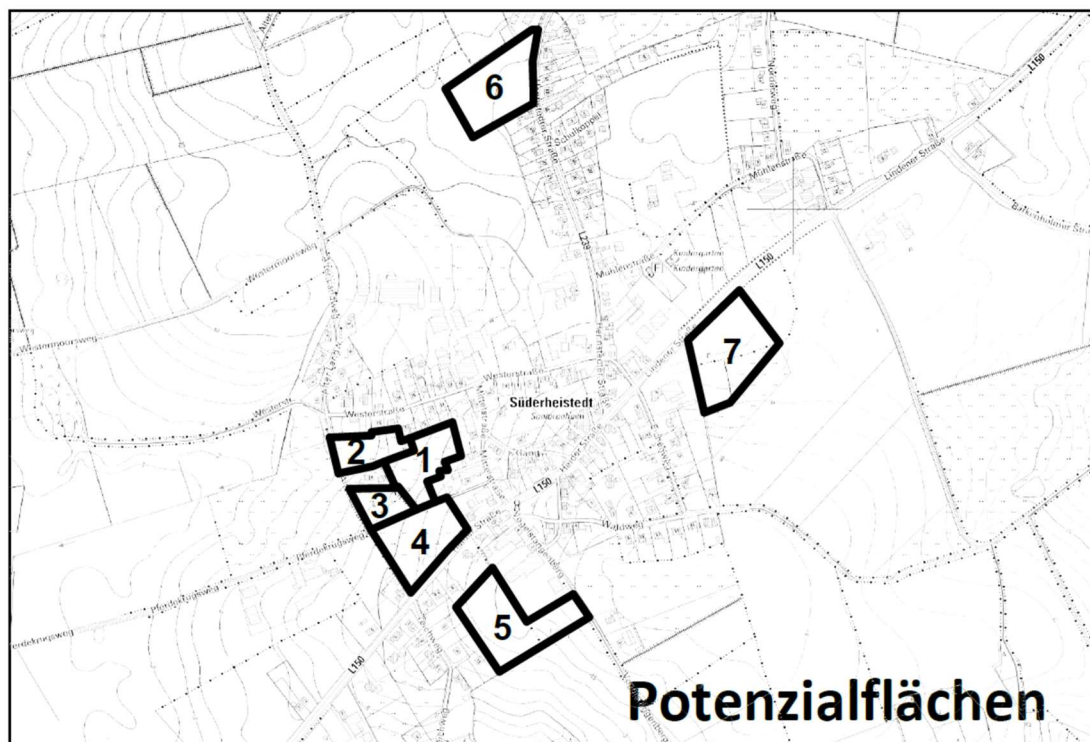


Abbildung 1: Übersicht der Prüfflächen

Die Entwicklung der **Fläche Nr. 1** nordöstlich „Kleine Straße“ wäre zur Arrondierung des Siedlungskörpers aus städtebaulicher Sicht wünschenswert; die Fläche steht jedoch aufgrund der Eigentumsverhältnisse derzeit grundsätzlich nicht zur Verfügung.

Als grundsätzlich geeignet für eine Entwicklung wird die **Fläche Nr. 2** östlich der Straße „Alter Landweg“ eingeordnet. Diese Fläche wird jedoch nahezu mittig von einer Hauptwasserleitung des Wasserverbandes Norderdithmarschen gequert, über die große Teile des Verbandsgebietes mit Trinkwasser versorgt werden. Eine Verlegung dieser Leitung kommt aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Frage.

Die **Fläche Nr. 3** südlich der „Kleinen Straße“ weist biotopartige Strukturen auf; zudem verfügt sie nicht über die erforderliche Mindestgröße und wäre nur im Zusammenspiel mit den Flächen Nr. 1, 2 oder 4 relevant.

Da diese Flächen jedoch nicht zur Disposition stehen fällt die Fläche Nr. 3 somit auch aus der Betrachtung.

Die **Fläche Nr. 4** nördlich der „Heider Straße“ steht aufgrund der Eigentumsverhältnisse derzeit grundsätzlich nicht zur Verfügung.

Die **Fläche Nr. 5** südwestlich der Straße „Vogelstangenberg“ kommt aus Immissionsgründen nicht in Frage. Im Zuge der Standortsuche im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 wurde 2016 von Frau DR. DOROTHEE HOLSTE ein *Kurzbericht im Sinne einer Machbarkeitsstudie über Ergebnisse einer überschlägigen Ausbreitungsrechnung* angefertigt. Die Fläche Nr. 5 weist hier Immissionswerte der sog. *GERUCHSIMMISSIONSRICHTLINIE (GIRL)* von 0,06 bis 0,31 auf. Für gemischte Nutzungen ist ein Grenzwert von 0,15 einzuhalten; somit ist die Fläche nicht in der vorgesehenen Form entwickelbar.

Die **Fläche Nr. 6** westlich der „Hennstedter Straße“ weist die erforderliche Größe auf, ist verfügbar und befindet sich im direkten Anschluss an eine ausreichend leistungsfähige qualifizierte Straße (L 239). Da auch hier im Nahbereich emittierende Betriebe vorhanden sind wurde durch die LANDWIRTSCHAFTSKAMMER SCHLESWIG-HOLSTEIN eine *Immissionsschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungsrechnung zur Geruchsimmission* erarbeitet. Die Stellungnahme kommt zu folgendem Ergebnis:

„Der für Dorfgebiete anzusetzende Immissionswert von 0,15, bzw. 15 % der Jahresstunden wird mit Ausnahme des nördlichsten Auswertefeldes auf dem gesamten Grundstück eingehalten. In dem Teilbereich mit belästigungsrelevantem Kennwert über 0,15 ist eine gewerbliche Nutzung angestrebt, die mit einer höheren Immissionsbelastung verträglich ist. Gegenüber der Bebauung des restlichen Grundstückes im Rahmen eines Dorfgebietes bestehen hinsichtlich der Geruchsimmissionen nach GIRL keine Bedenken.“

Eine Entwicklung der **Fläche Nr. 7** südöstlich der „Lindener Straße“ ist ebenfalls nicht möglich. Auch hier liegen die Immissionswerte der GIRL weit oberhalb der zulässigen Grenzwerte.

In der Konsequenz entschied sich die Gemeinde Süderheistedt für die Entwicklung der **Potentialfläche Nr. 6**, um hier die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung der benötigten Baugrundstücke zu schaffen. Zwar können die Grenzwerte für Mischgebiete im

gesamten Plangebiet nicht eingehalten werden, aber bereits heute befindet sich innerhalb der Ortslage vorhandene Wohnbebauung näher an den landwirtschaftlichen Betriebsstandorten als das Plangebiet, so dass es zu keiner Verschärfung der bestehenden Konfliktsituation kommt.

Aufgrund der spezifischen Lage des Plangebietes, der sehr ländlichen Prägung der Gemeinde und den nicht gegebenen Standortalternativen entschloss sich die Gemeinde Süderheistedt für die vorliegende Planung.

Die Siedlungsentwicklung Süderheistedts und das gemeindliche Straßen- und Wegesystem können hier zu einem städtebaulich befriedigenden Abschluss gebracht werden.

Kinder und Jugendliche werden in den veröffentlichten Einladungen zu gemeindlichen Sitzungen, in denen der vorliegende Plan erörtert wird, gesondert angesprochen und eingeladen.

4. Planinhalte

Die Planung sieht den Schnitt von voraussichtlich 10 Baugrundstücken vor. 7 bis 9 dieser Grundstücke werden voraussichtlich einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden; bei einer maximal zulässigen Anzahl von 2 Wohneinheiten je Wohngebäude ist auf der Grundlage einschlägiger Erfahrungswerte im ländlichen Raum eine maximal 10%-ige Ausnutzungsquote dieser Regelung anzunehmen, so dass insgesamt ca. **8 bis 10 WE** neu entstehen werden. Die Anzahl dieser neuen Wohneinheiten bewegt sich deutlich innerhalb des vorgegebenen Entwicklungsrahmens.

Die verbleibenden 1 bis 3 Grundstücke werden einer gewerblichen Nutzung zugeführt. Dieser Flächenpart beinhaltet ein Grundstück, das für sich eine Größe von ca. 1/3 der Gesamtbaufläche aufweisen wird. Durch die vorgesehene Nutzungszuordnung wird die Wahrung der Gebietscharakteristik des Plangebietes als Mischgebiet sichergestellt. Insgesamt ist die Nutzung dieser Grundstücke ausschließlich der Deckung der örtlichen Nachfrage vorbehalten. Das Grundstück Nr. 1 wird durch den unmittelbar nördlich anschließenden *Nord Land- Baumaschinen GmbH - Baumaschinenhandel* in Nutzung genommen, der zur Sicherung des vorhandenen Betriebssitzes dringend Erweiterungsflächen benötigt.

Die Fläche des Änderungsbereiches ist im wirksamen Flächennutzungsplan mit seinen Änderungen als **Fläche für die Landwirtschaft** nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt; die Bauflächen werden nunmehr als **Gemischte Baufläche - M** - nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO dargestellt.

Im südlichen Anschluss an die dargestellten Bauflächen schließt eine **Fläche für die Abwasserbeseitigung** nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB an; hier wird ein erforderliches **Regenwasser-versickerungsbecken -RVB-** seinen Standort finden.

5. Denkmalschutz

Falls während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG (in der Neufassung vom 30. Dezember 2014) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

6. Umweltbericht

6.1 Allgemeines

6.1.1 Anlass der Planung

Anlass für den vorliegenden Umweltbericht ist die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt für das Gebiet „entlang der Hennstedter Straße, zwischen den Grundstücken Süderheistedt, Hennstedter Straße 31, und Norderheistedt, Hauptstraße 1“. Die Änderung des Flächennutzungsplanes entsteht im sogenannten Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB mit dem Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Süderheistedt.

Durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die bisherige **Fläche für die Landwirtschaft** nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB nunmehr in eine **Gemischte Baufläche - M** - gewandelt werden.

Im südlichen Anschluss an die dargestellten Bauflächen schließt eine **Fläche für die Abwasserbeseitigung** nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB an. In diesem Bereich wird ein erforderliches **Regenwasserversickerungsbecken -RVB-** seinen Standort finden.

Insgesamt umfasst die Flächennutzungsplanänderung einen ca. 1,43 ha großen Bereich.

6.2 Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen

6.2.1 Fachgesetze

Im Verfahren der Bauleitplanung sind verschiedene fachgesetzliche Vorschriften zum Umweltschutz zu beachten. Nachfolgend werden die Fachgesetze mit den wichtigsten Umweltzielen vorgestellt.

Baugesetzbuch (BauGB)

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist für die Realisierung von Bauleitplänen im Rahmen der Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die in der Umweltprüfung festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Als gesonderter, selbständiger Teil der Begründung zum Bauleitplan ist der Umweltbericht gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB anzufertigen. Bei der Durchführung der Umweltprüfung sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. Die in § 1a BauGB ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz sind anzuwenden.

Aus der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB ergibt sich das Ziel, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist. Zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sind möglichst die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Gemeinde zu nutzen. Dabei ist die Bodenversiegelung auf das notwendigste Maß zu begrenzen. Der Umgang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 18 BNatSchG ist im Baurecht in § 1a Abs. 3 BauGB geregelt, wonach Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in Abwägung zu berücksichtigen sind.

Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Bauleitpläne sollen des Weiteren dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz zu fördern und die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) und Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG)

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) legt in § 1 Abs. 1 BNatSchG den allgemeinen Grundsatz fest, dass die Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage für den Menschen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen ist.

Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 14 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindungen stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Sofern diese Eingriffe nicht zu vermeiden sind, sind nach § 15 Abs. 2 BNatSchG landschaftspflegerische Maßnahmen in Form von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen. In § 18 Abs. 1 BNatSchG ist das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zur Bauleitplanung definiert. Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Gemäß der §§ 20 und 21 BNatSchG soll ein länderübergreifendes Biotopverbundsystem auf mindestens 10% der Landesfläche entwickelt werden, welches zum Schutz und Erhalt der biologischen Vielfalt Biotope miteinander vernetzt.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Es sind Schutzgebietsregelungen im Bundesnaturschutzgesetz verankert, die bestimmte Teile von Natur und Landschaft unter Schutz stellen können. Schutzgebiete dienen dem Erhalt von

Arten und Lebensräumen und können aufgrund unterschiedlicher Schutzzwecke verschiedene Schutzziele verwirklichen. Der Schutz kann flächen- oder objektbezogen sein. Daraus ergeben sich unterschiedliche Nutzungseinschränkungen. Nach den §§ 23 – 30 BNatSchG zählen zu den Schutzgebietskategorien Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope. Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ tragen zum Erhalt der biologischen Vielfalt auf dem Gebiet der Europäischen Union bei (§§ 31 – 36 BNatSchG). Dazu soll ein günstiger Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse wiederhergestellt oder bewahrt werden. Bestandteile des Netzes „Natura 2000“ sind Gebiete nach der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) und Gebiete nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, Richtlinie 2009/147/EG).

Besonderer Artenschutz

Artenschutzrechtliche Vorschriften, die es zu berücksichtigen gilt, sind in den §§ 44 und 45 BNatSchG definiert und umfassen besonders geschützte und streng geschützte Arten. Zu berücksichtigen sind Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten. Es gelten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG das Tötungs-, Zerstörungs- und Beschädigungsverbot, gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein erhebliches Störungsverbot, gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie nach § 44 Abs 1 Nr. 4 die Beschädigung oder Zerstörung von Standorten besonders geschützter wildlebender Pflanzenarten. Zudem ist auch eine Entnahme von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten aus der Natur verboten.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Das „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten“ (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) ist die bundeseinheitliche rechtliche Grundlage zur nachhaltigen Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG. Der Boden ist vor schädlichen Veränderungen zu schützen, bei Altlasten und damit verbundener Gewässerverunreinigung zu sanieren und gegen künftige Beeinträchtigungen ist Vorsorge zu treffen. Innerhalb der Bodenfunktionen wird nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zwischen natürlichen Funktionen, Funktionen als Archiv- und Kulturschicht sowie Nutzungsfunktionen unterschieden.

Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG)

Nach dem „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge“ (§ 1 BImSchG) sind Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Gemäß § 3 BImSchG zählen zu Immissionen im Sinne des Gesetzes einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen. Luftverunreinigungen werden im Rahmen von § 3 Abs. 4 BImSchG als Veränderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft definiert, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe. Zum Bundes-Immissionsschutz-Gesetz wurden zahlreiche Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

Gemäß § 1 WHG ist eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. In der Bauleitplanung ist das WHG beispielsweise für die Auswirkungen durch Flächenversiegelung oder den Umgang mit abfließendem Niederschlagswasser relevant. Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) und Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LabfWG)

Das Ziel des KrWG ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen. Die Vorschriften des Gesetzes umfassen die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie sonstige Maßnahmen, welche die Abfallbewirtschaftung betreffen. Nach der fünfstufigen Abfallhierarchie gem. § 6 KrWG gilt folgende Rangfolge unter den Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ergänzt und konkretisiert wird das KrWG auf Bundesländerebene durch das Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LABfWG).

6.2.2 Fachplanungen

Die Fachpläne der Landes- und Regionalplanung zielen auf eine nachhaltige Raum- und Landesentwicklung ab, bei denen unterschiedliche Raumnutzungen aufeinander abgestimmt sind. Leitvorstellungen für ökonomische und soziale Aspekte werden auf unterschiedlichen Planungsebenen definiert. Die Grundsätze und Ziele der Fachpläne sind auf landesweiter Planungsebene (Landesentwicklungsplan und Landschaftsprogramm) relativ allgemein gehalten, weshalb im Folgenden nur auf die Konkretisierung in den Fachplänen auf regionaler und kommunaler Planungsebene eingegangen wird. Die Gemeinde hat bei der Bauleitplanung die landesspezifischen übergeordneten Zielvorstellungen der höheren Planungsebene gem. § 1 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen.

Regionalplan

Laut Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum IV (2005) ist das Plangebiet hinsichtlich der räumlichen Gliederung dem „Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen“ zugewiesen. Im „Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen“ sollen laut Regionalplan die bedeutendsten Wirtschafts- und Arbeitsmarktzentren gestärkt und

weiterentwickelt werden. Des Weiteren stellt der Regionalplan den Südwesten des Gemeindegebietes hinsichtlich der regionalen Freiraumstruktur als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ dar. An der südwestlichen Grenze des Gemeindegebietes ist ein „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft“ (Bereich der *Broklandsau*) ausgewiesen.

Landschaftsrahmenplan

Der Kreis Dithmarschen befindet sich im Planungsraum III des LRP (2020). Die Karte 1 (Blatt 1) und Karte 3 (Blatt 1) stellen für das Plangebiet keine Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Ziele der Raumordnung dar. Gemäß Karte 2 (Blatt 1) ist der Geltungsbereich als *Gebiet mit besonderer Erholungseignung* und *Knicklandschaft* ausgewiesen.

Landschaftsplan

Die Gemeinde Süderheistedt verfügt aktuell (stand Juni 2022) über keinen rechtswirksamen Landschaftsplan.

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Süderheistedt mit seinen Änderungen stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches aktuell als **Fläche für die Landwirtschaft** dar. Im Zuge der vorliegenden 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt wird der Änderungsbereich entsprechend der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung als **Gemischte Baufläche - M** - dargestellt.

Im südlichen Anschluss an die dargestellten Bauflächen schließt eine **Fläche für die Abwasserbeseitigung** nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB an; hier wird ein erforderliches **Regenwasser-versickerungsbecken -RVB-** seinen Standort finden.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 – 36 BNatSchG)

Im Untersuchungsgebiet befinden sich Knickstrukturen, die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG als gesetzlich geschützte Biotope anzusprechen sind.

6.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Der derzeitige Umweltzustand wird zunächst schutzgutspezifisch unter Einbeziehung von aktuell vorhandenen Vorbelastungen und Empfindlichkeiten dargestellt. Anschließend wird die schutzgutbezogene Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Planvorhabens prognostiziert und bewertet. Schutzgutbezogen werden benachbarte Nutzungen mitberücksichtigt.

Zur Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter erfolgte am 21. Juni 2022 eine Begehung des Änderungsbereiches und der angrenzenden Umgebung. Durch die Untersuchung der vorherrschenden Landschaftsstrukturen bzw. Habitate und der daraus resultierenden Lebensraumeignung, konnten potentiell vorkommende planungsrelevante Arten für das Schutzgut Flora und Fauna ermittelt werden. Aus dieser Potentialanalyse wird abgeleitet, ob durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt artenschutzrechtliche Konflikte vorbereitet werden.

Gängige Standardwerke und verfügbare Literaturdaten, die Informationen zur Verbreitung und Habitatansprüchen enthalten, wurden zur Auswertung herangezogen. Da im Nahbereich emittierende Betriebe vorhanden sind wurde zudem durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein eine *Immissionsschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungsrechnung zur Geruchsmission* erarbeitet. Zusätzlich wurde ein Auszug aus dem Artenkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) überprüft. Relevante Daten zur Bestandsaufnahme und Bewertungen, die die Schutzgüter Boden und Wasser betreffen, ließen sich u.a. aus dem digitalen Landwirtschafts- und Umweltatlas des LLUR ableiten.

6.3.1 Schutzgut Mensch

Im Rahmen der Umweltprüfung beziehen sich die Inhalte der Betrachtung des Schutzgutes Mensch auf die Gesundheit des Menschen, die Möglichkeit der Freizeit und Erholungsnutzung, die Wohnqualität sowie des Landschaftsbildes. Entsprechende Nutzungsänderungen können zu visuellen und akustischen Störungen führen.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Der zu überplanende Bereich stellt sich aktuell als Ackerland dar und schließt im Osten und Süden an Wohnbauflächen an. Im Norden grenzt ein landwirtschaftlicher Betrieb und im Westen der landwirtschaftlich genutzte Landschaftsraum an. Der Geltungsbereich ist laut LRP als *Gebiet mit besonderer Erholungseignung und Knicklandschaft* ausgewiesen. Ein Kindergarten sowie eine Bäckerei bieten im Umgebungsbereich eine geeignete Wohn-, Freizeit- und Erholungsfunktion.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Vorbelastungen umfassen verkehrliche und durch die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Ackerfläche vor allem akustische und olfaktorische Emissionen (Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen, Düngungsmaßnahmen, etc.). Eine ordnungsgemäße Landwirtschaft kann als ortsübliche Vorbelastung für die ansässige Bevölkerung gewertet werden. Da auch im Nahbereich emittierende Betriebe vorhanden sind wurde durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein eine *Immissionsschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungsrechnung zur Geruchsmission* erarbeitet. Die Stellungnahme kommt zu folgendem Ergebnis:

„Der für Dorfgebiete anzusetzende Immissionswert von 0,15, bzw. 15 % der Jahresstunden wird mit Ausnahme des nördlichsten Auswertefeldes auf dem gesamten Grundstück eingehalten. In dem Teilbereich mit belästigungsrelevantem Kennwert über 0,15 ist eine gewerbliche Nutzung angestrebt, die mit einer höheren Immissionsbelastung verträglich ist. Gegenüber der Bebauung des restlichen Grundstückes im Rahmen eines Dorfgebietes bestehen hinsichtlich der Geruchsmissionen nach GIRL keine Bedenken.“

Im Hinblick auf die geplante Nutzungsänderung kann von einer geringen Empfindlichkeit ausgegangen werden.

6.3.2 Schutzgut Boden und Fläche

Böden haben vielfältige Funktionen im Naturhaushalt und für die menschliche Gesellschaft. Böden sind leicht zerstörbar und nicht vermehrbar. Die begrenzte Ressource Boden muss daher so eingesetzt werden, dass seine Funktionen optimal erfüllt sind.

Böden stellen die Lebensgrundlage und den Lebensraum für Tiere, Pflanzen, Bodenorganismen und den Menschen dar. Durch ihre Filter-, Speicher- und Pufferfunktionen sind Böden Bestandteil des Wasser- und Nährstoffkreislaufs. Nutzungsfunktionen wie Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen sind ebenfalls dem Boden zuzuordnen. Böden erfüllen somit existentielle Funktionen, die zu schützen und zu sichern sind. Für den Verlust der natürlichen Bodenfunktion ist vor allem die Bodenversiegelung verantwortlich.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet liegt im Naturraum der Heide-Itzehoer Geest und wird zur Schleswig-Holsteinischen Hohen Geest gezählt. Dieses Gebiet stellt sich als Altmoränenkomplex dar. Entstanden ist die Heide-Itzehoer Geest vorwiegend aus saaleiszeitlichen Sanden, lehmigen Sanden und Lehmen. Die Bodenkarte des Geologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (1979) im Maßstab 1:25.000, Blatt Nr. 1720 Weddingstedt, bildet den Bodentyp im Plangebiet ab.

Das Plangebiet ist vom Bodentyp Pseudogley geprägt. Der Pseudogley ist vom Stauwasser geprägt und hat sich außerhalb des Grundwassereinflusses entwickelt. Voraussetzung für die Entstehung dieses Bodentyps ist somit ein stauender Untergrund, auf dem sich temporär das versickernde Niederschlagswasser sammelt.

Pseudogleye verfügen zwar meist über eine schlechte Durchlüftung, gewährleisten aber eine gute Wasserversorgung. Zudem weisen sie in der Regel ein hohes Bindevermögen und Nachlieferungspotential für Nährstoffe auf. Pseudogleye verfügen über eine mittlere bis hohe Feldkapazität und tiefes Grundwasser. Das Stauwasser fehlt in der trockenen Zeit und steht in der feuchten Zeit bis 30 cm unter Flur.

Durch ihre langanhaltenden Feuchtphasen sind Pseudogleye oftmals stark empfindlich gegenüber anthropogenen Bodenverdichtungen, welche etwa durch häufige Überfahrten mit schweren Geräten entstehen.

Die Wahrscheinlichkeit, dass schädliche Bodenveränderungen und Gefahren von Altlasten ausgehen, wird im Plangebiet als gering eingeschätzt (LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLAS, 2022).

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Durch die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist der Boden im Plangeltungsbereich anthropogen verändert. Die Funktionsfähigkeit der natürlichen Bodeneigenschaften ist dadurch stark eingeschränkt. Aufgrund der langjährigen Bewirtschaftungsweise und den damit verbundenen Vorbelastungen ist dem Schutzgut Boden und Fläche eher eine allgemeine Bedeutung beigemessen.

6.3.3 Schutzgut Wasser

Wasser ist ein lebensnotwendiger Bestandteil für alle Menschen, Tiere, Pflanzen, Pilze und Mikroorganismen. Das Schutzgut Wasser umfasst das Grund- und Oberflächenwasser. Als Teil des Wasserkreislaufes ist Grundwasser besonders wichtig für die Trink- und Brauchwasserversorgung und trägt den Status einer unersetzbaren Ressource. Der flächendeckende Grundwasserschutz schützt die gesamten Grundwasservorkommen.

Bedeutende Prozesse des Wasserkreislaufs sind Niederschlag, Interzeption, Infiltration, Abfluss, Verdunstung und die Grundwasserneubildung. Die Bebauung und Versiegelung von

Flächen wirken sich entsprechend auf den gesamten Wasserkreislaufprozess aus. Ziel des Schutzzgutes Wasser ist eine nachhaltige Entwicklung.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Grundwasser

Im Plangebiet befinden sich keine festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebiete oder Trinkwassergewinnungsgebiete. Der Grundwasserkörper im oberen Hauptgrundwasserleiter des Plangebietes ist die „Nördliche Dithmarscher Geest“ (Ei18). Es gibt keinen Gefährdungszustand hinsichtlich des mengenmäßigen Zustandes, jedoch hinsichtlich des chemischen Zustandes (LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLAS, 2022).

Kenntnisse über die Grundwasserneubildung sind wichtig für eine nachhaltige Nutzung der Grundwasserressourcen. Die Grundwasserneubildungsrate ist die Differenz zwischen dem Wasserüberschuss (Anteil des Niederschlages, der weder oberirdisch abfließt noch verdunstet) und dem oberirdischen Abfluss. Ein hoher Grad an Oberflächenversiegelung führt z.B. zur Abminderung des Wasserüberschusses und damit auch zur Grundwasserneubildung, da dieser Teil des Niederschlags unmittelbar als oberirdischer Abfluss aus dem System herausgeführt wird.

Die Mächtigkeit, die Zusammensetzung und die Durchlässigkeit der vorhandenen Deckschichten über dem Grundwasserkörper bestimmen die Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzungen. Die im Plangebiet vorhandenen Grundwasserdeckschichten werden laut digitalem Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein bezüglich ihrer Schutzwirkung als günstig eingestuft, da die Deckschichten höhere Mächtigkeiten (10 m) und einen bindigen Zustand aufweisen.

Laut der Karte vom LLUR „Verteilung der Sickerwasserraten für ganz Schleswig-Holstein auf Basis des RENGER & WESSOLEK-Verfahrens“ liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet im geringen bis mittleren Bereich, zwischen 50 mm/Jahr und 150 mm/Jahr (Direktabfluss berücksichtigt). In Schleswig-Holstein haben die Grundwasserneubildungsraten eine Spannweite von < 50 mm/Jahr bis hin zu > 250 mm/Jahr.

Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangeltungsbereiches befanden sich zum Zeitpunkt der Begehung keine Oberflächengewässer.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Durch die mächtigen, bindigen Deckschichten und die geringe bis mittlere Grundwasserbildungsrate besteht insgesamt ein geringes Risiko der Grundwasserverschmutzung (durch Eintragung von Schadstoffen in den Grundwasserkörper) im Plangebiet.

6.3.4 Schutzzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Der Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen kann nur durch die Erhaltung und Entwicklung ihrer Biotope gewährleistet werden. Die biologische Vielfalt umfasst die Ebene der Ökosysteme, der Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten. Verlust, Zerschneidung und Fragmentierung der Lebensräume, intensive Landwirtschaft mit Monokulturen, Übernutzungen von Naturräumen durch z.B. Freizeitaktivitäten und Tourismus, Einbringen invasiver Arten sowie Schadstoff- und Nährstoffeinträge führen zum Rückgang der Biodiversität. Durch den Gebiets-, Biotop- und Artenschutz soll ein günstiger Erhaltungszustand der Arten-

und naturraumtypischen Vielfalt gesichert und langfristig erhalten werden. Bei der Realisierung von Bauleitplänen müssen die sich daraus ergebenden Verbote beachtet werden.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Flora

Eine Begehung der Fläche erfolgte am 21.06.2022. Die landwirtschaftliche Fläche zeigt sich in intensiver Ackernutzung (AAy). Derzeit befindet sich Ackergras (Deutsche Weidelgras) auf der Fläche, dessen Aussaat im Frühjahr 2022 erfolgte. Es sind derzeit keine krautigen Arten vorhanden.

Das Plangebiet ist im Nordwesten und Osten von Knickstrukturen begrenzt. Diese sind gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG als Biotop gesetzlich geschützt. Auf dem Knick stehen als Überhälter vor allem Stieleichen (BHD überwiegend 30-50 cm, vereinzelt bis zu 90 cm), Ulmen (BHD 10-40) sowie Hasel, Brombeere und Schlehe in der Strauchschicht. In den vorhandenen Gehölzstrukturen konnten keine Baumhöhlen sowie Nester gefunden werden. Der Nordwestknick weist angrenzend an das Flurstück 77 einen ca. 6 m breiten Durchbruch auf. Im Ostknick wurde im Norden (auf 15 m Länge) und Süden (auf 6 m Länge) jeweils eine Zufahrt geschaffen, wofür die Knickabschnitte kürzlich entfernt wurden. Die Zufahrten führen zu jeweils ca. 400 m² großen Stellflächen für die Fahrzeuge und Container des Straßenbaus. Dafür wurde auf der Fläche eine Vliesfolie ausgelegt und eine ca. 30 cm hohe Schottererschicht aufgetragen und verfestigt.

Es wird angenommen, dass diese temporäre Nutzung durch den Landesbetrieb Verkehr (LBV), als Träger der straßenbaulichen Maßnahmen, vorab mit den zuständigen Behörden abgestimmt wurde und entsprechende Sondergenehmigungen vorliegen. Zudem wird davon ausgegangen, dass nach Abschluss der Arbeiten eine Herstellung in den Ausgangszustand erfolgt. Demnach finden die temporären Maßnahmen keine Berücksichtigung im vorliegenden Bauleitplanverfahren.

Im gesamten Plangebiet befinden sich keine Gewässerstrukturen oder Bauten.

In der Mitte der südöstlichen Grenze des Plangebietes befindet sich auf dem Flurstück 51, angrenzend an den Plangeltungsbereich eine große Eiche. Diese wurde eingemessen und die Baugrenze entsprechend angepasst.

Fauna

Der Lebensraum ist insgesamt durch die landwirtschaftliche Nutzung und die umliegende gewerbliche Nutzung und Wohnnutzung als beeinträchtigt und anthropogen überprägt einzustufen. Die Bedeutung für die Tierwelt ist als gering zu beurteilen und beschränkt sich auf eine allgemeine Lebensraumfunktion.

Im gesamten Plangebiet werden, auch aufgrund der umliegenden Strukturen, primär Arten des Agrar-Offenlandes und der Siedlungsräume erwartet, die bezüglich der vorliegenden Nutzungsformen nicht besonders störanfällig sind und keine speziellen Ansprüche an ihre Habitate stellen.

Die Knickstrukturen entlang der Plangebietsgrenzen stellen strukturierende Elemente mit dichter Vegetation dar, die von eher versteckt lebenden Vogelarten als Rückzugs-, Brut-, und Nahrungshabitat genutzt werden können und somit Lebensraumpotential bieten können. Knickstrukturen können je nach Ausstattung (Alter, Breite und Höhe des Wallkörpers, Überhälter-, Gehölz- und Krautstruktur etc.) unterschiedliche Qualitäten für die Fauna aufweisen.

Ein Vorkommen von Fledermäusen ist aufgrund der Knicks und der damit gegebenen, linearen Habitatstrukturen zu erwarten.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Im Grundsatz muss bei dem Schutzgut Flora und Fauna von einer hohen Empfindlichkeit beziehungsweise Gefährdung gegenüber des Lebensraumverlustes sowie der Lebensraumzerschneidung und -zerstörung ausgegangen werden.

Im Plangebiet sind die Lebensräume von Flora und Fauna vor allem durch die Schadstoffbelastungen der intensiven Landwirtschaft vorbelastet. Aufgrund des stark anthropogen geprägten Lebensraumes ist insgesamt von einer geringen Artenvielfalt auszugehen und die Empfindlichkeit gegenüber einer Nutzungsänderung ist als gering zu bewerten.

6.3.5 Schutzgut Klima und Luft

Ziel für das Schutzgut Klima und Luft sind die Vermeidung von Luftverunreinigungen und der Erhalt des Bestandsklimas. Emissionen aus Industrie, Gewerbe, Kraftfahrzeugverkehr oder der Landwirtschaft zählen zu den Hauptursachen von Luftverunreinigungen. Die Art der Bebauung und die Ausprägung der Vegetation sowie die Nutzung der Fläche kann das Klima und die Luft kleinräumig beeinflussen.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Schleswig-Holstein weist aufgrund der Prägung durch die Nord- und Ostsee ein gemäßigttes, feuchttemperiertes ozeanisches Klima auf. Das Klima der Gemeinde Süderheistedt ist gemäßigt warm. Über das Jahr verteilt fallen etwa 860 mm/Jahr Niederschlag an. Der niederschlagsreichste Monat mit 91 mm ist der August. Mit einer Niederschlagsmenge von 52 mm ist der April der trockenste Monat des Jahres. Mit einer Durchschnittstemperatur von 2,1 °C ist der Januar der kälteste Monat im Jahresverlauf. Mit einer durchschnittlichen Temperatur von 17,7 °C ist der Juli der wärmste Monat des Jahres. Die Jahresdurchschnittstemperatur der Gemeinde Süderheistedt liegt bei 9,6 °C (KLIMADATEN DER STÄDTE WELTWEIT, 2022).

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Für die Gemeinde wird eine relativ geringfügige klimatische Beeinträchtigung im Vergleich zu reinen Freilandverhältnissen angenommen. Die Flächen im Plangebiet erfüllen zwar wie jede Fläche auch eine klimatische Funktion, eine höhere Bedeutung lässt sich jedoch weder aus der Lage im Raum, der Topographie noch aus der Struktur der Vegetation ableiten.

6.3.6 Schutzgut Landschaftsbild

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen. Der Grad der Beeinträchtigung ergibt sich neben der Art und Größe des Bauvorhabens auch aus der Wertigkeit der betroffenen Landschaft.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Die Fläche des Plangebietes ist Teil der typischen, grünlandgeprägten, offenen bis halboffenen Kulturlandschaft der Heide-Itzehoer Geest und liegt im nördlichen, auslaufenden Siedlungsbereich der Gemeinde Süderheistedt. Diese agrarwirtschaftlich geprägte Landschaft

wird typischerweise durch ein Knicknetz gegliedert. Die nordwestlich und östlich des Plangebietes verlaufenden Knickstrukturen mit Gehölzen und z. T. markanten Bäumen stellen landschaftlich wertvolle Elemente dar. Sie strukturieren den Raum und tragen zur Gliederung der Landschaft bei. Abgesehen von den geplanten Knickdurchbrüchen bleibt die Knickwallhecke als landschaftlich strukturierendes Element in Form einer Strauch-Baum-Wallhecke erhalten. Der weitere Umgebungsbereich vom Plangebiet stellt sich primär als weitläufiger, offener agrarwirtschaftlich genutzter Landschaftsraum inklusive Knicknetz dar. Östlich und südlich schließen Wohnbauflächen an. Insgesamt stellt sich der Landschaftsbildausschnitt als überwiegend anthropogen überprägt und als typischer Kulturlandschaftsausschnitt der Region dar. Der Eigenwert des Landschaftsbildes des Plangeltungsbereiches ist in Bezug auf die Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit von allgemeiner Bedeutung.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Vorbelastungen des Schutzgutes Landschaftsbild lassen sich im Allgemeinen aus der Beeinträchtigungsintensität der vorhandenen Nutzungen ablesen. Das Landschaftsbild des Plangebietes ist durch die intensive ackerbauliche Nutzung, Wohnbau- und Gewerbefläche und die direkt am Plangebiet verlaufende „Hennstedter Straße“ bereits stark verändert und somit bezüglich der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit vorbelastet. Es wird von einer geringen Empfindlichkeit gegenüber einer erneuten Nutzungsänderung ausgegangen. Die vorhandenen Knickstrukturen sollten, falls diese von der Planung betroffen sind, möglichst umfangreich erhalten bleiben.

6.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Gemäß Denkmalschutzgesetz (DSchG) ist der Fund bzw. die Entdeckung von Kulturdenkmälern unmittelbar der Denkmalschutzbehörde zu melden.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Innerhalb der Gemeinde Süderheistedt befinden sich laut Denkmalliste des Landesamtes für Denkmalpflege Schleswig-Holstein keine Denkmäler (Juni 2022).

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem archäologischen Interessengebiet (DIGITALER ATLAS NORD, ARCHÄOLOGIE-ATLAS SH, Juni 2022). Laut § 15 DSchG ist der Fund bzw. die Entdeckung von Kulturdenkmälern unmittelbar oder über die Gemeinde der Denkmalschutzbehörde mitzuteilen.

6.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgutübergreifende Aspekte wurden bei der Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter bereits miteinbezogen. Es sind keine relevanten, über die bereits beschriebenen Auswirkungen hinausgehenden Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern erkennbar.

6.3.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt wird die derzeitige Nutzung als intensive landwirtschaftliche Fläche voraussichtlich aufrechterhalten. Stoffeinträge aus der Landwirtschaft würden weiterhin Bestand haben.

6.4 Artenschutz

Dem Artenschutz ist nach den §§ 44 und 45 BNatSchG in Umsetzung der Anforderungen der FFH-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL, Richtlinie 2009/147/EG) besonderen Wert zuzuordnen. Es gilt zu prüfen, ob die Gemeinde Süderheistedt bei der Umsetzung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gegen artenschutzrechtliche Konflikte vorbereitet werden. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten.

Rechtlicher Rahmen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche gesetzliche Vorschriften erlassen worden. Auf europarechtlicher Ebene sind artenschutzrechtliche Belange mit der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (V-SchRL) geregelt. Diese wurden mit dem § 44 und § 45 BNatSchG in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend den Regelungen des BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. In § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG wird der Umfang von besonders und streng geschützten Arten definiert. Der Prüfraum der artenschutzrechtlichen Betrachtung umfasst Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten. Für die streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten gelten die folgenden rechtlichen Regelungen:

- **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

- **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

- **Besonders geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Entsprechend der Sonderregelung aus § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verbotstatbestand vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden kann.

Sofern erforderlich, können Maßnahmen zur Vermeidung oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures)) durchgeführt werden. Diese Maßnahmen werden bei der Ermittlung der Verbotstatbestände berücksichtigt.

Liegen die Voraussetzungen der Verbotswirkung gem. 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, sofern die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Ausnahmen dürfen somit nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert und wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses an dem Vorhaben überwiegen. Die Zulassung einer Ausnahme erfordert eine Einzelfallbetrachtung.

Sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG nicht erfüllt, kann für das Vorhaben ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt werden. Die Befreiung von einem Verbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu unzumutbaren Belastungen führen würde. Eine Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Methodische Vorgehensweise

Zur Abschätzung der jeweiligen potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden die vorhandenen Habitatstrukturen begutachtet und die daraus resultierende Lebensraumeignung im Rahmen einer Potentialanalyse dahingehend geprüft. Im Rahmen der Relevanzprüfung wurden hinsichtlich der möglichen Auswirkungen des Vorhabens die potentiell vorkommenden Arten ermittelt. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten (Schutz nach der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG) und alle in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL 92/43/EWG) aufgeführte Arten zu berücksichtigen. Naturschutzrechtlich relevante Arten, die aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender geeigneter Habitatstrukturen potentiell nicht im Plangebiet vorkommen, wurden im Folgenden nicht weiter betrachtet. Für die verbleibenden planungsrelevanten Arten, wurde durch eine Konfliktanalyse abgeleitet, inwiefern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Umsetzung der Planung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG vorbereitet werden.

Zur Abschätzung des Besiedlungspotentiales des Plangebietes erfolgte im Juni eine Gebietsbegehung.

Potentialanalyse

Vögel

Alle wildlebenden europäischen Vogelarten sind im Sinne der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützt. Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, werden gildenbezogen betrachtet.

Das Plangebiet bietet aufgrund seiner Lage potentiellen Lebensraum für störungsunempfindliche, häufige, bezüglich ihrer Habitatansprüche unspezifischen Vögel der Agrarlandschaft (Feld- und Wiesenvögel) und Kulturfolger der Siedlungsgebiete.

Die Ackerfläche im Plangebiet und die dicht bewachsenen Knickflanken bieten potentiellen Lebensraum für die Gilde der **Bodenbrüter** (z.B. Rotkehlchen, Zilpzalp, Fitis, Zaunkönig, Goldammer).

Weiterhin sind in den Bäumen und Sträuchern der Knicks Brutplatzpotentiale für **Gehölzfreibrüter** (z.B. Amsel, Buchfink, Elster, Ringeltaube) vorhanden.

Ein potentielles Vorkommen häufiger und weitverbreiteter **Greif- und Eulenvögel** (z.B. Habicht, Mäusebussard, Schleiereule) in unmittelbarer Nähe zu Siedlungsbiotopen ist aufgrund der großen Aktionsradien der Arten sowie die Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet nicht völlig auszuschließen, aber als unwahrscheinlich einzustufen.

Ein Potential als Nahrungshabitat für die anwesende Avifauna ist auf und an den Knicks vorhanden. Aufgrund der Größe und Nutzung des Plangebietes handelt es sich nicht um ein für die Avifauna relevantes Nahrungshabitat.

Insgesamt weist die überplante Fläche aufgrund ihrer Größe und ihrer Ausstattung keine besondere Bedeutung für die Avifauna auf.

Fledermäuse

Die vorhandenen Gehölzstrukturen im Änderungsbereich weisen keine Baumhöhlen auf und somit auch keine potentielle Eignung als Sommer- oder Winterquartier. Eine Nutzung der linearen Knickstrukturen als Leitlinie und Jagdhabitat ist potentiell möglich.

Sonstige Arten

Ein Vorkommen weiterer streng geschützter Tier- und Pflanzenarten (z.B. Amphibien) nach FFH-Richtlinie ist aufgrund der nicht erfüllten Lebensraumsprüche im Plangeltungsbereich nicht zu erwarten.

Konfliktanalyse

Vögel

Insgesamt ist in Bezug auf die Lokalpopulation aufgrund der Arealgröße mit einer geringen Individuenzahl der jeweils potentiell vorkommenden Arten zu rechnen, die durch das Planvorhaben betroffen sind. Gefährdete oder besonders spezialisierte Arten fehlen infolge der nicht vorhandenen Lebensraumeignung. Die potentiell zu erwartenden Arten sind bezüglich ihrer Ansprüche an ihren Lebensraum flexibel und zumeist nicht nistplatztreu. Daher ist zu erwarten, dass sich diese Arten an die geplanten Änderungen gut anpassen können.

Da potentielle Eingriffe in die Gehölzstrukturen nach den gesetzlichen Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatschG und somit außerhalb der Vogelbrutzeit zu erfolgen haben, sind Konflikte für die Gilde der Gehölzfreibrüter und der versteckt brütenden Bodenbrüter nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen in Form von Bauzeitenregelungen (um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher für die Avifauna auszuschließen) sind auf Bauungsplanebene zu konkretisieren.

Zudem sind keine derart starken Störungen mit der Umsetzung einer **Gemischten Baufläche - M** - zu erwarten, die den Erhaltungszustand der Lokalpopulation erheblich verschlechtern. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt mit dem Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolges der Lokalpopulation aufgrund eines verschlechterten Nahrungsangebotes durch die Überplanung der landwirtschaftlichen Fläche ist nicht zu erwarten. Potentiell vorkommende Individuen können auf benachbarte Lebensräume in der Umgebung ausweichen. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt mit dem

Verbotstatbestand der Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Fledermäuse

Insgesamt kann durch das Fehlen von fledermausrelevanten Quartierstrukturen ein artenschutzrechtlicher Konflikt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Generell werden durch die tagsüber stattfindenden Bautätigkeiten keine erheblichen Störungen ausgelöst, da Fledermäuse ausschließlich nachtaktiv sind. Betriebsbedingte Störungen sind ebenfalls nicht zu erwarten. Insgesamt sind keine erheblichen Konflikte in Bezug auf Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu erwarten.

Durch die fehlenden fledermausrelevanten Strukturen innerhalb des Plangebietes ist ein artenschutzrechtlicher Konflikt bezüglich des Verbotstatbestandes der Schädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch die Umsetzung des Vorhabens auszuschließen.

Sonstige Arten

Durch die Umsetzung des Vorhabens werden keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

6.5 Entwicklungsprognosen bei Durchführung der Planung

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Mischgebiet und Flächen für die Abwasserbeseitigung mit entsprechender Flächenversiegelung geschaffen. Das Ausmaß der Auswirkungen ist dabei abhängig vom konkreten Bauvorhaben. Im Folgenden werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter, die bei der Durchführung der Planung während der Bau- und Betriebsphase zu vermuten sind, beschrieben. Alle übrigen Schutzgüter werden nicht näher betrachtet, da diese allenfalls indirekt oder nur geringfügig betroffen sind. Je nach Umfang und Art der Beeinträchtigung wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen oder es erfolgen Querverweise, um Wiederholungen zu vermeiden.

6.5.1 Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens

Schutzgut Mensch

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und der damit verbundenen Ausweisung der Nutzung als **Gemischten Baufläche - M** - kann ein Teil des Bedarfes an Wohnraum und Gewerbeflächen gedeckt werden.

Im Allgemeinen werden bei der Überplanung der Fläche keine erholungs- oder freizeitrelevanten Bereiche negativ beeinflusst.

Insgesamt werden somit **keine erheblichen Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Mensch erwartet.

Schutzgut Boden und Fläche

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird die **Fläche für die Landwirtschaft** vorbereitet, um in eine **Gemischten Baufläche - M** - überführt zu werden. Im südlichen

Anschluss an die dargestellten Bauflächen schließt eine **Fläche für die Abwasserbeseitigung** nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB an. Hier wird ein erforderliches **Regenwasserversickerungsbecken -RVB-** seinen Standort finden.

Durch diese Umwandlung kommt es zu siedlungstypischen Versiegelungen des Bodens, welche zwangsläufig einen Verlust der natürlichen Bodenfunktion zur Folge haben.

Durch den zu erwarteten Eingriff in das Schutzgut Boden und Fläche sind gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen Maßnahmen zur Kompensation erforderlich, welche auf der Bebauungsplanebene anhand des konkreten Vorhabens Berücksichtigung finden.

Insgesamt führen die nutzungstypischen Versiegelungen zu **ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen**, die auf Bebauungsplanebene auszugleichen sind.

Schutzgut Wasser

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes werden Flächenversiegelungen vorbereitet, die in das natürliche Abflussverhalten des anfallenden Oberflächenwassers eingreifen. Durch die Flächenversiegelung kommt es zur Erhöhung des Abflusses und zur Verringerung der Grundwasserneubildungsrate, da der Niederschlag nicht mehr den Poren des Bodens zugeführt wird.

Bau- und betriebsbedingt kann es bei unsachgemäßem Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen oder bei Unfällen zu Beeinträchtigungen des Grundwassers durch potentielle Schadstoffeinträge kommen. Das Risiko von Schadstoffeinträgen, die aus kontaminierten Böden über das Sickerwasser in das Grundwasser gelangen, kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Im südlichen Anschluss an die dargestellten Bauflächen wird eine **Fläche für die Abwasserbeseitigung** nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB festgesetzt. Für den erforderlichen Regenrückhalt sind Maßnahmen zu treffen. Die genaueren Auswirkungen werden auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.

Insgesamt ist für das Schutzgut Wasser mit **keinen erheblichen Beeinträchtigungen** zu rechnen.

Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt ist ein Verlust an potentiell Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen verbunden. Durch die aktuelle intensive landwirtschaftliche Nutzung stellt das Plangebiet keinen hochwertigen Lebensraum dar. Dennoch kommt es zur Vorbereitung von Flächenversiegelungen und zu einem Eingriff in die Lebensraumqualität. Eine Entwidmung der Knicks und die anschließende Sicherung der Strauch-Baum-Wallhecke auf Bebauungsplanebene wird empfohlen. Zukünftig könnten dadurch diese Strukturen als potentieller Brutplatz, Nahrungsquelle und als potentielles Überwinterungsquartier für viele Vogel- und Insektenarten sowie zahlreiche andere Nützlinge genutzt werden.

Insgesamt ist für das Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt **keine erhebliche Beeinträchtigung** zu erwarten.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 – 36 BNatSchG)

Es werden keine erheblichen Auswirkungen auf nationale oder internationale Schutzgebietsausweisung erwartet. Bei Eingriffen in die Knickstrukturen ist mit erheblichen

Beeinträchtigungen auf ein gesetzlich geschütztes Biotop zu rechnen, die auf Bebauungsplanebene auszugleichen sind.

Schutzgut Klima und Luft

Kleinklimatische Funktionen können grundsätzlich durch die Flächenversiegelung und die Veränderung des Vegetationsbestandes beeinflusst werden. Auf versiegelten Flächen wird die Verdunstung herabgesetzt und die Wärmeaufnahme- und Speicherung verstärkt. Durch die Überbauung der landwirtschaftlichen Fläche kommt es zu geringfügigen Veränderungen des örtlichen Kleinklimas. Von signifikanten oder regionalklimatischen Veränderungen wird jedoch nicht ausgegangen.

Es sind **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Erscheinungsbild der Gemeinde Süderheistedt wird sich durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht essentiell verändern.

Die bisherige landwirtschaftliche Ackerfläche wird zukünftig von einer **Gemischten Baufläche - M** - geprägt sein. Durch die umfangreichen Siedlungsstrukturen im Umgebungsbereich wird die Beeinträchtigung durch die Umwandlung der landwirtschaftlichen Fläche geringgehalten. Zudem haben die Knickstrukturen eine einrahmende Wirkung.

Insgesamt werden **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Landschaftsbild erwartet.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sind **keine erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgutübergreifende Aspekte wurden bei der Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter bereits miteinbezogen.

Es sind **keine weiteren erkennbaren Wechselwirkungen** zu erwarten, die eine Verstärkung erheblicher, negativer, nachhaltiger Auswirkungen vermuten lassen.

6.5.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

Boden und Fläche

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes kommt es zur Vorbereitung eines dauerhaften Verlustes einer landwirtschaftlichen Ackerfläche.

Angaben über die genaue Versiegelung oder die während der Bauphase zu erfolgenden Erdarbeiten werden auf Bebauungsplanebene konkretisiert und dargestellt.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf Kapitel 6.5.1 verwiesen.

Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Mit der Umsetzung der Planung werden die Vegetationsflächen auf eine zukünftige Veränderung vorbereitet. Infolge von Flächenversiegelungen führt dies zu einer Beseitigung. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf Kapitel 6.5.1 verwiesen.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Zur Nutzung erneuerbarer Energien können auf Ebene des Bebauungsplanes gesonderte Festsetzungen getroffen werden. Grundsätzlich wird hinsichtlich der Energieeinsparung auf die bestehenden energiefachrechtlichen Regelungen verwiesen.

6.5.3 Art und Menge an Emissionen

Die Art und Menge der Emissionen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht quantifizierbar. Mit der Umsetzung eines Bauvorhabens ist potentiell mit Licht-, Lärm-, Geruchs- und Schadstoffemissionen zu rechnen.

Schutzgut Mensch

Mögliche Beeinträchtigungen des menschlichen Wohlbefindens, die durch den baubetrieblich verursachten Lärm- und Abgasemission verursacht werden, werden vorbereitet. Während der Betriebsphase ist zudem mit zusätzlichen Kraftfahrzeugverkehr zu rechnen, von denen Abgas- und Lärmimmissionen ausgehen. Durch die geringe Größe des Planvorhabens wird angenommen, dass es durch den zukünftigen Anliegerverkehr zu keinen relevanten Mehrbelastungen kommt, von denen erhebliche Beeinträchtigungen für die angrenzenden Wohnbebauungen ausgehen. Sollten dennoch unerwartete Auswirkungen erwartet werden, werden diese auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.

Schutzgut Boden und Fläche

Luftschadstoffe können gelöst im Niederschlagswasser in den Boden eingetragen werden. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass der Boden durch die Art und Menge der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen beeinträchtigt wird.

Schutzgut Wasser

Bei unzureichender Puffer- und Filterfunktion des Bodens, können Luftschadstoffe in den Boden eintragen und ausgewaschen werden und folglich das Grundwasser kontaminieren. Bei sachgemäßem Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen sind keine Eintragungen und daraus resultierende erhebliche Auswirkungen durch Emissionen zu erwarten.

Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Die lufthygienische Ausgleichsfunktion kann durch Luftschadstoffe, beispielsweise aus dem Verkehr, beeinträchtigt werden, da die Vegetation empfindlich auf einen erhöhten Eintrag reagieren kann. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass die Vegetation bei Ausweisung einer **Gemischten Baufläche - M** durch die Art und Menge der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen erheblich beeinträchtigt wird.

Baubedingt und aufgrund der Baustelleinrichtung kann es zu temporären Störungen durch zusätzliche Lärm- und Lichtemissionen kommen, die allerdings zeitlich begrenzt sind. Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Lärm- und Lichtemissionen ergeben sich aus der Wohnnutzung und des damit verbundenen Anliegerverkehrs. Es ist anzunehmen, dass gegenüber den zukünftigen Nutzungen und Nutzungsintensitäten zukünftig Gewöhnungseffekte hinsichtlich der Störwirkung auftreten.

Schutzgut Klima und Luft

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden keine Vorhaben ermöglicht, die für die Luftqualität oder das Klima relevante Emissionen zur Folge haben werden. Es werden

keine erheblichen Auswirkungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität bzw. des Klimas erwartet.

6.5.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwaltung

Art und Menge der erzeugten Abfälle sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht quantifizierbar. Grundsätzlich sind anfallende Abfälle, bau- sowie anlagenbedingt, ordnungsgemäß nach den entsprechenden rechtlich geltenden Vorschriften zu entsorgen.

Bei einem sachgerechten Umgang mit den bau-, anlagen- und betriebsbedingten anfallenden Abfällen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

6.5.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Derzeit sind bei Ausweisung einer **Gemischten Baufläche - M** – und einer **Fläche für die Abwasserbeseitigung** keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen. Die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen wird sich durch die Ausweisung nicht erhöhen, sofern bei Umsetzung des Bauvorhabens geltende Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. Störfallbetriebe, die einen angemessenen Sicherheitsabstand zu schutzbedürftigen Nutzungen benötigen, sind in der Umgebung des Plangeltungsbereichs nicht vorhanden.

6.5.6 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist nicht mit negativen und erheblichen, sich mit anderen baulichen Entwicklungen im Umgebungsbereich kumulierenden Auswirkungen zu rechnen.

6.5.7 Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Verfahrens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ist keine erhebliche Zunahme an Emissionen von Treibhausgasen, die den Treibhauseffekt und die globale Erderwärmung verstärken, zu erwarten. Grundsätzlich wird der Klimawandel regional sehr unterschiedliche Auswirkungen haben. Insgesamt ist jedoch zu befürchten, dass die Extreme wie Trockenperioden, Starkregen und Überschwemmungen tendenziell zunehmen. Eine besondere Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.

6.5.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken

Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der zukünftigen baulichen Maßnahmen nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewendet beziehungsweise eingesetzt werden. Baubedingte Beeinträchtigungen können bei Gewährleistung einer sachgerechten Entsorgung von Bau- und Betriebsstoffen sowie dem sachgerechten Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen als unerheblich eingestuft werden.

6.6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Als Verursacher des Eingriffs in Natur und Landschaft ist der Gemeinde Süderheistedt auf der Grundlage des Naturschutzrechtes nach dem Vermeidungsgebot verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu unterlassen bzw. zu vermindern, sofern der Aufwand als verhältnismäßig betrachtet werden kann. Die nicht vermeid- oder verringerbaren vorhabenbedingten Beeinträchtigungen sind vom Verursacher auszugleichen oder zu ersetzen. Sie gelten erst als ausgeglichen oder ersetzt, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ziel dieser Maßnahmen ist, dass nach vollendeter Umsetzung der Planung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes mehr zurückbleiben.

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt werden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vorbereitet, aber noch nicht realisiert. Die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Süderheistedt berücksichtigt. Der Kompensationsbedarf wird anhand des konkreten Vorhabens bilanziert. Mögliche Eingriffe, die durch die Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet werden, sind kompensierbar.

6.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Vorfeld der Planüberlegungen wurden alternative Standorte für eine bauliche Entwicklung untersucht und diskutiert. Diese sollten eine Mindestfläche von 1 ha aufweisen. Grundsätzlich wurde bei der Standortsuche die Möglichkeit der Arrondierung des gemeindlichen Siedlungskörpers in den Vordergrund gestellt.

Es wurden 7 Potentialflächen näher untersucht. Da die Flächen nicht zur Disposition stehen oder die Immissionswerte nach GIRL zu hoch waren, verblieb schließlich die Potentialfläche Nr. 6 (s. Kap. Nr. 3), welche nunmehr in Nutzung genommen werden soll.

6.8 Zusätzliche Angaben

6.8.1 Hinweis auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken sowie verwendete technische Verfahren

Es wurden keine technischen Verfahren angewandt, die über die bereits beschriebene Methodik zur Bestandaufnahme und Bewertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes hinausgehen. Es sind weder Schwierigkeiten bei der Erhebung der Angaben für die Umweltprüfung aufgetreten, noch haben sich Kenntnislücken für die vorliegende Untersuchungstiefe der Umweltprüfung ergeben.

6.8.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkung (Monitoring)

Die Gemeinde Süderheistedt ist gemäß § 4c BauGB verpflichtet im Rahmen der Umweltüberwachung das Eintreten unvorhergesehen nachteiliger Umweltauswirkungen bei der Durchführung der Planung zu ermitteln und gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich zu ergreifen. Entsprechende Umweltauswirkungen ergeben sich erst bei Umsetzung des Vorhabens auf der Ebene des Bebauungsplanes, da durch den Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung keine Baurechte begründet werden.

6.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt für das Gebiet „entlang der Hennstedter Straße, zwischen den Grundstücken Süderheistedt, Hennstedter Straße 31, und Norderheistedt, Hauptstraße 1“ möchte die Gemeinde eine **Gemischten Baufläche - M** - realisieren.

In Folge der vorbereitenden Planung werden mit der Nutzungsänderung Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Süderheistedt, der parallel zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes aufgestellt wird, wird der Eingriff in Natur und Landschaft kompensiert, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.

Quellenangaben und Literaturverzeichnis

BERNDT, R.K.; KOOP, B. & STRUWE-JUHL, B. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins - Band 5 - Brutvogel-atlas. 2.Auflage., Wachholtz Verlag, Neumünster.

DR. DOROTHEE HOLSTE (2016): Kurzbericht im Sinne einer Machbarkeitsstudie über Ergebnisse einer überschlägigen Ausbreitungsrechnung für ein geplantes Baugebiet (B-Plan-Verfahren) in Süderheistedt.

GEMEINDE SÜDERHEISTEDT (1980): Flächennutzungsplan Süderheistedt.

GEOLOGISCHES LANDESAMT SCHLESWIG-HOLSTEIN (1979): Bodenkarte von Schleswig-Holstein 1: 25.000, Blatt Weddingstedt (1720). Kiel

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Fortschreibung Regionalplan für den Planungsraum IV. Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg. Bekanntmachung des Innenministeriums – Landesplanungsbehörde – vom 4. Februar 2005 – IV 93 – 502.341

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) 2021: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021. Kiel

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEINS (HRSG.) (2006): Die Böden Schleswig-Holsteins. Entstehung, Verbreitung, Nutzung, Eigenschaften und Gefährdung. In: Schriftenreihe LLUR SH – Geologie und Boden; 11. 4. Auflage Dezember 2012. Flintbek

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein. – Schriftenreihe LANU SH.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN – AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung; Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen; in Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. Kiel

LANDWIRTSCHAFTSKAMMER SCHLESWIG-HOLSTEIN (2022): Immissionsschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungsrechnung zur Geruchsimmission Ausweisung eines Baugebietes in Süderheistedt im Kreis Dithmarschen.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV – Kreise Dithmarschen und Steinburg. Neuaufstellung 2020. Kiel

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BAUGESETZBUCH (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.05.2021 (BGBl. I S. 1802)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.05.2021 (BGBl. I S. 1802)

Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.04 – i.d.F. vom 20. Januar 2017. Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz. Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVOBl. 2009, 6) in der Gültigkeit vom 01.07.2016 bis 31.12.2019

GEMEINSAMEN RUNDERLASS DES INNENMINISTERS UND DES MINISTERIUMS FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME ZUM VERHÄLTNIS DER NATURSCHUTZRECHTLICHEN EINGRIFFSREGELUNG ZUM BAURECHT VOM 9. DEZEMBER 2013. Fundstelle: Amtsblatt Schleswig-Holstein 2013 S. 1170

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN UND ZUR SANIERUNG VON ALTLASTEN (BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ), i.d.F. vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Daten

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2022): Auszug des Artenkatasters für die Gemeinde Süderheistedt.

Internet

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung: Landwirtschafts- und Umweltatlas. <http://www.umweltdaten.landsh.de> (Abruf: Juni 2022)

Bundesamt für Naturschutz (BFN): Verbreitungskarten zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV: <https://ffh-anhang4.bfn.de/> (Abruf: Juni 2022)

Klimadaten für Städte weltweit: <https://de.climate-data.org> (Abruf: Juni 2022)

Verteilung der Sickerwasserraten für ganz Schleswig-Holstein auf Basis des RENGER & WESSOLEK – Verfahrens. ©LLUR: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/grundwasser/grundwasser-dargebot.html> (Abruf: Juni 2022)

Süderheistedt, den

- Bürgermeisterin -